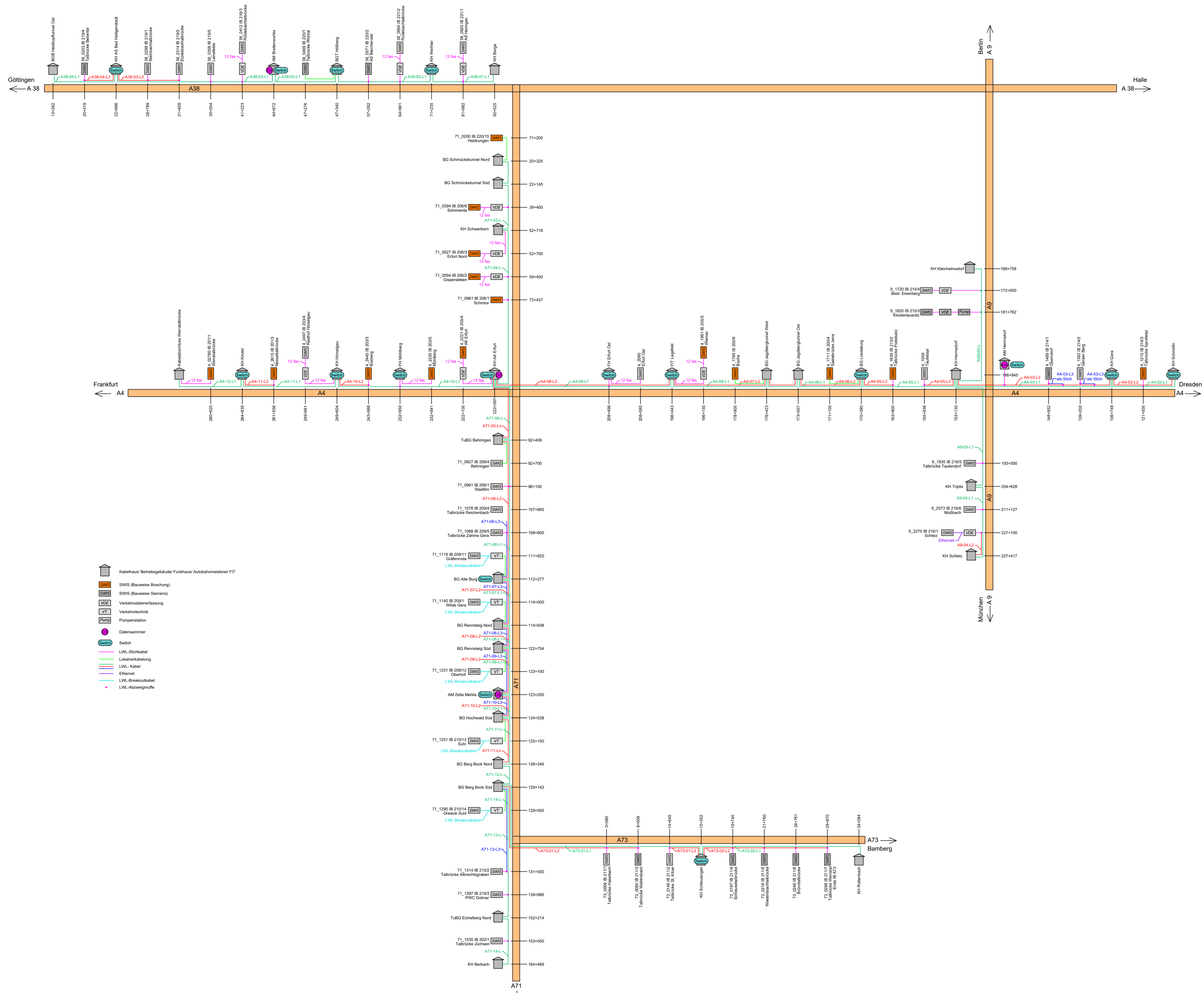


Register	Unterl.-Nr.	Index	Unterlage
F 1 Anhang	F 1.01		Übersichtsschema SWIS
	F 1.02		Standortliste SWIS
	F 1.11		Kabelschutzanweisung_Die Autobahn GmbH des Bundes
	F 1.12		VVB-Ost 24
	F 1.15		ASR A5.2
	F 1.31		Schema: SWIS auf Talbrücke
	F 1.32		Schema: Anbindung SWIS-Schrank über VDE
	F 1.33		Schema: Anbindung SWIS-Mastschrank über VDE
	F 1.34		Schema: SWIS vom KH
	F 1.41		Schemaplan Kabelschacht
	F 1.51		Regelplan Wartungsfläche_Ebene
	F 1.52		Regelplan Wartungsfläche_Damm
	F 1.53		Regelplan Wartungsfläche_Einschnitt
	F 1.61		Kabelquerschn. LWL-Strecken. A-DSF(ZN)(L)2Y 4x12 + Cu 1x2x0,6
	F 1.62		Kabelquerschn. LWL-Strecken. A-DSF(ZN)(L)2Y 10x4 + Cu 1x2x0,6
	F 1.63		Kabelquerschn. LWL-Strecken. A-DSF(ZN)(L)2Y 4x6 + Cu 1x2x0,6
	F 1.64		Kabelquerschn. LWL-Strecken. A-DQ(ZN)2Y 8x12
	F 1.65		Kabelquerschn. LWL-Strecken. A-DQ(ZN)2Y 6x12
	F 1.66		Kabelquerschn. LWL-Strecken. A-DQ(ZN)2Y 4x12
	F 1.67		Kabelquerschn. LWL-Stichk. A-DSF(ZN)(L)2Y 1x12 + Cu 2x2x0,6



- Kabelhaus/ Betriebsgebäude/ Funkhaus/ Autobahnmeisterei/ FIT
- SWIS (Bauweise Boschung)
- SWS (Bauweise Siemens)
- VDE Verkehrsdiensterfassung
- VZ Verkehrstechnik
- Pump Pumpenstation
- Switch Datensammler
- LWL-Sichtkabel
- Lokalkabelung
- LWL-Kabel
- Ethernet
- LWL-Breakoutkabel
- LWL-Abzweiggriffe

Die Autobahn
Niederlassung Ost
Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)

bearbeitet:	
gezeichnet:	
geprüft:	
PSP-Nr.:	-

C	-	-	-
B	-	-	-
A	-	-	-
Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

- nur für Ausschreibung -
Übersichtsschema SWIS

Die Autobahn GmbH des Bundes	Unterlage / Blatt-Nr.: F 1.01
Straße / Abschn.-Nr. / Station: A4, A9, A38, A71, A73	
PROJIS-Nr.: -	Längenmaßstab: ohne

Anbindung von SWIS-Streckenstationen an das Gf- SFMK

Aufgestellt: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik	Geprüft: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik
Erfurt, den	Erfurt, den
Zur Ausführung freigegeben: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik	
Erfurt, den	

Ifd. Nr.	BAB	km	FR	Standort- bezeichnung	Name	Beschreibung Standort Aufstellort	Anbindung an	Los 1			Los 2							Los 3	Bemerkungen			
								Verkehrssicherung Autobahn			Verkehrssicherung unter Talbrücken		LWL-Abschluss VDE / VT- Schrank	LWL-Abschluss SWIS-Gehäuse	Lieferung und Montage LWL- Sfmk	Lieferung und Montage LWL- Stieckkabel	Lieferung und Montage LWL- Verbdg-kabel	Demontage / Montage SWIS- Mast		Herstellung Wartungsfläche SWIS Mast	Nutzung Brücken- untersicht- gerät	Einbau neuer Switche / Medien- konverter
								Tiefbau	Kabelverlegung	Montage	für	zusätzl. Sicherung										
1	04	121,5	FFM	SWIS_04_1215	Talbrücke Sprottetal	auf Talbrücke	LWL-Strecken-kabel		D III / 1s	D III / 1s	Betriebsweg zum RRB	nicht erforderlich	-	x	-	x	-	-	-	x	zusätzliches Edelstahlrohr am Geländer	
2	04	139,2	DD	SWIS_04_1392	Geraer Berg	freie Strecke (Anfang LSW)	LWL-Strecken-kabel	D III / 1s	D III / 1s	D III / 1s	-	-	-	x	x	-	-	x	-	x		
3	04	148,9	FFM	SWIS_04_1489	Oberndorf	freie Strecke	LWL-Strecken-kabel	-	-	D III / 1s	-	-	-	x	x	-	-	-	-	x		
4	04	155,9	FFM	SWIS_04_1559	Teufelstal	freie Strecke, Bereich Rastanlage	LWL-Strecken-kabel	D III / 1s	D III / 1s	D III / 1s	-	-	-	x	x	-	-	-	-	x		
5	04	163,9	DD	SWIS_04_1639	Talbrücke Podelsatz	auf Talbrücke	LWL-Strecken-kabel	-	D III / 1r-3 D II / 1s	D III / 1s	Arbeitsfläche unter TB	nicht erforderlich	-	x	x	x	-	-	x	x	Kabelführung durch Brückenbauwerk	
8	04	196,1	DD	SWIS_04_1961	Weimar	Anschlussstelle	FIT Legefild	-	-	-	-	-	-	x	x	-	-	x	-	x	Anbindung FIT Legefild	
9	04	208,0	DD	SWIS_04_2080	Erfurt Ost	Anschlussstelle, im Bereich Einfädelungstreifen	KH Erfurt Ost	Sperrung Einfahrt AS EF-Ost Rif. DD, Umleitung	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	Anbindung KH Erfurt Ost	
10	04	222,1	FFM	SWIS_04_2221	Autobahnkreuz Erfurt	Bereich Verteilerfahrbahn, neben KH freie Strecke, Ausfädelungstreifen PWC	KH Erfurt	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x	Anbindung KH Erfurter Kreuz	
11	04	233,0	DD	SWIS_04_2330	Mühlberg	freie Strecke	FH Mühlberg	D III / 1r-3-AE	D III / 1r-3-AE	D III / 1r-3-AE	-	-	-	x	-	x	-	-	-	x	Anbindung FH Mühlberg	
12	04	244,5	DD	SWIS_04_2445	Gotha Boxberg	freie Strecke	LWL-Strecken-kabel	D III / 1s	D III / 1s	D III / 1s	-	-	-	x	x	-	-	x	-	x	Anbindung KH Hørselgau	
13	04	249,4	FFM	SWIS_04_2494	Hørselgau	freie Strecke, Bereich Rastanlage / Kabelhaus	KH Hørselgau	-	D III / 1s	D III / 1s	-	-	-	x	x	-	-	x	-	x		
14	04	261,5	DD	SWIS_04_2615	Nessetalbrücke	auf Talbrücke	LWL-Strecken-kabel	-	D III / 1s D III / 1r-3-AE	D III / 1s	WW/Wanderwe- g	"Achtung Brückenarbeiten "	-	x	x	-	-	-	x	x	Kabelführung durch Brückenbauwerk	
15	04	278,0	FFM	SWIS_04_2780	Talbrücke Werra	auf Talbrücke	LWL-Strecken-kabel	-	D IV / 2-3	-	Arbeitsfläche unter TB	nicht erforderlich	-	x	-	x	-	x	-	x		
16	09	172,0	M	SWIS_09_1720	Eisenberg	freie Strecke	LWL-Strecken-kabel	-	D III / 1s	D III / 1s	-	-	-	x	x	x	-	-	-	-		
17	09	182,0	M	SWIS_09_1820	Bad Klosterlausitz	freie Strecke	LWL-Strecken-kabel	D III / 1r-3	D III / 1r-3	D III / 1s	-	-	-	x	x	-	-	-	-	x		
18	09	193,5	M	SWIS_09_1935	Talbrücke Tautendorf	auf Talbrücke	LWL-Strecken-kabel	D III / 1r-3	D III / 1s	D III / 1s	OVS Tautendorf- Eieborn	"Achtung Brückenarbeiten "	-	x	-	x	-	x	-	x		
19	09	207,3	M	SWIS_09_2073	Leubsdorf (Moßbach)	freie Strecke	LWL-Strecken-kabel	D III / 1s	D III / 1s	-	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-		
20	09	227,0	M	SWIS_09_2270	Schleiz	freie Strecke	LWL-Strecken-kabel	D III / 1s	D III / 1s	-	-	-	-	x	-	x	-	-	-	-	Anbindung KH Schleiz	
21	38	20,4	Gö	SWIS_38_0203	Talbrücke Bebertal	auf Talbrücke	LWL-Strecken-kabel	-	D III / 1r-2	D III / 1s	Arbeitsfläche unter TB	nicht erforderlich	-	x	x	x	-	-	x	x	Kabelführung durch Brückenbauwerk	
22	38	28,9	HAL	SWIS_38_0289	Talbrücke Steinbachtal	auf Talbrücke	LWL-Strecken-kabel	-	D III / 1r-2	D III / 1s	Arbeitsfläche unter TB	nicht erforderlich	-	x	x	x	-	-	x	x	Kabelführung durch Brückenbauwerk	
23	38	31,5	Gö	SWIS_38_0315	Talbrücke Etzelsbach	auf Talbrücke	LWL-Strecken-kabel	-	D III / 1r-2	D III / 1s	Arbeitsfläche unter TB	nicht erforderlich	-	x	x	x	-	-	x	x	Kabelführung durch Brückenbauwerk	
24	38	35,6	HAL	SWIS_38_0356	Leinefelde		LWL-Strecken-kabel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
25	38	41,2	Gö	SWIS_38_0412	Talbrücke Röstebach	freie Strecke, vor Brücke	LWL-Strecken-kabel	-	D III / 1s	D III / 1s	(Wirtschaftsweg)	nicht erforderlich	x	x	x	x	-	-	-	x		
26	38	46,9	Gö	SWIS_38_0469	Talbrücke Rhintal		BG Hällbergtunnel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
27	38	57,1	Gö	SWIS_38_0571	Bleicherode	freie Strecke / Anschlussstelle	LWL-Strecken-kabel	D III / 1r-2-AE	D III / 1r-2-AE	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-	x		
28	38	65,0	Gö	SWIS_38_0650	Talbrücke Rodebach	freie Strecke, vor Brücke	LWL-Strecken-kabel	D III / 1r-2	D III / 1r-2	D III / 1s	Arbeitsfläche unter TB	nicht erforderlich	x	x	-	x	-	-	-	x		
29	38	82,0	Gö	SWIS_38_0820	Heringen	freie Strecke	LWL-Strecken-kabel	-	D III / 1r-2	D III / 1s	-	-	-	x	x	x	-	-	-	x		
30	71	20	SW	SWIS_71_0200	Heldrungen		BG Schmücketunnel N.	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
31	71	39,4	SW	SWIS_71_0394	Sömmerda	freie Strecke, an Einfädelungstreifen nach PWC	LWL-Strecken-kabel	D III / 1r-2-AE	-	-	-	-	-	x	x	-	x	-	-	-		
32	71	52,7	SW	SWIS_71_0527	Erfurt Nord	Anschlussstelle Erfurt-Nord, an KH	KH Schwerborn	-	-	-	-	-	-	x	x	-	x	-	-	x	Anbindung KH Schwerborn	
33	71	59,4	SW	SWIS_71_0594	Gispersleben	Anschlussstelle Erfurt-Gispersleben	LWL-Strecken-kabel	Sperrung Verfl.-streifen AS EF-Gisp., Umleitung	-	-	-	-	-	x	x	-	x	-	-	x		
34	71	72,4	SW	SWIS_71_0724	Schmira	freie Strecke im Bereich PWC	LWL-Strecken-kabel	-	D III / 1r-2	D III / 1s*	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-		
35	71	92,7	SGH	SWIS_71_0927	Behringen		BG Tunnel Behringen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
36	71	96,1	SW	SWIS_71_0961	Stadtilm		LWL-Strecken-kabel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
37	71	107,8	SGH	SWIS_71_1078	Talbrücke Reichenbach			-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
38	71	108,8	SW	SWIS_71_1088	Talbrücke Zahme Gera	auf Talbrücke	LWL-Strecken-kabel	-	D III / 1r-2 D III / 1r-2-AE	D III / 1s* D III / 1r-2-AE	Arbeitsfläche unter TB	nicht erforderlich	-	x	-	x	-	-	x	x		
39	71	111,9	SGH	SWIS_71_1119	Gräfenroda	freie Strecke	Bestands-VT	D III / 1r-2	D III / 1s*	-	-	-	-	-	x	-	-	-	x	x		
40	71	114,0	SGH	SWIS_71_1140	Wilde Gera	auf Talbrücke	Bestands-VT	D III / 1r-2	D III / 1s*	L2149 / Arb- fläche u. TB	-	"Achtung Brückenarbeiten "	-	x	-	-	-	-	-	-		
41	71	123,1	SGH	SWIS_71_1231	Oberhof	freie Strecke (Mittelstreifen)	Bestands-VT	D III / 1l-2T / D III / 1r-2T	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	x	x		
42	71	125,1	SGH	SWIS_71_1251	Suhl	freie Strecke	Bestands-VT	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	-		
43	71	129,5	SGH	SWIS_71_1295	Dreieck Suhl	freie Strecke	Bestands-VT	D III / 1r-2	D III / 1s*	-	-	-	-	-	x	-	-	-	x	x		
44	71	131,4	SGH	SWIS_71_1314	Talbrücke Albrechtsgraben	auf Talbrücke	LWL-Strecken-kabel	-	D III / 1r-2	D III / 1s*	-	-	-	-	x	x	-	-	x	x		
45	71	139,5	SW	SWIS_71_1395	Dolmar	Ende PWC im Bereich Einfädelungstreifen	LWL-Strecken-kabel	-	-	-	-	-	-	-	x	-	-	-	-	x		
46	71	153,5	SGH	SWIS_71_1535	Talbrücke Jüchsen		LWL-Strecken-kabel	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-		
47	73	0,7	Co	SWIS_73_0007	Haselal	auf Talbrücke	LWL-Strecken-kabel	-	mod. D III / 1r-2 und D III / 1r-2-AE	-	-	-	-	x	x	-	-	x	x			
48	73	8,0	Co	SWIS_73_0080	Talbrücke Wallersbach	freie Strecke vor Brücke	LWL-Strecken-kabel	-	D III / 1r-2 D III / 1r-2-AE	D III / 1s* D III / 1r-2-AE	-	-	-	x	x	-	-	-	-	x		
49	73	14,5	AD SHL	SWIS_73_0145	Talbrücke St. Killian	vor Talbrücke	LWL-Strecken-kabel	-	D III / 1r-2	D III / 1s*	-	-	-	-	x	x	-	-	-	x		
50	73	19,7	Co	SWIS_73_0197	Schleusetalbrücke	auf Talbrücke	LWL-Strecken-kabel	-	D III / 1r-2	D III / 1s*	Wirtschaftsweg unter TB	nicht erforderlich	-	x	x	x	-	-	-	x		
51	73	21,6	Co	SWIS_73_0216	Wiedersbachtalbrücke	freie Strecke nach Talbrücke	LWL-Strecken-kabel	-	D III / 1r-2	D III / 1s*	-	-	-	x	-	-	-	-	-	x		
52	73	24,6	Co	SWIS_73_0246	Brüntalbrücke	auf Talbrücke	LWL-Strecken-kabel	-	D III / 1r-2	D III / 1s*	Arbeitsfläche unter TB	nicht erforderlich	-	x	x	x	-	-	x	x		
53	73	29,88	Co	SWIS_73_0298	Talbrücke Werratal	freie Strecke vor Talbrücke	LWL-Strecken-kabel	D III / 1r-2 D III / 1r-2-AE	D III / 1r-2 D III / 1r-2-AE	D III / 1s* D III / 1r-2-AE	-	-	-	x	x	x	-	-	-	-	x	

Hinweise für Los 1: Besondere Verkehrssicherungen/-sperrungen (SWIS-Standort: 9, 15, 33, 45 und 47) sind in der Baubeschreibung näher beschrieben.
 *...Verkehrssicherung in Anlehnung an nicht mehr gültigen Regelplan DIII/1s-A
 zusätzlich sind an weiteren Abschnitten der Autobahn Verkehrssicherungsarbeiten zum Zwecke der Kabelverlegung und -montage erforderlich

**Die
Autobahn**
Niederlassung Ost
Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)

bearbeitet:		
gezeichnet:		
geprüft:		
PSP-Nr.	-	

C	-	-	-
B	-	-	-
A	-	-	-
Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

- nur für Ausschreibung - Standortliste SWIS

Die Autobahn GmbH des Bundes	Unterlage / Blatt-Nr.: F 1.02
Straße / Abschn.-Nr. / Station: A4, A9, A38, A71, A73	
PROJIS-Nr.: -	Längenmaßstab: ohne

Anbindung von SWIS-Streckenstationen an das Gf- SFMK

<p>Aufgestellt: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik</p> <p>Erfurt, den</p>	<p>Geprüft: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik</p> <p>Erfurt, den</p>
<p>Zur Ausführung freigegeben: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik</p> <p>Erfurt, den</p>	

**Anweisung zum Schutz bundeseigener Kabelanlagen
der Autobahn GmbH des Bundes**

KABELSCHUTZANWEISUNG

Version 1.0

herausgegeben von
Die Autobahn GmbH des Bundes
Heidestraße 15 – 10557 Berlin
am 24.02.2023

erarbeitet in Kooperation mit den
Fachcentern für Informationstechnik und -sicherheit

Dokumentenhistorie					
Änderung			Beschreibung der Änderung (z.B. geänderte Kapitel)	Autor/ Abteilung o. Geschäftsbereich	Status (Bearbeitung/ Freigabe)
Nr.	Datum	Vers.			
01	01.04.2021	1.0	Initiale Erstellung des Dokumentes	AG Kabelschutzanweisung	Bearbeitung
02	22.04.2021	1.0	Mitwirkung an Dokumentenerstellung	Frank Felde (Informationstechnik und -sicherheit)	Bearbeitung
03	19.05.2021	1.0	Mitwirkung an Dokumentenerstellung	Heiko Rothschuh (Straßenplanung)	Bearbeitung
04	21.05.2021	1.0	Mitwirkung an Dokumentenerstellung	Rainer Siegel (Bau)	Bearbeitung
05	18.10.2021	1.0	Mitwirkung an Dokumentenerstellung	Manfred Rathert (Öffentliches Recht/ Planungs- und Umweltrecht)	Bearbeitung
06	03.12.2021	1.0	Mitwirkung an Dokumentenerstellung	Sascha Häfner (Vergaberecht)	Bearbeitung
07	07.12.2021	1.0	Mitwirkung an Dokumentenerstellung	Alett Nocken (Straßenverwaltung)	Bearbeitung
08	07.12.2021	1.0	Mitwirkung an Dokumentenerstellung	Felix Peisker (Betrieb)	Bearbeitung
09	07.12.2021	1.0	Mitwirkung an Dokumentenerstellung	Andy Apfelstädt (Betrieb)	Bearbeitung
10	02.02.2023	1.0	Abstimmung mit dem FB PBI / GB-B	Rainer Siegel (Bau)	Bearbeitet und freigegeben
11	24.02.2023	1.0	Finale Abstimmung	Andy Apfelstädt (Betrieb)	Bearbeitet und freigegeben

Inhalt

I	Anlagenverzeichnis.....	3
II	Abkürzungsverzeichnis	4
1.	Geltungsbereich / Gültigkeit	5
2.	Technische Hinweise	5
2.1	Grundlagen	5
2.2	Vorkehrungen vor dem Beginn der Baumaßnahme	6
2.3	Ausführung der Bauarbeiten	7
2.3.1.	Abstände beim Einsatz von Maschinen / Werkzeuge	7
2.3.2.	Geplante Freilegung	7
2.3.3.	Ungeplante Freilegung / Umgang mit Beschädigungen	8
2.3.4.	Parallelverlegung und Kreuzungen von Kabelanlagen	9
2.3.5.	Verfüllen von Baugruben.....	10
2.4	Verhalten auf der Baustelle.....	11
3.	Sicherheitshinweise.....	11
III	Anhang.....	13

I Anlagenverzeichnis

Anlage 1:	Anmeldung des Bauvorhabens.....	13
Anlage 2:	Übersicht der Kontaktdaten der zuständigen Organisationseinheiten.....	15
Anlage 3:	Nachweis der Kabelortung	16
Anlage 4:	Hinweispapier für Arbeiten an beeinflussten Kabelanlagen.....	19

II Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
Die Autobahn	Autobahn GmbH des Bundes
AM	Autobahnmeisterei
AG	Aktiengesellschaft
BGV	Berufsgenossenschaftliche Vorschriften
DIN	Deutsches Institut für Normung
FIT	Fachcenter für Informationstechnik und -sicherheit
IT	Informationstechnik
KSA	Kabelschutzanweisung
KSR	Kabelschutzrohr
LWL	Lichtwellenleiter
PDF	Portable Document Format
PE-HD	High Density Polyethylen (hohe Dichte)
PVC	Polyvinylchlorid
StGB	Strafgesetzbuch
TKG	Telekommunikationsgesetz
VOB	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen

1. Geltungsbereich / Gültigkeit

Die vorliegende Kabelschutzanweisung (KSA) gilt ausschließlich für bundeseigene Kabelanlagen und dient dem Schutz dieser. Diese Kabelanlagen können

- Lichtwellenleiter (LWL) – Kabel
- Streckenfernmeldekanäle
- Datenkabel
- Energie- bzw. Starkstromkabel,
- Leitungen
- Schachtanlagen

der Autobahn GmbH des Bundes (die Autobahn) sein. Diese KSA ist Bestandteil der Planungs- und Genehmigungsunterlagen, Ausschreibungen und Verträge, die eine Beeinflussung der Kabelanlagen vermuten lassen.

Die KSA tritt am 14.03.2023 in Kraft und bleibt bis auf Widerruf bestehen. Gleichzeitig werden die Anweisungen und Merkblätter der Landesbehörden für den Umgang mit Kabelanlagen entlang der Bundesfernstraßen in Bundesverwaltung durch dieses Dokument ersetzt.

2. Technische Hinweise¹

2.1 Grundlagen

Auf dem Betriebsgelände der Autobahn, sowie in angrenzenden Grundstücken, muss stets mit Kabelanlagen gerechnet werden. Durch Bauarbeiten im Erdreich können Schäden an den vorgenannten Kabelanlagen entstehen. Eine Beschädigung ist nach den §§ 315 b und 316 b StGB strafbar, auch dann, wenn sie fahrlässig herbeigeführt wird. Zur Vermeidung von Beschädigungen sind daher die nachfolgenden Informationen und technische Hinweise zu beachten.

Die Kabelanlagen liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 0,6 m bis 1,2 m unterhalb der Erdoberfläche. Eine abweichende – insbesondere geringere – Tiefenlage ist wegen Kreuzungen anderer Anlagen oder infolge nachträglicher Veränderung der Deckung durch Straßenumbauten und dergleichen, sowie aus anderen Gründen nicht auszuschließen. Die Kabelanlagen können mit Trassenwarneinrichtungen abgedeckt oder durch Trassenwarnband gekennzeichnet sein. Diese Abdeckungen schützen die Anlagen in der Regel nicht gegen mechanische Beschädigungen. Sie sollen lediglich den Aufgrabenden

¹ Es gelten die Vorgaben der DIN 18299, sowie die ergänzenden Hinweise der DIN 18300 und der DIN 18322. Bei Widersprüchen gehen die Regelungen der KSA vor.

auf das Vorhandensein dieser Anlagen aufmerksam machen (Warnschutz) und durch die Kennzeichnung die Auffindbarkeit erleichtern. Es gilt stets besondere Vorsicht, da sich Kabelanlagen auch frei von Warnhinweisen lediglich in einer Sandeinbettung oder gänzlich frei im Erdboden befinden können.

Um den Schutz der Kabelanlagen im Rahmen von Baumaßnahmen zu erhöhen, sind daher vor Beginn die nachfolgend beschriebenen Vorkehrungen zu treffen.

2.2 Vorkehrungen vor dem Beginn der Baumaßnahme

Die Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht der Bauunternehmen ergibt sich u.a. aus der aktuellen Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), Teil C der DIN 18300 Pkt. 3, sowie aus der Unfallverhütungsvorschrift "Bauarbeiten" (2019 DGUV Vorschrift 38).

Für Informationen zu unterirdisch verlegten Kabelanlagen der Autobahn ist Auskunft bei der zuständigen Niederlassung zu beantragen. Die bereitgestellten Informationen zum entsprechenden Bauabschnitt werden durch eine örtliche Begehung mit Unterweisung ergänzt. Die Aushändigung von Planmaterial durch die zuständigen Stellen entbindet den Auftragnehmer nicht von seiner Sorgfaltspflicht hinsichtlich weiterer Feststellungen.

Nach dem Erhalt der Informationen zu den verlegten Kabelanlagen durch die Autobahn und anderer Unternehmen, ist der Auftragnehmer dazu angehalten die Anweisungen, Bedingungen und Auflagen der Bedarfs- und Versorgungsträger, sowie die Hinweise dieser KSA zu beachten und seine in der Bauausführung tätigen Arbeitskräfte, auch die der Nachunternehmer entsprechend aktenkundig zu unterrichten und anzuweisen. Diesbezüglich darf diese Kabelschutzanweisung auch an Nachunternehmer ausgehändigt werden.

Mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bau- oder Rekultivierungsarbeiten ist eine Information zum Bauvorhaben (siehe Anlage 1) der zuständigen Organisationseinheit der Autobahn mitzuteilen. Eine Übersicht der jeweiligen Kontaktdaten ist in der Anlage 2 enthalten. Die finalen Abstimmungen können nach dem Erhalt des ausgefüllten Dokumentes getroffen werden. Zudem sind die, für die Genehmigung zugrunde liegenden Lagepläne bei der zuständigen Organisationseinheit der Autobahn einzureichen. Es wird eine Kabelortung und eine der Situation angepasste Markierung der exakten Position der Kabeltrasse wird durch die zuständige Organisationseinheit vorgenommen oder ggf. veranlasst. Im Bedarfsfall kann auch die Tiefenlage (Höhe der Erdüberdeckung) ermittelt werden. Bei Abschluss der Markierungsarbeiten ist ein Nachweis (Anlage 3) anzufertigen. Erst nach Abschluss der

Kabelmarkierung im Baufeld und Übergabe des unterschriebenen Abnahmenachweises darf mit den Bauarbeiten begonnen werden.

Die vorzeitige Beendigung, die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach längerer Unterbrechung der Bauausführung oder der Beginn der Durchführung von Rekultivierungsarbeiten sind der zuständigen Organisationseinheit der Autobahn mitzuteilen.

2.3 Ausführung der Bauarbeiten

2.3.1. Abstände beim Einsatz von Maschinen / Werkzeuge

In der Nähe unterirdischer Kabelanlagen muss mit besonderer Sorgfalt gearbeitet werden. Im gegenseitigen Interesse ist dementsprechend vor allem bei Erdarbeiten äußerste Vorsicht geboten.

Bei der Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabelanlagen ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Ein Mindestabstand beim Maschineneinsatz von Baugeräten (Bagger, Rammgerät, Sonden o.ä.) von 2,0 m beiderseits der georteten und abgesteckten Kabelachse, darf nicht unterschritten werden. Sollte die Unterschreitung des zuvor benannten beidseitigen Abstandes unumgänglich sein, muss zur exakten Positionsbestimmung der Kabellage mit Handschachtungen gearbeitet werden. Bei der Unterschreitung des 2,0 m Schutzabstandes ist mit erhöhter Vorsicht zu agieren und zuvor Rücksprache mit der zuständigen Organisationseinheit der Autobahn zu halten. Zur Absicherung der Lage und des Tiefenverlaufes kann es erforderlich sein, Querschläge mit mindestens 1,0 m Länge, ggf. auch in Nachbargrundstücken, zu erzeugen.

Im vorgenannten Schutzbereich sind die notwendigen Arbeiten nur von Hand durchzuführen. Bei den in diesem Bereich stattfindenden Erdarbeiten dürfen spitze und scharfe Werkzeuge nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 0,2 m in das Erdreich eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind stumpfe Geräte wie Schaufeln usw. zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind. Jede Berührung der Kabelanlage mit harten und scharfen Gegenständen ist gefährlich und daher zu vermeiden.

Besondere Vorsicht ist bei Stromanlagen (**Lebensgefahr!**) und bei Gasleitungen (**Explosionsgefahr!**) geboten.

2.3.2. Geplante Freilegung

Müssen Kabelanlagen, Grenzsteine, Muffen oder dergleichen im Zuge der Arbeiten vorübergehend freigelegt werden, so sind diese für die Dauer des Freiliegens wirksam vor Beschädigungen, z.B. durch herabstürzende Erdmassen oder Steine zu schützen und gegen Diebstahl zu sichern.

Freihängende Kabel sind so zu unterfangen und abzustützen, dass sie in ihrer Lage verbleiben.

Biegungen, Knicke und Quetschungen können Kabel und Leitungen unbrauchbar machen. Diesbezüglich ist der zulässige Biegeradius zu beachten. Der Auftragnehmer darf eigenständig keine Veränderungen an der Kabelanlage vornehmen. Eine Positionsveränderung bedarf in jedem Fall die Freigabe der zuständigen Organisationseinheit der Autobahn und darf ausschließlich von fachkundigen Personal durchgeführt werden. Weiterhin ist die Kabeltemperatur zu berücksichtigen, dabei ist in der Regel die Mindestkabeltemperatur von 5°C nicht zu unterschreiten. Grundsätzlich ist bei auszuführenden Bauarbeiten bei niedrigen Umgebungstemperaturen in der Nähe von Kabelanlagen besondere Vorsicht geboten.

Bei Führung durch Fundamente oder Mauern dürfen vorgenannte Kabelanlagen grundsätzlich nicht eingemauert oder einbetoniert werden. In solchen Fällen ist Rücksprache zum weiteren Vorgehen und der Anwendungsmöglichkeit entsprechender Utensilien (z.B. Durchführung durch Formsteine, Holzschalungen oder Schutzrohre) mit der zuständigen Organisationseinheit der Autobahn zu halten. Die Öffnungen der Durchführungen sind nach Anweisung der zuständigen Organisationseinheit der Autobahn an den Enden abzudichten, um das Ein- oder Austreten von Wasser und Gas zu verhindern.

Die vorhandenen Markierungen, z.B. mit Kabelmerksteinen, dürfen während der Baumaßnahme nicht überschüttet werden. Kabelmerksteine und Kabelmerkzeichen (wie z.B. Kugelmarder) sind vor dem Ausheben einzumessen und nach Beendigung der Arbeiten bei unveränderter Führung der Kabelanlage in ursprünglicher Position, bzw. bei einer veränderten Führung in entsprechend veränderter Lage wieder einzusetzen. Die Markierungen dienen zur Kennzeichnung markanter Punkte, wie beispielsweise Richtungsänderungen, Bohrungen, Straßenquerungen oder Muffen. Ausgehobene Abdeckungen (z.B. Kabelhauben) sind für die Wiederverwendung seitlich zu lagern. Die Aufbewahrung, der aus dem Erdreich entnommenen Elemente, ist mit der zuständigen Organisationseinheit abzustimmen.

Bei der Reinigung von Wasserdurchlässen, in die Kabelanlagen eingeführt sind, sind die Geräte vorsichtig zu handhaben, damit die Kabelanlagen nicht beschädigt werden.

2.3.3. Ungeplante Freilegung / Umgang mit Beschädigungen

Bei einer unbeabsichtigten Kabelfreilegung oder bei einer vermuteten bzw. offensichtlichen Beschädigung sind die Erdarbeiten an der Freilegungsstelle sofort einzustellen. Die schadhafte Stelle bzw. die freigelegte Kabelanlage darf nicht mehr betreten werden. Es ist nicht gestattet weitere Tätigkeiten an der Kabelanlage auszuführen. Nach der Einstellung der Baumaßnahmen muss

unverzüglich eine Meldung an die zuständige Organisationseinheit der Autobahn getätigt werden. Die Erstmeldung erfolgt telefonisch mit den im Folgenden benannten Mindestinformationen:

- Name, Anschrift, Telefonnummer und Firmenzugehörigkeit des Verursachers
- Benennung der Baumaßnahme (ggf. Auftragsnummer)
- Position der Schadensstelle durch Benennung des Straßenabschnittes, Kilometerangabe und der Richtungsfahrbahn
- Art und Umfang der Beschädigung / Freilegung (z.B. Kabelschutzrohr, Kabelanlage, Kabelschrank, Notrufsäule (Beschriftung vor Ort beachten))
- E-Mail-Adresse und ggf. Übersendung eines Bildes der Schadensstelle

Anschließend müssen entstandene Schäden an der Kabelanlage mittels eines Schadensformulars zusammen mit dem Vertreter der zuständigen Organisationseinheit Autobahn festgehalten werden. Das gleiche Vorgehen gilt ebenfalls in Bezug auf Grenzsteine, insbesondere bei Beschädigung oder Verlagerung dieser, auch wenn sie im Augenblick unbedeutend erscheinen, sind besondere Ereignisse der zuständigen Bauaufsicht unverzüglich zu melden, um Folgeschäden zu verhindern. Während der telefonischen Erstmeldung wird das weitere Vorgehen abgestimmt.

Die Bauarbeiten dürfen erst fortgesetzt werden, wenn eine zuständige Person der Autobahn die freigelegte Kabelanlage auf Schäden untersucht hat und weitere Handlungsanweisungen erteilt wurden. Als Beschädigung gelten außer Rissen und Durchtrennungen auch Quetschungen, Dehnungen oder Knicke.

Bei Bauarbeiten auftretende Beschädigungen dürfen dem Auftraggeber unter keinen Umständen verheimlicht werden.

2.3.4. Parallelverlegung und Kreuzungen von Kabelanlagen

Bei Parallelführungen mit Fremdleitungen oder bei neu zu verlegenden Kabelanlagen (auch Wasser- und Gasleitungen Dritter) sind mindestens 2,0 m Abstand zu den bestehenden Kabelanlagen einzuhalten. Die vorhandene Kabelanlage soll beim Aufgraben und beim Verlegen der neuen Kabelanlage unberührt bleiben, sodass die Kabelabdeckung oder Trassenmarkierung (z.B. Trassenwarnband) an keiner Stelle freigelegt wird. Eine zwingende Unterschreitung des o.g. Mindestabstandes ist nur in Ausnahmefällen und nach Rücksprache mit der zuständigen Organisationseinheit möglich. Bei Kreuzungen ist über der zuoberst liegenden Anlage der Kreuzungspunkt dauerhaft zu markieren. Dies ist durch Auslegung von Trassenwarnband auf einer Länge von ca. 1 m kreuzförmig in Verlegungsrichtung beider Kabel und Leitungen auszuführen.

Bei Fremdleitungsquerungen der bundeseigenen Kabelanlagen ist ein Tiefenabstand von ca. 2,0 m zu gewährleisten und die Kreuzung sollte möglichst rechtwinklig zu den bestehenden Kabelanlagen verlaufen. Bei geringerem Abstand sind Kabelanlagen der Autobahn zusätzlich mit Halbschalen zu schützen.

Werden Spül- und Räumbohrungen oder Durchpressungen durchgeführt, ist ebenfalls ein Sicherheitsabstand von 2,0 m zu gewährleisten.

Bei paralleler Verlegung von Rohr- und Energietrassen ist der kathodische Korrosionsschutz durchzuführen, um Beschädigung und Beeinflussung des Fernmeldekabels zu vermeiden.

2.3.5. Verfüllen von Baugruben

Freigelegte Kabelanlagen dürfen erst zugeschüttet werden, wenn dem Vorgang von einer Fachkraft, der für die Leitungen, Kabel und Schächte zuständigen Organisationseinheit der Autobahn zugestimmt wurde. Erst danach darf mit dem Verfüllen begonnen werden.

Beim Verfüllen von Baugruben und -gräben darf kein Verfüllmaterial auf die freihängenden Kabel und Leitungen geworfen werden. Kohlenlösche, Kompost oder anderes Erdreich, welches sich wegen seiner chemischen Zusammensetzung nachteilig auf die Kabelanlage auswirken kann, darf grundsätzlich nicht zum Verfüllen verwendet werden.

Vorhandene Kabelmerkmale oder -zeichen sind wieder in der ursprünglichen Lage einzusetzen bzw. so einzubringen, dass die korrekte Position der Kabeltrasse angezeigt wird. Die Ausgangssituation mit den Kabel- o. Leitungsabdeckungen, einschließlich des Trassenwarnbandes, ist näherungsweise wiederherzustellen.

Durch das Verdichten von steinigem Boden, unmittelbar über der Kabelanlage, kann diese beschädigt werden. Beim Verfestigen des Erdreiches über Kabelanlagen ist daher vorsichtig und sorgfältig zu verfahren. Ebenso ist diese Achtsamkeit beim Geräteeinsatz bei der Nachprofilierung von Mulden, Gräben, Durchlässen und Lärmschutzwällen im Bereich der Kabeltrassen aufzubringen. Die Tiefe der Profilierung ist dabei so zu wählen, dass die Kabelanlagen nicht freigelegt werden und eine ausreichende Resttiefe verbleibt. Falls sich bei der Durchführung dieser Arbeiten eine Minderdeckung für die Kabelanlagen ergibt, sind geeignete Schutzmaßnahmen nach Rücksprache mit der zuständigen Organisationseinheit zu ergreifen.

Für das Verfüllen des Kabelgrabens gelten die „Zusätzlichen Technischen Vorschriften und Richtlinien für Erdarbeiten im Straßenbau“ (ZTV E-StB).

Im Schutzbereich der Kabelanlagen sind Pflanzungen nicht zulässig. Das bedeutet gleichermaßen, dass alle Pflanzungen so auszuführen sind, dass durch einen Überhang von Ast- und Strauchwerk bzw. unterirdischer Wurzelwerke keine Beeinträchtigung des Schutzbereiches erfolgt. Spätere Aufgrabungen der Leitungs- bzw. Kabeltrasse müssen ohne besondere Vorkehrungen möglich sein, die sich aus Forderungen der "Baumschutzverordnung" herleiten.

2.4 Verhalten auf der Baustelle

Das Befahren der ungeschützten Kabeltrasse mit schweren Baufahrzeugen ist im Regelfall zu unterlassen. Nach Rücksprache mit der zuständigen Organisationseinheit und dem Ergreifen besonderer Vorkehrungen, wie beispielsweise das Auslegen von Überfahrplatten, kann ein Überfahren der Kabeltrasse in Ausnahmefällen abgestimmt werden.

Die Kabeltrasse muss jederzeit zugänglich sein. Lagerplätze, Überbauungen, Baustelleneinrichtungen etc. dürfen im Bereich der Kabeltrasse nicht errichtet werden.

Personen, die in der Nähe von Kabelanlagen Erdarbeiten ausführen, sind verpflichtet, die gebotene Sorgfalt anzuwenden. Die bauausführenden Firmen haben ihre Maschinenführer und Hilfskräfte in die Baumaßnahme einzuweisen und ihnen die vorliegende Kabelschutzanweisung inhaltlich zu erläutern. Bei Bauarbeiten sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsvorschriften einzuhalten.

3. Sicherheitshinweise

Beschädigte Kabelanlagen können für die damit in Berührung kommenden Personen lebensgefährlich sein. Bei unter Spannung stehenden Stromversorgungskabeln besteht durch Stromeinwirkung die Gefährdung von Leib und Leben der arbeitenden Personen. Bei Gasrohren kann durch die Einwirkung eines metallischen Gegenstandes ein Funke entstehen, der ggf. zu einer explosiven Reaktion führen kann. Von Erdern und erdfühlig verlegten Kabelanlagen (Kabel mit metallischem Außenmantel) können zudem Gefahren ausgehen, auch wenn diese nicht beschädigt sind. Dies gilt besonders beim Auftreten von örtlichen Gewittern. Deshalb müssen bei Gewitter die Arbeiten stets, also auch bei Arbeiten an unbeschädigten Kabelanlagen, unverzüglich eingestellt werden (vgl. DIN VDE 0105-100, Abschnitt Wetterbedingungen).

Lichtwellenleiter-Kabel sind auf der Kabelaußenhülle mit den Symbolen: E 

gekennzeichnet. Ein direktes Hineinblicken in Lichtwellenleiter oder die Betrachtung von Schadstellen

an diesen Kabeln, kann aufgrund des im Inneren geführten Laserlichtes zu irreparablen Verletzungen an den Augen führen. Es wird daher eindringlich vor einem solchem Handeln gewarnt. Zudem kann das Abbrechen von Glasfaserteilchen ebenfalls zu Verletzungen führen.

Bei beschädigten Energiekabeln können die nachfolgend benannten Störfälle auftreten, die zu einer Unterbrechung im Stromkreis führen können:

- Erdschluss → Entstehung einer Verbindung zwischen einem Leiter und dem Erdreich
- Kurzschluss → Entstehung einer galvanischen Verbindung zwischen zwei oder mehreren Leitern
- Unterbrechung → Trennung von einem oder mehreren Leitern

Aufgrund der bestehenden Lebensgefahr bei der Ausführung von Arbeiten an Kabelanlagen müssen daher die fünf Sicherheitsregeln bei Arbeiten mit Spannung eingehalten werden:

- Freischalten
- Gegen Wiedereinschalten sichern
- Spannungsfreiheit feststellen
- Erden und Kurzschließen
- Benachbarte, unter Spannung stehende Objekte abdecken oder abschränken

Die notwendigen Arbeitsschritte erfolgen immer in Abstimmung mit einer hierfür von der zuständigen Organisationseinheit der Autobahn benannten Person. In Folge einer Beschädigung eines Energiekabels müssen sich als Vorsichtsmaßnahme umgehend alle Personen aus dem Gefahrenbereich entfernen!

Die Kabelanlagen sind stets als starkstrombeeinflusst zu betrachten, daher ist bei der Handhabung mit besonderer Vorsicht zu agieren. Fernmeldekabelanlagen können starkstrombeeinflusst und damit zeitweilig spannungsführend werden, wenn Sie im Bereich elektrischer Hochspannungsfreileitungen oder in der näheren Umgebung von Spannungsführenden Schienen verlaufen. Bei Kabelunterbrechung (z.B. Baggerarbeiten) besteht Gefahr, weil die Beeinflussungsspannung nicht abschaltbar ist. Bei Arbeiten jeder Art, sind in diesem Bereich besondere Schutzmaßnahmen zu beachten und zu treffen. Das Merkblatt gemäß Anlage 4 ist diesbezüglich zu berücksichtigen.

Infolge einer vermutlichen Kabelbeschädigung wird die Prüfung auf Unversehrtheit des Kabelmantels durch die Autobahn durchgeführt, um sich anbahnende Kabelfehler rechtzeitig zu erkennen. Die Beschädigung papierisolierter Streckenfernmeldekanäle kann dazu führen, dass Feuchtigkeit in diese eindringt und der Schaden sich über weite Entfernungen erstreckt. In diesem Fall muss das beschädigte Streckenfernmeldekanal in allen betroffenen Streckenabschnitten ersetzt werden. Zur Schadensminimierung muss aus diesem Grund in einer derartigen Situation unverzüglich Meldung, gemäß den beschriebenen Vorgängen im Kapitel 2.3.3, erstattet werden.

III Anhang

Anlage 1: Anmeldung des Bauvorhabens

Anmeldung des Bauvorhabens bei der örtlichen Organisationseinheit

Die Autobahn GmbH des Bundes - Friedrichstraße 71 - 10117 Berlin- vertreten durch:

.....
.....
.....

Tel. / ggf. Fax:

Bauvorhaben:

Genehmigung/Zustimmung durch: GZ.....

Versorgungsunternehmen/Lizenznehmer:

Bauausführende Firma:

Ansprechpartner: Tel.:

Durch die bauausführende Firma wird bestätigt, dass ihr die Bedingungen des(r) Vertrages/
Vereinbarung/ Zustimmung einschließlich der „Technischen Bestimmungen“ und/bzw. die Auflagen
der Autobahn GmbH des Bundes bekannt sind.

Zusätzliche Forderungen von der, die Autobahn vertretenden Institution, zur Baudurchführung:

.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....
.....

Anlage 2: Übersicht der Kontaktdaten der zuständigen Organisationseinheiten

Zugehörigkeit Niederlassung/ Zentrale	Funktions- einheit	Name der Institution	Anschrift	Funktionspostfach
Nord	FIT	Neumünster	Am Aalbek 12 24644 Krogaspe	FIT.Neumuenster@autobahn.de
Nordbayern	FIT	Nürnberg Fischbach	Fontanestr. 2 90475 Nürnberg-Fischbach	FU-NBY-NL-N-VBZ- Operator@autobahn.de
Nordost	FIT	Petersdorf	Lenzer Straße 18 17213 Fünfseen (OT Petersdorf)	fit-petersdorf@autobahn.de
Nordost	FIT	Rangsdorf	An der Autobahn A 10 15427 Blankenfelde-Mahlow	FIT-Rangsdorf@autobahn.de
Nordwest	FIT	Hannover Langenhagen	Weierfeldallee 71 30855 Langenhagen	FU-NOW-FM-H-FM- Hannover@autobahn.de
Nordwest	FIT	Oyten	Achimer Straße 32 D 28876 Oyten	FU-NOW-FM-VER-FM- Oyten@autobahn.de
Ost	FIT	Dresden	Lausaer Weg 1 01109 Dresden	fu-ost-fit-dd- leitungsauskunft@autobahn.de
Ost	FIT	Peißen	Zur Straßenmeisterei 1 06188 Landsberg/OT Zöberitz	FU-OST-FIT-PEISSEN- LEITER@autobahn.de
Ost (Außenstelle Erfurt)	FIT	Weimar Legefild	Legefelder Hauptstraße 2 99428 Weimar-Legefild	FIT-Legefild@autobahn.de
Rheinland	FIT	Leverkusen	GB Verkehrszentrale Bonner Str. 70 51379 Leverkusen	FU-RHL-VZ- Leitungsauskunft@autobahn.de
Südbayern	FIT	München	Heidemannstr. 219 80939 München	FU-SBY-FIT- Spartenauskunft@autobahn.de
Südwest	FIT	Ludwigsburg	Im Altach 8 71679 Asperg	FU-SUW-FIT-Info@autobahn.de
Zentrale	VZD	KC Telematikbetrieb	Verkehrszentrale Deutschland Fachbereich Telematik Autobahn Frankfurt Bessie-Coleman-Straße 7 60549 Frankfurt am Main Besucheranschrift: Westerbachstraße 73-79 60489 Frankfurt am Main	VZD-Telematik@autobahn.de (Uwe.Weigand@autobahn.de)
West	FIT	Koblenz	Carl-Zeiss-Str. 3a 56070 Koblenz	FU-WES-FIT- Koblenz@autobahn.de
West	FIT	Rohrbach - St. Ingbert-	Obere Kaiserstrasse 285 66386 St.Ingbert (Rohrbach)	FU-WES-FIT- Rohrbach@autobahn.de
West	FIT	Wattenheim	Autobahnmeisterei 2 67319 Wattenheim (Pfalz)	FU-WES-FIT- Wattenheim@autobahn.de
Westfalen	FIT	Kamen	Zollpost 24 59174 Kamen	FU-WEF-FIT- Leitungsauskunft@autobahn.de
Nordost	TLZ	Berlin	Tunnelleitzentrale Berlin Scharnweberstraße 81B 13405 Berlin	TLZ-Berlin@autobahn.de

Anlage 3: Nachweis der Kabelortung

Nachweis über Kabelortung und örtliche Unterweisung auf Grundlage der Anweisung zum Schutz bundeseigener Kabelanlagen - Kabelschutzanweisung

Die Firma Name:

Straße / Haus-Nr.:

PLZ / Ort:

vertreten durch Herr / Frau

wurde in der örtlichen Einweisung auf den Verlauf der Leitungstrasse der bundeseigenen Kabelanlagen, einschließlich der in diesem Bereich abgelegten Kabelmehrlängen hingewiesen:

am	Autobahn	von km	bis km	Richtungsfahrbahn	Trassenmarkierungsart
Bemerkung zu den ausgeführten Arbeiten:					

Die auszuführenden Arbeiten bzw. Baumaßnahmen der v.g. Firma erfolgen im Auftrag von:

Name:

Straße / Haus-Nr.:

PLZ / Ort

und zum Zweck / der Veranlassung (Name der Baumaßnahme):

.....

Die Ortung der v.g. Kabelanlagen erfolgte mittels eines Suchgerätes. Die Markierung der Trasse wurde durch die entsprechende Organisationseinheit bzw. im Auftrag durch die Firma:

Name:

Straße / Haus-Nr.:

PLZ / Ort

ausgeführt. Das Autobahnkabel wurde ordnungsgemäß markiert. Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Markierung der Kabeltrassen ausschließlich zu dem Zweck erfolgt, die in der Kabelschutzanweisung geforderten Mindestabstände und Schutzbereiche genau einhalten zu können und sie uns nicht von den Festlegungen der Kabelschutzanweisung entbindet.

Bei jeglichen Arbeiten im Kabelbereich ist die "Anweisung zum Schutz bundeseigener Kabelanlagen der Autobahn GmbH des Bundes - Kabelschutzanweisung" der Autobahn zu beachten. Der Firmenvertreter wurde zur besonderen Vorsicht bei der Arbeitsausführung ermahnt.

Ebenso wurde o.g. Firmenvertreter aufgefordert, über nicht bundeseigene Versorgungsleitungen Erkundigungen einzuholen.

Weitere Hinweise und Ergänzungen bzw. Auflagen für den Bauausführenden vor Ort:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

ACHTUNG:

Das Ortungsprotokoll verliert nach Ablauf von 14 Kalendertagen seine Gültigkeit, wenn die ausgewiesenen Arbeiten im betroffenen Abschnitt nicht innerhalb dieser Frist begonnen wurden!

Lokale Einweisung durchgeführt durch:

Lokale Einweisung und Hinweise anerkannt
durch:

Organisatorische Einheit der Autobahn:

Firma:

.....

.....

Name in Druckbuchstaben der
einweisenden Person:

Name in Druckbuchstaben der
eingewiesenen Person:

.....

.....

Ort u. Datum:

Ort u. Datum:

.....

.....

.....

.....

Firmenstempel/Unterschrift

Firmenstempel/Unterschrift

Anlage 4: Hinweispapier für Arbeiten an beeinflussten Kabelanlagen

Hinweispapier für Arbeiten an beeinflussten Kabelanlagen

Die nachstehend benannten Punkte dienen ergänzend zu den ohnehin bekannten und allgemein anerkannten Regeln der Technik.

01. Körperbedeckung sichern, keine unbedeckten Arme!
02. Isolierendes, trockenes Schuhwerk tragen!
03. Standortisolierung sichern (Fußmatte)!
04. Isolierung des Kabelendgestelles prüfen, bevor Arbeiten am Kabelendgestell begonnen werden!
05. Geerdete Komponenten im Handbereich (z.B. Geräte der Schutzklasse 1) entfernen oder isolierend abdecken (z.B. Rohrleitungen, Heizkörper)!
06. Unbeabsichtigtes gleichzeitiges Berühren beeinflusster Objekte und geerdeter Metallelemente wirksam verhindern!
07. Direktschaltungen zwischen ankommenden und abgehenden Außenkabeln, ohne Trennüberträger, sind ausnahmslos untersagt.
08. Vorsicht! Spannungsdifferenz zwischen Adern des ankommenden und des abgehenden Kabels.
09. Beim Löten am Endverschluss des Kabelendgestelles keine geerdeten LötKolben verwenden.
10. Bei Messungen am Kabelabschlussgestell nur schutzisolierte Messgeräte verwenden. Geräte der Schutzklasse I müssen über einen Trenntransformator betrieben werden.
11. Montagearbeiten im Außenbereich möglichst nur bei trockener Witterung ausführen.
12. Bei feuchter Witterung geräumiges Zelt aufbauen und Arbeitsbereich wirksam trocknen.
13. Bei extremen Bedingungen, z.B. Sturm oder Eisregen oder anderen Bedingungen, die zu Schäden an der Hochspannungsleitung führen können, Arbeiten sofort einstellen und Baugrube sichern.
14. Wasser aus Baugrubensohle vollständig abpumpen, Holzbohlen einlegen und isolierende Fußmatten auslegen, evtl. mehrlagig.
15. Isolierende Handschuhe und Stiefel (geprüft nach VDE 1000 V) benutzen!
16. Den Aluminiummantel des Streckenkabels zu keiner Zeit elektrisch unterbrechen, insbesondere beim Öffnen von Kabelmuffen! Die Beeinflussungsspannung auf den Kabeladern erhöht sich sofort wesentlich (bis zu 20-fach), wenn der Reduktionsschutzmantel unwirksam wird - Gefahr für Technik und Leben!
17. Den metallischen Kabelmantel und die Mantelverbindungsleitung, während der Spleißarbeiten isolierend abdecken, um unbeabsichtigtes Berühren zu verhindern.
18. Bei Kabelschäden keine abweichenden Kabeltypen einbauen, auch wenn es sich nur um kurze Längen handelt! Bei Kabelunterbrechung (z.B. durch Baggerarbeiten) besteht Gefahr, weil die

Beeinflussungsspannung nicht abschaltbar ist. Der Monteur (nur erfahrenes Personal) muss bei Einhaltung aller Körperschutzmaßnahmen zuerst die getrennten Kabelmäntel verbinden. Dabei dürfen nie die Metallenden beider Kabelenden gleichzeitig berührt werden. Es können Lichtbögen auftreten – daher besondere Vorsicht und Schutzbrille tragen!

19. Die Dienstvorschrift Leitung und Kabel (Dlk-Vorschriften) (Dlk 1.010.001 t „Schutzmaßnahmen bei Arbeiten an starkstrombeeinflussten Fernmelde- und Signalkabelanlagen – Montageanweisung“ und die Dlk 1.010.025 t „Montageanweisung für Streckenfernmeldekabel mit AL-Mantel), sowie die DIN VDE 0100- Vorschriften, speziell DIN 0100-410 Anhang C 1 („Nicht leitende Umgebung“) sind einzuhalten.

**Verfahrensordnung
für Verkehrssicherungsmaßnahmen und
Baustellen im Zuständigkeitsgebiet der NL Ost
entsprechend § 45 (2) StVO**

(VVB-Ost 24)

Für den Zuständigkeitsbereich der Außenstellenbereich Erfurt.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	I
Verzeichnisse und Regelwerke.....	III
Anlagenverzeichnis.....	III
Abkürzungsverzeichnis	III
Regelwerke (in der jeweils gültigen Fassung)	IV
0 Grundlagen und Geltungsbereich.....	6
1 Zuständigkeiten	7
1.1 Abgrenzung Aufgaben Straßenverkehrsbehörde und Straßenbaubehörde.....	7
1.2 Zuständigkeitsgebiet der AS Dresden.....	7
1.3 Zuständigkeitsgebiet der AS Magdeburg.....	8
1.4 Zuständigkeitsgebiet der AS Erfurt	8
2 Verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) für Arbeitsstellen	10
2.1 Allgemeines.....	10
2.2 Bauvertrag und Gewährleistungsarbeiten.....	10
2.3 Wahl der Betriebsform	11
2.4 Verkehrsführung und Ausführungszeitraum	11
2.5 Antragstellung.....	12
2.5.1 Antragsfristen	13
2.5.2 Verkehrszeichen-, Umleitungs- und Bauzeitenpläne.....	14
2.6 Prüfung des Antrages durch AG und ZBL.....	16
2.7 Prüfung des Antrages durch anordnende Stelle.....	16
2.8 Anhörungsverfahren.....	17
2.9 Erlass der Verkehrsrechtlichen Anordnung	17
2.9.1 Anträge gemäß ANLAGE 2	17
2.9.2 Anträge gemäß ANLAGE 2, ANLAGE 2a und ANLAGE 2b	17
2.9.3 Vereinfachtes Verfahren.....	18
2.9.4 Gebühren	18

3	Einrichten, Umsetzen und Räumen der Verkehrssicherung.....	19
3.1	Arbeitsstellen kürzerer Dauer.....	19
3.2	Arbeitsstellen längerer Dauer und Sperrungen.....	19
4	Kontrolle und Wartung der Arbeitsstellen	21
4.1	Verantwortlicher für die Sicherungsarbeiten	21
4.2	Kontrolle der Arbeitsstellen.....	21
4.3	Überprüfung	22
5	Sonderrechte	23
6	Verkehrszeichen und Verkehrssicherungseinrichtungen	24
6.1	Verkehrszeichen.....	24
6.1.1	Inhalt und Reflexionsklasse.....	24
6.1.2	Schildgrößen	24
6.1.3	LED-Verkehrszeichen mit wechselndem Inhalt	25
6.1.4	Aufstellung, Aufstellkonstruktionen, Auskreuzvorrichtungen	25
6.1.5	Vorwarnanzeiger mit aktivem lichttechnischen Informationsteil	26
6.1.6	Stauwarnanlage	26
6.2	Beleuchtung.....	27
6.3	Temporäre Fahrbahnmarkierung	27
6.3.1	Allgemeines.....	27
6.3.2	Markierungsfolien.....	28
6.3.3	Sonderlösungen Markierungsmaterial	29
6.4	Leiteinrichtungen.....	30
6.4.1	Leitbaken.....	30
6.4.2	Leitkegel.....	30
6.4.3	Warnschwellen	30
6.5	Leitschwellen, Leitborde und temporäre Schutzeinrichtungen	30
7	Verkehrssicherung in Tunneln und im Bereich von Verkehrsbeeinflussungsanlagen (VBA).....	32

Verzeichnisse und Regelwerke

Anlagenverzeichnis

ANLAGE 1:	Ablaufschema Beantragung VAO
ANLAGE 2:	Antrag auf Verkehrsrechtliche Anordnung
ANLAGE 2a:	Genehmigung über Autobahnmeisterei AS Erfurt
ANLAGE 2b:	Bestätigung über ZBL und Genehmigung über Autobahnmeisterei
ANLAGE 3a:	Abnahmeprotokoll nach Einrichten der Verkehrssicherung
ANLAGE 3b:	Abnahmeprotokoll nach Beräumung der Verkehrssicherung
ANLAGE 4:	Ausschlusszeiten für einstreifige Verkehrsführungen
ANLAGE 5:	Regelpläne DIII und DIV
ANLAGE 6:	Bilder Sperrung einer Anschlussstelle

Abkürzungsverzeichnis

Abt.	Abteilung
AG	Auftraggeber
AM	Autobahnmeisterei
AN	Auftragnehmer
AD	Autobahndreieck
AK	Autobahnkreuz
AkD	Arbeitsstelle kürzerer Dauer
AID	Arbeitsstelle längerer Dauer
AS	Anschlussstelle
ASt	Antragsteller
BAB	Bundesautobahn/-en
BAST	Bundesanstalt für Straßenwesen
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales

BÜ	Bauüberwachung
DEGES	Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH
NUN	Nachunternehmer
ÖPP	Öffentlich-private Partnerschaft
ÖPP-VG	ÖPP-Vertragsgeber
ÖPP-VN	ÖPP-Vertragsnehmer
RA	Rastanlage
RF	Richtungsfahrbahn
RP	Regelplan
RQ	Regelquerschnitt
SQ	Sonderquerschnitt
StVB	Straßenverkehrsbehörde
VAO	Verkehrsrechtliche Anordnung/-en
VBA	Verkehrsbeeinflussungsanlage
VZ	Verkehrszeichen
ZBL	Zentrale Betriebsleitstelle

Regelwerke (in der jeweils gültigen Fassung)

Sicherung von Arbeitsstellen – Allgemein

StVO	Straßenverkehrsordnung
RSA	Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen
ZTV-SA	Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen
ASR A5.2	Technische Regeln für Arbeitsstätten ASR A5.2 Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr (Ausgabe: 12/2018)
ARS 17/2009	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 17/2009

Arbeitsstellen an Bundesautobahnen – Regelungen für Nachtbaustellen

ARS 06/2014 Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 06/2014

Technische Liefer- und Prüfbedingungen für transportable Warnschwellen

(mit Regelplänen für Arbeitsstellen kürzerer Dauer nach RSA Entwurfsfassung August 2013)

MVAS Merkblatt über Rahmenbedingungen für erforderliche Fachkenntnisse zur Verkehrssicherung von Arbeitsstellen an Straßen

RAM Richtlinie für das Arbeitsstellenmanagement auf Autobahnen sowie auf Bundesstraßen in Bundesverwaltung der Autobahn GmbH des Bundes

Markierung

RMS-A Richtlinie für die Markierung von Straßen - Autobahnen

ZTV-M Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Markierungen auf Straßen

Beschilderung

RWBA Richtlinien für die wegweisende Beschilderung auf Autobahnen

RWB Richtlinien für die wegweisende Beschilderung außerhalb von Autobahnen

ZTV VZ Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für vertikale Verkehrszeichen

M LV Merkblatt für die Wahl der lichttechnischen Leistungsklasse von vertikalen Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen

RUB Richtlinien für Umleitungsbeschilderung

Fahrzeugrückhaltesysteme

RPS Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme

ZTV FRS Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeugrückhaltesysteme



0 Grundlagen und Geltungsbereich

Grundlage für alle Verkehrssicherungen auf allen Bundesautobahnen im Niederlassungsgebiet Ost bilden die Straßenverkehrsordnung (StVO) mit den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur StVO, die Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA), die Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Straßen (ZTV-SA) und die Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr Straßenbaustellen (A5.2) in der jeweils gültigen Fassung.

Weiterhin ist das übergeordnete Regelwerk der vorliegenden VVB-Ost die „Richtlinie für das Arbeitsstellenmanagement auf Autobahnen sowie auf Bundesstraßen in Bundesverwaltung“ der Autobahn GmbH des Bundes in der aktuellen Fassung gültig. Die VVB-Ost regelt die Anforderungen an Verkehrssicherungseinrichtungen und enthält Festlegungen zum Ablauf der Beantragung von verkehrsrechtlichen Anordnungen. Bei möglichen Widersprüchen ist die „Richtlinie für das Arbeitsstellenmanagement auf Autobahnen sowie auf Bundesstraßen in Bundesverwaltung“ maßgebend.

Unabhängig von den nachfolgenden Festlegungen behalten sich die Straßenverkehrsbehörde und die Polizei das Recht vor, in Ausnahmesituationen gesonderte Festlegungen zu treffen.



1 Zuständigkeiten

1.1 Abgrenzung Aufgaben Straßenverkehrsbehörde und Straßenbaubehörde

Vorliegende VVB-Ost regelt die baubehördlichen Belange von Verkehrssicherungseinrichtungen, die durch die Außenstellen Dresden, Erfurt und Magdeburg des Niederlassungsgebietes Ost der Straßenbaubehörde im Sinne des § 45 (2) StVO für Baumaßnahmen im Auftrag der folgenden AG erlassen werden:

- Die Autobahn GmbH des Bundes
- DEGES
- ÖPP-Vertragsnehmer (ÖPP-VN)

VAO für Arbeitsstellen anderer Auftraggeber werden nach § 45 (1) StVO durch die Straßenverkehrsbehörde für die BAB der Niederlassung Ost der Autobahn GmbH des Bundes erlassen. Für diese Anordnungen gilt die VVB-Ost nicht. Eine Übersicht über die verkehrsrechtlichen Zuständigkeitsgebiete der Niederlassung Ost ist in den Tabelle 1, Tabelle 2 und Tabelle 3 dargestellt.

1.2 Zuständigkeitsgebiet der AS Dresden

Das Zuständigkeitsgebiet der AS Dresden erstreckt sich wie folgt:

Tabelle 1: Übersicht über das Zuständigkeitsgebiet der AS Dresden

BAB	von Betr.-km	bis Betr.-km	von AS / von Landesgrenze	bis AS / von Landesgrenze
4	0,000	96,560	AS Dresden Flughafen	Staatsgrenze DE/PL
4	0,000	114,067	AS Dresden Flughafen	Landesgrenze TH/SN
13	124,731	151,054	Landesgrenze BB/SN	Dreieck Dresden-Nord
14	0	94,800	Dreieck Nossen	Landesgrenze ST/SN
17	0	44,618	Dreieck Dresden-West	Staatsgrenze DE/CZ
38	189,562	219,000	Landesgrenze ST/SN	Dreieck Parthenaue
72	72,977	168,800	Zuständigkeitsgrenze NL Ost/NL NordBY	A72/B2

Die Aufgaben einer Straßenbaubehörde werden in der Außenstelle Dresden in der Abteilung C2 „Ausstattung / Verkehr“ und den jeweiligen Autobahnmeistereien ausgeführt.



1.3 Zuständigkeitsgebiet der AS Magdeburg

Das Zuständigkeitsgebiet der AS Magdeburg erstreckt sich wie folgt:

Tabelle 2: Übersicht über das Zuständigkeitsgebiet der AS Magdeburg

BAB	von Betr.-km	bis Betr.-km	von AS / von Landesgrenze	bis AS / bis Landesgrenze
2	27,894	43,970	AS Wollin	Landesgrenze BB/ST
2	43,970	128,453	Landesgrenze BB/ST	Landesgrenze ST/NI
9	44,870	167,000	Landesgrenze BB/ST	Landesgrenze ST/TH
14	94,753	247,716	zwischen AS Schkeuditz und Schkeuditzer Kreuz (mit Unterbrechung zwischen AS Dahlenwarsleben und AS Wol- mirstedt)	AS Lüderitz
36	38,005	121,633	Landesgrenze NI/ST	Kreuz Bernburg
38	87,950	189,562	Landesgrenze TH/ST	Landesgrenze ST/SN
71	0	4,178	AD Südharz	Landesgrenze ST/TH
143	0	9,0	Dreieck Halle-Süd	AS Halle-Neustadt

Die Aufgaben einer Straßenbaubehörde werden in der Außenstelle Magdeburg in der Abteilung C2 „Ausstattung / Verkehr“ und den jeweiligen Autobahnmeistereien ausgeführt.

1.4 Zuständigkeitsgebiet der AS Erfurt

Das Zuständigkeitsgebiet der AS Erfurt erstreckt sich wie folgt:

Tabelle 3: Übersicht über das Zuständigkeitsgebiet der AS Erfurt

BAB	von Betr.-km	bis Betr.-km	von AS / von Landesgrenze	bis AS / bis Landesgrenze
4	114,067	283,000	Landesgrenze TH/SN	Landesgrenze TH/HE
9	167,000	243,049	Landesgrenze ST/TH	Landesgrenze TH/BY
38	12,970	87,950	Landesgrenze NI/TH	Landesgrenze TH/ST
71	4,178	164,700	Landesgrenze TH/ST	Landesgrenze TH/BY
73	0	33,674	Dreieck Suhl	Landesgrenze TH/BY



Die Aufgaben einer Straßenbaubehörde werden in der Außenstelle Erfurt in der Abteilung B2 „Verkehrstechnik / Verkehrsorganisation“ und den jeweiligen Autobahnmeistereien ausgeführt.



2 Verkehrsrechtliche Anordnung (VAO) für Arbeitsstellen

2.1 Allgemeines

Die VAO ist die unabdingbare Voraussetzung für die Einrichtung der Verkehrssicherung (Arbeitsstellenverkehrsführung).

Jede geplante Arbeitsstelle längerer Dauer und Verkehrseinschränkungen von erheblicher Bedeutung (siehe Abschnitt 3.2) ist frühestmöglich der Baustellenkoordination der zuständigen Außenstellen der Niederlassung Ost zu melden. Dabei sollten Informationen wie geplanter Beginn, Dauer und Art der Verkehrsführung angegeben werden, um eine vorläufige Prüfung durchführen zu können, ob bereits andere zeitlich und örtlich konkurrierende Maßnahmen im betroffenen Autobahnabschnitt angemeldet sind.

Die zuständige Baustellenkoordination ist außerdem unverzüglich über jegliche absehbare zeitliche Änderung einer Maßnahme zu informieren.

Um die VAO möglichst reibungslos zu erhalten bzw. zu einem sicheren Vertragsschluss zu gelangen, ist die frühzeitige Abstimmung der geplanten Verkehrsführung zwischen Fachabteilung bzw. DEGES / ÖPP-VN und VB erforderlich. Dies gilt insbesondere für die geplanten oder möglichen Verkehrsführungen für Arbeitsstellen von längerer Dauer. Hierfür sind bis zu 4 Wochen einzuplanen.

2.2 Bauvertrag und Gewährleistungsarbeiten

Durch den AG (Die Autobahn GmbH, DEGES oder ÖPP-VN) sind vor Abschluss des Bauvertrages folgende Punkte zu beachten:

- Die VVB-OST einschließlich der zugehörigen Anlagen, die RSA in der jeweils gültigen Fassung und alle sonstigen unter Punkt 1 genannten Vorschriften sind als Bestandteil des Bauvertrages zu vereinbaren.
- Die Vergabe der Bauleistung bzw. die zeitliche Einordnung von Gewährleistungsarbeiten hat in einem angemessenen Zeitraum vor Beginn der Bauarbeiten zu erfolgen, sodass der AN bzw. dessen NUN genügend Zeit hat, die Antragsunterlagen für die VAO zu erstellen und fristgerecht einzureichen.



2.3 Wahl der Betriebsform

Für den Bauablauf werden fünf Betriebsformen (BF) definiert:

- Betriebsform 1: Normale Tagesschicht
- Betriebsform 2: Arbeiten an allen Werktagen unter vollständiger Ausnutzung des Tageslichts
- Betriebsform 3: Arbeiten nur nachts
- Betriebsform 4: Arbeiten durchgängig rund um die Uhr (24 Stunden)
- Betriebsform 5: Betriebsform 2 und teilweise Arbeiten rund um die Uhr bei bestimmten Tätigkeiten

Arbeitsstellen längerer Dauer sind grundsätzlich mindestens in der Betriebsform 2 zu planen.

2.4 Verkehrsführung und Ausführungszeitraum

Die Wahl der Ausführungszeiträume für Arbeitsstellen längerer Dauer muss unter Abwägung verkehrlicher und baulicher Aspekte nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten erfolgen. Dazu sind die Verkehrsbelastungen einschließlich größerer Ereignisse und weitere lokale Rahmenbedingungen zu berücksichtigen:

- Ferienbeginne (Deutschland und betroffene Bundesländer)
- Ferienenden (Deutschland und betroffene Bundesländer)
- Feiertage (Deutschland und betroffene Bundesländer) und damit verbundene Brückentage
- Veranstaltungen mit maßgeblichen verkehrlichen Auswirkungen
- Lkw-Fahrverbote
- Baumaßnahmen im Basisnetz, insbesondere auf Bedarfsumleitungsstrecken

Anhand der Jahresganglinien des Verkehrsaufkommens sind verkehrsschwache Zeiträume auszuwählen. Die Ergebnisse der automatischen Dauerzählstellen auf Autobahnen sind auf der Website der Bundesanstalt für Straßenwesen verfügbar und können dort eingesehen werden.

https://www.bast.de/DE/Verkehrstechnik/Fachthemen/v2-verkehrszaehlung/Aktuell/zaehl_aktuell_node.html



Im Bereich von Arbeitsstellen längerer Dauer ist grundsätzlich die regulär vorhandene Fahrstreifenanzahl zu erhalten.

Folgende Ausnahmen sind im Einzelfall zulässig:

- a) Die Zahl der Fahrstreifen kann im Bereich der Arbeitsstelle verringert werden, wenn die zu erwartenden Verkehrsspitzen weniger als 1.500 Kfz/h pro verbleibenden Fahrstreifen betragen.
- b) Wenn die Art der Arbeiten (z.B.: Montage/ Demontage von Leegerüstträgern, Brückenteilen; Leitungskreuzungen etc.) es erfordern, kann der Verkehr für kurzzeitige Verkehrsstops angehalten werden. Die Sperrzeit für einen Verkehrsstopp beträgt maximal 15 Minuten. Zwischen den einzelnen Stopps muss die Fahrbahn zum Abfließen des Verkehrs freigegeben werden. Den Verkehrsstopp selbst dürfen nur Polizeibeamte, die selbst als solche oder deren Fahrzeuge als Polizeifahrzeuge erkennbar sind, durchführen.
- c) In anderen Fällen sind Sperrungen mit Reduzierung der Fahrstreifenanzahl oder Verkehrsstops nur in verkehrssarmen Zeiten durchzuführen, d.h.:
 - außerhalb der Berufsverkehrsspitzen,
 - an Wochenenden oder
 - nachts
- d) Alle weiteren Sonderfälle sind mit der Straßenbaubehörde und dem AG abzustimmen.

Als Orientierung für 1-streifige Verkehrsführungen können die in der ANLAGE 4 enthaltenen Ausschlusszeiten genutzt werden. Dabei ist zu beachten, dass Tage vor und nach Wochenfeiertagen analog wie Tage vor und nach Wochenenden (Freitag und Montag) zu behandeln sind. Die Regelungen für einstreifige Verkehrsführungen gelten auch für das Einrichten, den Umbau und den Abbau von Verkehrssicherungen. Maßgebend sind die von der Bast hinterlegten Verkehrszahlen, welche in Mia eingepflegt sind.

2.5 Antragstellung

Antragsteller ist der mit den Arbeiten im Straßenraum bzw. Straßenbauarbeiten seitens AN beauftragte NUN oder bei gesonderter Vergabe der mit der Verkehrssicherung beauftragte AN.

In der Übersicht in der ANLAGE 1 ist der Ablauf des Antragsverfahrens für verschiedene Arten von



Verkehrssicherungen dargestellt. Alle Anträge sind unter Nutzung des Formulars nach ANLAGE 2 vollständig ausgefüllt und unterzeichnet mit Verkehrszeichen- und Umleitungsplänen (siehe Abschnitt 2.5.2) dem AG zu übergeben.

Durch den Antragsteller ist namentlich der Verantwortliche für die Verkehrssicherung zu benennen (Qualifikationsnachweis "Sicherung von Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum" gemäß § 45 StVO, RSA, ZTV-SA und MVAS für BAB).

2.5.1 Antragsfristen

Die Anträge auf VAO müssen der anordnenden Stelle spätestens 14 Tage vor Beginn der Einrichtung der Arbeitsstelle vollständig vorliegen.

Für Verkehrseinschränkungen von erheblicher Verkehrsbedeutung, bei denen eine Anhörung weiterer Behörden sowie eine Verkehrsbesprechung notwendig sind, müssen die Unterlagen für die verkehrsrechtliche Anordnung, einschließlich der Verkehrszeichenpläne, mindestens vier Wochen vor Beginn der Einrichtung der Arbeitsstelle eingereicht werden.

Verkehrseinschränkungen von erheblicher Bedeutung sind z.B.:

- Vollsperrung der Autobahn
- Sperrung einer Fahrtrichtung
- Sperrung von Fahrstreifen auf hochbelasteten Autobahnabschnitten
- Anschlussstellensperrungen
- Anschlussstellenrampensperrungen

Gemäß den Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen (RSA) ist die Öffentlichkeit frühzeitig über absehbare Verkehrsbeeinträchtigungen zu informieren. Dazu erfolgt über die Pressestelle der Autobahn GmbH eine Pressemitteilung.

Bei langfristigen Baumaßnahmen und erheblichen Auswirkungen auf das nachgeordnete Straßennetz ist es erforderlich, vor der Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung die Streckenführungen der Umleitungen mit den betroffenen Baulastträgern, Straßenverkehrsbehörden und Polizeidienststellen abzustimmen. Die Federführung liegt bei der Autobahn GmbH des Bundes. Das Ergebnis dieser Abstimmung ist in Form von bestätigten Umleitungsplänen durch die zuständigen Straßenverkehrsbehörden der Planungsunterlage beizufügen.

Die Beantragung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Antragsunterlagen vom AG geprüft und bestätigt innerhalb der folgenden Fristen bei der anordnenden Stelle vorliegen:



Tabelle 4: Fristen für die Beantragung von VAO.

Beantragungen für:	Frist
Arbeitsstellen kürzerer Dauer (AkD)	1 Woche
Arbeitsstellen kürzerer Dauer (AkD)	
im Bereich von VBA (ohne Tunnel)	1 Woche
im Bereich von Tunneln	4 Wochen
Globalanordnungen	2 Wochen
Arbeitsstellen länger Dauer (AID)	
ohne Umleitungen	2 Wochen
mit Verkehrseinschränkungen von erheblicher Bedeutung	4 Wochen
mit Umleitungen	4 Wochen

2.5.2 Verkehrszeichen-, Umleitungs- und Bauzeitenpläne

Mit dem Antrag auf VAO sind Verkehrszeichenpläne und ggf. Umleitungs- und Bauzeitenpläne vorzulegen.

2.5.2.1 Verkehrszeichenpläne

Wenn zur Darstellung der beantragten Verkehrsbeschränkung nur wenige Änderungen und Ergänzungen notwendig sind, können diese in die Regelpläne eingetragen werden. Dies gilt in der Regel für Arbeitsstellen kürzerer Dauer auf „freier Strecke“ (außerhalb von Ein- und Ausfahrstreifen von AS, AK, AD und RA) zutreffend.

In allen anderen Fällen müssen gemäß den Regelpläne der RSA und den Vorschriften, die unter Abschnitt 1 der VVB-Ost genannt sind, sowie unter Berücksichtigung des jeweiligen Fahrbahnquerschnittes (RQ 26, SQ 27, RQ 29,5, RQ 35,5 und RQ 37,5) individuelle Verkehrszeichenpläne und Querschnitte für jede Bauphase erstellt werden. Diese Pläne sollen den spezifischen Gegebenheiten des konkreten Falls Rechnung tragen.

Dabei müssen die in den Regelplänen dargestellten Standardsituationen zunächst an die örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Anschließend ist die beabsichtigte Verkehrsbeschränkung darzustellen, wobei der Arbeitsbereich, der Verkehrsbereich und der Sicherheitsbereich deutlich erkennbar sein



müssen.

In den Unterlagen müssen unter anderem folgende Elemente dargestellt, bemessen (Länge und Breite) und benannt werden:

Arbeitsbereich

- Baubereich und technologische Flächen (in Länge und Breite)
- Baustellenein- und ausfahrten

Verkehrsbereich

- Fahrstreifen, Behelfsfahrstreifen, Standstreifen, Mittelstreifen, Ein- und Ausfädelungsstreifen (vorhandene und geplante)
- Verschwenkungs- und Überleitungsbereiche
- Mittelstreifenüberfahrten mit Angaben zu Querneigung, Nothaltebuchten, Notöffnung
- Verkehrszeichen und Markierung (vorhandene, geplante, ggf. Änderungen an der vorhandenen)
- Schutz- und Leiteinrichtungen mit Angaben zur Aufhaltestufe, Wirkungsbereich, Mindestaufstelllängen, Vor- und Nachlaufängen
- Absperrvorrichtungen
- Verkehrsbeeinflussungsanlagen (vorhandener und geplanter Inhalt der Anzeigequerschnitte)
- Anschlussstellen, Autobahnkreuze, -dreiecke, Rastanlagen (Rampen, Fahrgassen)
- Bauwerke (Brücken, Tunnel)

Sicherheitsbereich

- Sicherheitsabstände (in Längsrichtung und im Querschnitt) sind entsprechend ASR A5.2 einzuhalten.

Für alle in den Verkehrszeichenplänen dargestellten Elemente sind die Betriebskilometer anzugeben. Grundlage für Verkehrszeichenpläne für Arbeitsstellen kürzerer Dauer sind die in ANLAGE 5 enthaltenen Regelpläne.

Die Verkehrszeichenpläne sind im A3 – Format zu übergeben, bzw. als pdf-Datei zu senden. Dabei sollten die Unterlagen so formatiert sein, dass ein Ausdruck im A3 – Format gut lesbar ist.

2.5.2.2 Umleitungspläne an Anschlussstellen

Nach Möglichkeit sollte die Umleitung über die BAB zur Nachbaranschlussstelle und von dort zurück über die BAB zur gegenüberliegenden Seite der gesperrten Anschlussstelle geführt werden.

Wenn der Verkehr über das nachgeordnete Straßennetz umgeleitet werden muss, sind aussagefähige



Umleitungspläne zu erstellen.

Bei Sperrungen von Anschlussstellen sind die Umleitungspläne in Anlehnung an U-Plan 1 bzw. U-Plan 2 der RSA zu erstellen.

Ist an der zu sperrenden Anschlussstelle eine Lichtsignalanlage vorhanden, sind über ein evtl. Abschalten mit dem Betreiber der LSA Regelungen zu treffen.

2.5.2.3 Bauzeitenpläne

Bei Baumaßnahmen und anderen langfristigen verkehrseinschränkenden Tätigkeiten ist dem Antrag auf VAO ein Bauzeitenplan bzw. Bauphasenplan beizufügen.

2.6 Prüfung des Antrages durch AG und ZBL

Der Auftraggeber (Die Autobahn GmbH des Bundes, DEGES oder ÖPP-VN) prüft den Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung einschließlich dessen Anlagen auf Vollständigkeit und Genehmigungsfähigkeit sowie auf Übereinstimmung mit dem Bauvertrag. Insbesondere prüft der AG:

- ob die Anpassung an die örtlichen Verhältnisse ausreichend berücksichtigt wurde
- ob die beabsichtigten Arbeiten in ausreichendem Umfang dargestellt sind
- ob Art und Umfang der Verkehrssicherung geeignet sind, die erforderlichen Bauarbeiten auszuführen.

Gegebenenfalls sind Ergänzungen und Korrekturen zu veranlassen. Der AG bestätigt die Antragsunterlagen mit Unterschrift auf dem Antragsformular und übergibt diese der anordnenden Stelle.

Anträge mit ANLAGE 2b werden zusätzlich von der ZBL geprüft und auf der Rückseite des Antrages mit Unterschrift bestätigt.

2.7 Prüfung des Antrages durch anordnende Stelle

Die anordnende Stelle prüft die eingereichten Antragsunterlagen vorrangig auf die Einhaltung der in Abschnitt 0 genannten Vorschriften. Dabei wird insbesondere die Eignung der gewählten Verkehrssicherung unter Berücksichtigung der Art und Dauer der Arbeiten und der anstehenden örtlichen Verhältnisse untersucht. Die Belange der Verkehrsteilnehmer und der am Bau Beteiligten sind gegeneinander abzuwägen. Ebenso ist die Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Nutzen zu wahren.

Gegebenenfalls sind Korrekturen und Überarbeitungen der Antragsunterlagen zu veranlassen.



2.8 Anhörungsverfahren

Bei Anträgen längerer Dauer und bei besonderen Fällen¹ von kürzerer Dauer beteiligt die anordnende Stelle alle von der Verkehrssicherung betroffenen Behörden (Straßenverkehrsbehörde BAB, Autobahnpolizeiinspektion, Tunnelmanager, Tunnelverwaltung, Baulastträger und Straßenverkehrsbehörden von betroffenen Straßen im nachgeordneten Straßennetz, Tank & Rast GmbH).

Die Art der Verkehrssicherung wird anhand der Verkehrszeichen- und Umleitungspläne erläutert. Anschließend wird den betroffenen Behörden Gelegenheit zur Stellungnahme in einer angemessenen Frist eingeräumt.

2.9 Erlass der Verkehrsrechtlichen Anordnung

2.9.1 Anträge gemäß ANLAGE 2

Nach Erhalt aller Stellungnahmen sind gegebenenfalls weitere Korrekturen und Überarbeitungen vorzunehmen.

Bei widersprüchlichen Stellungnahmen ist eine Einigung anzustreben. Sollte dies nicht möglich sein, liegt es im eigenen Ermessen, widersprüchliche Forderungen gegeneinander abzuwägen.

Die verkehrsrechtlichen Anordnungen, die gemäß ANLAGE 2 beantragt wurden, werden von der Straßenbaubehörde der entsprechenden Außenstellen (Dresden, Erfurt, Magdeburg) vom Abteilungsleiter oder dessen Vertreter unterzeichnet und anschließend an die bauausführende Firma, die Verkehrssicherungsfirma, den Auftraggeber (AG), die Bauüberwachung (BÜ), die Autobahnmeisterei, die Zentrale Betriebsleitstelle (ZBL) sowie alle betroffenen Parteien gemäß Abschnitt 2.8 verteilt.

2.9.2 Anträge gemäß ANLAGE 2, ANLAGE 2a und ANLAGE 2b

Anordnungen die durch die zuständige Autobahnmeistereien erfolgen, benötigen zusätzlich die Anlage 2a oder Anlage 2b. Diese entsprechende Anlage ist dem Antrag zur Genehmigung beizufügen.

¹ Besondere Fälle bestehen bei (Voll-)Sperrungen und bei Arbeiten im Bereich von Ein- und Ausfahrten, sowie in Rampen von Anschlussstellen, Autobahndreiecken, Autobahnkreuzen und Rastanlagen.



2.9.3 Vereinfachtes Verfahren

Bei Jahresverträgen (Anträge gemäß ANLAGE 2 - Global), deren Maßnahmen keine wesentlichen Eingriffe in den Verkehrsablauf zur Folge haben und stets gleichartige Sicherungsmaßnahmen nach sich ziehen, d.h. vorrangig bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer kommt das vereinfachte Verfahren im Sinne von Punkt 1.3.1. RSA zur Anwendung.

Der Unternehmer erhält von der Straßenbaubehörde eine Jahresgenehmigung, die dann erforderlichenfalls jeweils durch Einzelanordnungen untersetzt wird. Näheres regelt die Jahresgenehmigung.

2.9.4 Gebühren

Für verkehrsregelnde und -sichernde Anordnungen nach § 45 Absatz 2 StVO, die im Auftrag der folgenden AG's ausgeführt werden:

- Die Autobahn GmbH des Bundes
- DEGES
- ÖPP-Vertragsnehmer (ÖPP-VN)

werden keine Gebühren erhoben.



3 Einrichten, Umsetzen und Räumen der Verkehrssicherung

3.1 Arbeitsstellen kürzerer Dauer

Arbeitsstellen kürzerer Dauer sind entsprechend der Regelpläne der RSA einzurichten. Ausnahmen gibt es bei Arbeitsstellen in Bereich von Verkehrsbeeinflussungsanlagen oder Tunneln. In diesen Bereichen können die Regelpläne nach ANLAGE 5 verwendet werden.

Auf Autobahnen mit einer Standstreifenbreite von 2,00 m ist die Anwendung des Regelplanes DIII/1s der ANLAGE 5 nicht zulässig. Dies betrifft folgende Autobahnabschnitte:

- A 71 von Betr.-km 52,9 (AS Erfurt-Nord) bis Betr.-km 164,7 (Landesgrenze Thüringen / Bayern)
- A 73 auf gesamter Länge
- A 36 auf gesamter Länge

Für Arbeiten neben der befestigten Fahrbahn gilt auf den o.g. Strecken Regelplan DIII/1s-A.

Bewegliche Arbeitsstellen im Sinne der in der ANLAGE 5 enthaltenen Regelpläne sind

- Arbeitsstellen, die sich in der Verkehrsrichtung kontinuierlich fortbewegen und
- kurzzeitig stationäre Arbeitsstellen mit einer Dauer bis zu 2 Stunden

Arbeitsstellen kürzerer Dauer – auch solche zum Auf- und Abbau von Arbeitsstellen längerer Dauer sowie im Rahmen von Globalanordnungen – sind durch den Antragsteller bei der für den Unterhaltungsdienst zuständigen Autobahnmeisterei an-, um und abzumelden. Dies hat entsprechend den Auflagen der VAO zu erfolgen.

Die An-, Um- und Abmeldung hat ausschließlich unter Angabe des Aktenzeichens der VAO zu erfolgen.

Die Informationen zu den einzelnen Arbeitsstellen werden in das elektronische Sperrbuch der Autobahn GmbH des Bundes eingetragen. Dabei ist die Gültigkeit der Anordnung anhand des angegebenen Aktenzeichens zu kontrollieren.

3.2 Arbeitsstellen längerer Dauer und Sperrungen

Bei Arbeitsstellen längerer Dauer sowie bei Sperrungen aller Art hat der Antragsteller nach Einrichten der Verkehrssicherung sowie nach Beräumung der Verkehrssicherung folgende Teilnehmer zur Abnahme einzuladen:

- die bauausführende Firma
- die Verkehrssicherungsfirma
- die Autobahnpolizei



- den AG und die örtliche BÜ
- die hoheitlich zuständige Autobahnmeisterei
- auf ÖPP-Strecken die für den Unterhaltungsdienst zuständige Autobahnmeisterei
- die anordnende Stelle
- die Straßenverkehrsbehörde der BAB

Die Ergebnisse der Abnahmen sind schriftlich zu dokumentieren. Dazu sind Abnahmeprotokolle (ANLAGE 3) auszufüllen, zu unterzeichnen und der anordnenden Stelle zu übergeben.

Falls die Bauarbeiten nicht innerhalb des beantragten und angeordneten Zeitraums fristgerecht abgeschlossen werden und die Einschränkungen auf der Autobahn (BAB) nicht aufgehoben werden können, ist es erforderlich, unaufgefordert und rechtzeitig, spätestens 24 Stunden vor Ablauf der Verkehrsrechtlichen Anordnung (VRAO) beziehungsweise vor Wochenenden und Feiertagen, über den Auftraggeber einen Antrag auf Verlängerung zu stellen.

Der Abstand zwischen zwei Arbeitsstellen längerer Dauer soll mindestens 5 km betragen. Beträgt der Abstand zwischen zwei Arbeitsstellen im Zuge einer durchgehenden Fahrbahn weniger als 10 km, soll bei der Festlegung der Behelfsfahrestreifenmindestbreiten nach den RSA von der Summe der Arbeitsstellenlängen ausgegangen werden.

Bei Arbeitsstellen ab einer Länge von 6 km kann es in Abhängigkeit der örtlichen Gegebenheiten sinnvoll sein, mehrmalige Hinweise auf die Restlänge der Arbeitsstelle, verbunden mit entsprechenden Grafiken, zu geben.



4 Kontrolle und Wartung der Arbeitsstellen

4.1 Verantwortlicher für die Sicherungsarbeiten

Für die Sicherungsarbeiten an der Arbeitsstelle ist ein geeigneter, qualifizierter Verantwortlicher durch den Antragssteller einzusetzen. Die Qualifikation des Verantwortlichen ist durch ein Zertifikat einer von der BAST anerkannten Schulungseinrichtung gemäß dem MVAS 1999 (Schulungsgruppe E) nachzuweisen. Die telefonische Erreichbarkeit ist im Zeitraum der Bauausführung einschließlich Auf- und Abbau der Verkehrssicherung zu jeder Zeit sicherzustellen. Mit Einrichtung der Verkehrssicherung muss der Antragsteller der jeweiligen Autobahnmeisterei mitteilen, unter welcher Telefonnummer sein für die Kontrollen zuständiger Mitarbeiter zu erreichen ist.

4.2 Kontrolle der Arbeitsstellen

Der Verantwortliche bzw. ein qualifizierter Beauftragter mit Entscheidungsbefugnis im Sinne des Adressaten der Anordnung hat sicherzustellen, dass regelmäßige Kontrollen der gesamten Verkehrssicherung durchgeführt werden, damit zu jeder Zeit die Verkehrssicherheit im Baustellenbereich gewährleistet ist. Diese Kontrollen erstrecken sich über die gesamte Bauzeit einschließlich aller arbeitsfreien Tage.

Bei Arbeitsstellen von kürzerer Dauer hat sich der Verantwortliche ständig an der Arbeitsstelle aufzuhalten

- um auf Weisungen der Polizei, der Autobahnmeisterei oder Verkehrsbehörde unmittelbar reagieren zu können (z.B. bei besonderen Verkehrslagen, Witterungsumschwung, etc.),
- um die Funktion der Absicherung, insbesondere der Vorwarner und der fahrbaren Absperrtafel in regelmäßigen Abständen zu kontrollieren
- um die Absperrung unverzüglich nach Arbeitsende zu beräumen.

Der Verkehrssicherer hat die Kontrolle und Wartung gemäß ZTV-SA 97, Abschnitt 7, durchzuführen hat. Die Häufigkeit der Kontrolle ist vertraglich festzulegen, hat aber mindestens dreimal täglich, einmal bei Tagesanbruch, nach Eintritt der Dunkelheit und nachts zwischen 23:00 und 1:00 zu erfolgen.

Beginn und Ende jeder Kontrolle ist bei Arbeitsstellen

- in Thüringen der Zentralen Betriebsleitstelle in der AM Zella-Mehlis, Tel.-Nr.: 03682/4666-0
- in Sachsen der Tunnelbetriebsstelle, Tel.-Nr. 0351/8840-100
- in Sachsen-Anhalt gemäß Vertragsbestandteil zu jeder Einzelbaumaßnahme



mitzuteilen. Beim Einsatz technischer Kontrollsysteme für den Nachweis der Kontrollfahrten entfällt die telefonische Meldung einzelner Kontrollfahrten.

Die durchgeführten Kontrollen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren und diese Dokumentationen dem Auftraggeber unverzüglich zu übergeben.

Während der Dauer der Vorhaltung ist die gesamte angeordnete Maßnahme zu unterhalten und durch laufende Reinigung funktionsfähig zu halten. Während dieser Zeit abhanden gekommene, beschädigte oder unbrauchbare Teile der Verkehrseinrichtungen sind sofort zu ersetzen.

Durch die zuständige Autobahnmeisterei wird die Umsetzung der VAO stichprobenartig überwacht.

4.3 Überprüfung

Die Überprüfung der Verkehrssicherung erfolgt im Rahmen von Abnahmen (siehe Abschnitt 3.2). Das mit der Verkehrssicherung beauftragte Unternehmen teilt dem Auftraggeber die Fertigstellung der Einrichtung der Verkehrsführung mit und veranlasst die Überprüfung.



5 Sonderrechte

Für sämtliche Tätigkeiten im Bereich der Autobahnen sind die autobahnspezifischen Besonderheiten, wie sie im § 18 StVO geregelt sind, zu beachten. Eine Ausnahme von diesen Vorschriften ist gem. § 35 Abs. 6 StVO bei Erfordernis für den Bau und die Unterhaltung der Strecke grundsätzlich gegeben. Bauunternehmer und sonstige Unternehmer dürfen im Rahmen ihrer Verträge mit der Autobahn GmbH des Bundes diese Sonderrechte in Anspruch nehmen.

Arbeiten außerhalb der befestigten Fahrbahn dürfen dabei folgendermaßen abgesichert werden:

- für die Dauer von maximal 15 Minuten mit einem Fahrzeuge mit weiß-rot-weißer Sicherheits-
ennzeichnung nach DIN 30710 und mindestens einer Kennleuchte für gelbes Blinklicht (Rund-
umlicht gemäß § 52 Abs. 4 StVZO)



6 Verkehrszeichen und Verkehrssicherungseinrichtungen

6.1 Verkehrszeichen

6.1.1 Inhalt und Reflexionsklasse

Sämtliche Verkehrszeichen, Lenkungsstafeln usw. müssen der StVO, dem Verkehrszeichenkatalog und den "Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)" in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

Alle Verkehrszeichen müssen das RAL-Gütezeichen der Güteschutzgemeinschaft für Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen e.V. und die Angabe der Hersteller-Kennziffer und des Herstellerdatums (Quartal und Jahr) auf der Rückseite witterungsbeständig aufweisen.

Für alle Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen ist entsprechend der Neufassung der DIN 67520 "Retroreflektierende Materialien zur Verkehrssicherung und lichttechnische Anforderungen an Reflexstoffe" (Stand: Nov. 2008) mindestens ein Material der Reflexions-Klasse RA 2 zu verwenden. Dabei ist einheitlich RA 2 Aufbau B oder einheitlich RA 2 Aufbau C auszuführen. Die Verkehrszeichen dürfen keine sichtbaren Schäden (Kratzer) aufweisen.

6.1.2 Schildgrößen

Für alle Standardverkehrszeichen mit festen Bildinhalten ist auf Bundesautobahnen und deren Anlagen generell die Schildgröße 3 zu verwenden. Im nachgeordneten Straßennetz ist die Schildgröße 2 zu verwenden.

Die Schildgröße von Wegweisern, Hinweistafeln und Planskizzen ergibt sich aus der Schriftgröße. Für diese Schilder sind Werkstattzeichnungen zur Bestätigung einzureichen. In der Regel wird die Schriftgröße in Abhängigkeit von der max. zulässigen Geschwindigkeit wie folgt festgelegt:

Tabelle 5: Mindestanforderung Schrifthöhen

Mindestanforderung Schrifthöhe für prov. Wegweiser während der Bauzeit		
Schrifthöhe	> 100 km/h	280 mm
	≤ 100 km/h	210 mm
Schrifthöhe für VZ 333-20		280 mm
Schrifthöhe Überkopfbeschilderung		350 mm
Schriftart	Verkehrsschrift/Mittelschrift	



6.1.3 LED-Verkehrszeichen mit wechselndem Inhalt

In Arbeitsstellen, in denen mindestens zweimal pro Woche der Inhalt der Verkehrszeichen (Geschwindigkeitsbeschränkungen, Spurtafeln) geändert werden muss, sind LED-Verkehrszeichen einzusetzen, sofern die Platzverhältnisse dies zulassen.

Alle sonstigen Verkehrszeichen, die in der StVO oder im Verkehrszeichenkatalog aufgeführt sind, können optional als LED-Verkehrszeichen ausgeführt werden.

Die LED-Verkehrszeichen müssen über eine automatische Dokumentation verfügen und fernbedienbar sein. Weitere Anforderungen ergeben sich aus der DIN EN 12966-1.

6.1.4 Aufstellung, Aufstellkonstruktionen, Auskreuzvorrichtungen

Durch die Fußkonstruktion der Aufstellvorrichtung dürfen in den Fahrbahnflächen keine Druckstellen entstehen.

Aufstellhöhen für Verkehrszeichen (Abstand Unterkante Zeichen - Fahrbahnoberkante):

Tabelle 6: Aufstellhöhe von Verkehrszeichen.

Zeichenart	Aufstellhöhe
Gefahrenzeichen, Vorschriftszeichen	2,00 m bei einem Zeichen je Standort 1,50 m bei mehreren Zeichen je Standort
alle übrigen Zeichen	1,50 m

Die Begrenzungen des lichten Raumes sind einzuhalten. Die Sichtbarkeit der Verkehrszeichen ist in allen Fällen zu gewährleisten.

Vorhandene Standardverkehrszeichen sind für die Dauer der Baumaßnahme abzdrehen, abzubauen bzw. in die Baustellenbeschilderung einzubeziehen. Im Widerspruch stehende Ziele der Wegweisung sind ebenfalls berührungslos (rot, retroreflektierend) auszukreuzen.

Werden Aufstellvorrichtungen für Verkehrslenkungstafeln oder Verkehrszeichen vor dem Tag der Inbetriebnahme einer Verkehrsführung an der BAB seitlich gelagert oder aufgebaut, müssen sie wegen der damit verbundenen Gefährdung eindeutig außerhalb der Verkehrsflächen hinter den Fahrzeugrückhaltesystemen gelagert werden. Dies gilt gleichfalls, wenn Lenkungstafeln oder Verkehrszeichen abgebaut werden, die Aufstellvorrichtungen jedoch nicht mehr am gleichen Tag abtransportiert werden können. Seilabspannungen an Aufstellkonstruktionen sind nicht zulässig.



6.1.5 Vorwarnanzeiger mit aktivem lichttechnischen Informationsteil

Bei Arbeitsstellen kürzerer Dauer bei Nacht sind Vorwarnanzeiger mit aktivem lichttechnischen Informationsteil entsprechend der Regelpläne DIV einzusetzen. Bei allen anderen Arbeitsstellen sollten diese eingesetzt werden. Voraussetzung ist, dass entweder nur Vorwarnanzeiger mit oder ohne aktivem lichttechnischen Informationsteil in einer Arbeitsstelle verwendet werden.

Bei kurzzeitigen Sperrungen von Anschlussstellen (bis zu 3 Tagen) können Hinweistafeln für gesperrte Ausfahrten in vereinfachter Form verwendet werden. Weitere Inhalte sind mit der anordnenden Stelle abzustimmen.

Beim Einsatz von Vorwarnanzeigern mit aktivem lichttechnischem Informationsteil sind die Geradeausfeile starr und der Einziehungspfeil dynamisch anzuzeigen.

6.1.6 Stauwarnanlage

In stauanfälligen Streckenabschnitten, die nicht mit Streckenbeeinflussungsanlagen ausgestattet sind, ist zu prüfen, ob im Zulauf auf die Arbeitsstelle eine mobile dynamische Stauwarnanlage einzurichten ist. Die Verkehrslagedatenerfassung hat über zwei vorzusehende Messquerschnitte zu erfolgen. Im Zulauf sind drei Anzeigequerschnitte mit LED-Wechselverkehrszeichen einzurichten.

Die Anzeigequerschnitte müssen in Abhängigkeit der Verkehrsdaten immer den restriktivsten Inhalt anzeigen. Nach RWVZ/RWVA ist folgende Prioritätenreihung der Anzeigehalte umzusetzen.

Prioritäten (absteigend):

- Inhalt: Stau VZ 124 (Stau)
- Inhalt: Staugefahr VZ 101 (Gefahrstelle) + ZZ 1066-38 (Staugefahr)
- Inhalt: zulässige Höchstgeschwindigkeit 60 km/h (VZ 274-60)
- Inhalt: zulässige Höchstgeschwindigkeit 80 km/h (VZ 274-80)
- Inhalt: Neutral

Die Abstände der Anzeigequerschnitte richten sich nach den örtlichen Gegebenheiten.

Regelabstand:

AQ1 bei ca. 8 km, AQ 2 bei ca. 6 km, AQ 3 bei ca. 4 km



Der Standort von AQ 3 beträgt – je nach Örtlichkeit – einen Abstand von zwei Kilometer zur Vorankündigung der Arbeitsstelle (Z123+ZZ „2 km“).

Die Wechselverkehrszeichen sind im Regelfall Bestandteil der verkehrsrechtlichen Anordnung und dürfen nicht im Widerspruch zur statischen Beschilderung stehen.

6.2 Beleuchtung

Am Beginn von Überleitungsbereichen (Verkehrsführung nach DII-Regelplan) sind zwei Vorwarnblinkleuchten (1 x links, 1 x rechts) mit Durchmesser 340 mm mit einer automatischen Helligkeitsanpassung im Steuerrückstrahler einzusetzen. Die Unterkante der Strahler muss mindestens 2,50 m über der Fahrbahnkante liegen.

In Überleitungsbereichen (Verkehrsführung nach DII-Regelplan) sind am äußeren Fahrbahnrand (bei Überleitungen nach links am rechten Fahrbahnrand, bei Überleitungen nach rechts am linken Fahrbahnrand) Aufbaulichtanlagen vorzusehen.

Werden Energiekabel zur Beleuchtung von Verkehrszeichen verwendet, so sind sie zu kennzeichnen und so zu verlegen, dass keine Behinderungen und Gefährdungen dadurch entstehen. Überführungen von Energiekabeln über befahrene Bereiche (z. B. Baustraßen) müssen eine lichte Höhe von mindestens 5 m aufweisen.

6.3 Temporäre Fahrbahnmarkierung

6.3.1 Allgemeines

Die Markierung erfolgt grundsätzlich in Folie Typ II. Auf alten, später rückzubauenden Decken kann in Ausnahmefällen und nur auf Anordnung durch die Autobahn GmbH eine Kaltplastikmarkierung in Agglomeraten erfolgen. Die Markierung erfolgt auf der Grundlage der geltenden Richtlinien.

Die Markierung ist in regelmäßigen Abständen zu überprüfen. Hierbei muss der Nachsichtbarkeit besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Bei Bedarf bzw. nach Aufforderung durch die entsprechende Abteilung im Bereich Betrieb und Verkehr ist die Markierung nachzubessern.

Die Demarkierung der Folie und das Entfernen von Kleberesten sind umweltverträglich und deckenschonend (ohne Brenneinsatz) auszuführen. Das Herausreißen von Bestandteilen der Fahrbahndecke ist in jedem Fall zu verhindern. Alle aufgeklebten Materialien wie Folien usw. sind rückstandsfrei zu entfernen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass nach dem Entfernen keine Rückstände verbleiben, die bei bestimmten Lichteinflüssen Spiegelungen hervorrufen.



Die Markierungen sind ausschließlich in der ausgeschriebenen Breite und Form zugelassen. Stückelungen zur Erreichung größerer Breiten sind nicht zulässig.

6.3.2 Markierungsfolien

Die Markierung ist so auszuwählen, dass sie sich ohne dauerhafte (nach spätestens 8 Wochen nicht sichtbaren) Rückstände fahrbahndeckenschonend, umweltfreundlich und angemessen schnell entfernen lässt.

Es gelten folgende Anforderungen an die Markierungsfolien (Gelbmarkierung Typ II mit erhöhter Nachsichtbarkeit bei Nässe) bezüglich ihrer verkehrstechnischen Eigenschaften nach DIN/EN 1436 und TL M a:

Spezifikation für Folien Typ II mit einer Liegedauer bis 2 Monate Verkehrsklasse P 6

Verkehrstechnische Eigenschaften nach 2,0 Mio. Radüberrollungen, auf der Rundlaufprüfanlage (RPA).
Schichtdicke: mindestens 1,9 mm.

Tabelle 7: Mindestanforderungen für Folien der Verkehrsklasse P6.

Eigenschaft	Mindestanforderung
Verschleißfestigkeit	P6
Nachtsichtbarkeit (trocken)	R 5
Nachtsichtbarkeit (feucht)	RW 6
Tagessichtbarkeit (trocken)	Klasse Q 3

Spezifikation für Folien Typ II mit einer Liegedauer über 2 Monate Verkehrsklasse P 7

Verkehrstechnische Eigenschaften nach 4,0 Mio. Radüberrollungen, auf der Rundlaufprüfanlage (RPA).
Schichtdicke: mindestens 2 mm.

Tabelle 8: Mindestanforderungen für Folien der Verkehrsklasse P7.

Eigenschaft	Anforderung
Verschleißfestigkeit	P7
Griffigkeit	S 2
Nachtsichtbarkeit (trocken)	R 5
Nachtsichtbarkeit (feucht)	RW 6



Tagessichtbarkeit (trocken)	Klasse Q 3
-----------------------------	------------

6.3.3 Sonderlösungen Markierungsmaterial

Der Einsatz von Kaltplastikmasse als Agglomeratmarkierung, gelb darf nur auf Bestandsdeckschichten erfolgen, die in einer weiteren Bauphase erneuert werden. Die Vereinbarkeit mit den Anforderungen an den Lärmschutz ist durch den Planer im vorgesehenen Anwendungsfall zu prüfen und das Ergebnis zu dokumentieren. Folgende Mindestanforderungen (Neuzustand) sind einzuhalten:

Tabelle 9: Sonderlösung temporäre Fahrbahnmarkierung als Agglomeratmarkierung.

Eigenschaft	Mindestanforderung
Verschleißfestigkeit	P6
Trocknungszeit	T3
Mindestauftragsmenge	2,2 kg/m ²
Nachtsichtbarkeit (trocken)	R 4
Nachtsichtbarkeit (feucht)	RW 5
Tagessichtbarkeit (trocken)	Klasse Q 3

Der Einsatz von High-Solid-Markierfarbe, gelb, darf nur auf Bestandsdeckschichten erfolgen, die in einer weiteren Bauphase erneuert werden. Folgende Mindestanforderungen (Neuzustand) sind einzuhalten:

Tabelle 10: Sonderlösung temporäre Fahrbahnmarkierung als High-Solid-Markierfarbe.

Eigenschaft	Mindestanforderung
Verschleißfestigkeit	P6
Trocknungszeit	T3
Nachtsichtbarkeit (trocken)	R 4
Nachtsichtbarkeit (feucht)	RW 5
Tagessichtbarkeit (trocken)	Klasse Q 3



6.4 Leiteinrichtungen

6.4.1 Leitbaken

Grundlage bilden die geltenden Richtlinien. Es kommen jedoch nur Leitbaken aus Kunststoff mit Folie der Reflexions-Klasse RA 2, konstruktiver Aufbau C zum Einsatz.

Es sind einseitige Leitbaken einzusetzen. Doppelseitige Leitbaken in der Ausführung rechts- /linksweisend dürfen nur dann verwendet werden, wenn die gleiche Fahrbahn auch vom Gegenverkehr benutzt wird und dieser nicht durch Markierungen oder bauliche Leitelemente abgetrennt ist.

Im Bereich von Fahrstreifeneinzügen, sowie Verschwenkungen sind einseitige Pfeilbaken einzusetzen.

Klappbaken sind zulässig, sofern diese eine Mindestfläche von 75cm x 18,75cm aufweisen.

6.4.2 Leitkegel

Auf Autobahnen sind Leitkegel der Höhe 750 mm grundsätzlich in der Gewichtsklasse III (5kg) anzuwenden. Sie haben eine Höhe von mindestens 750 mm und sind voll retroreflektierend auszubilden. Sie dürfen nur für Tagesbaustellen eingesetzt werden.

6.4.3 Warnschweller

Der Einsatz von Warnschweller erfolgt nach ARS 06/2014 entsprechend der Regelpläne nach ANLAGE 5. Abweichungen davon sind im Einzelfall mit der Autobahnmeisterei abzustimmen.

6.5 Leitschweller, Leitborde und temporäre Schutzeinrichtungen

Leitschweller und Leitborde sind mit nicht retroreflektierender, gelber Farbgebung gem. DIN 6171 und Reflektoren alle 1m zu versehen. Zusätzlich sind kleine Leitbaken aufzusetzen oder einzustecken.

Die Auswahl der einzelnen temporären Schutzeinrichtungen erfolgt entsprechend ZTV-SA, Tabelle 5 und Bild 2. Die temporären Schutzeinrichtungen müssen den Anforderungen der technischen Lieferbedingungen entsprechen.

Es kommen nur von der BAST bzw. einer entsprechenden anderen Institution geprüfte Schutzeinrichtungen zum Einsatz. Einzelheiten über bestimmte Typen (Aufhaltestufen, Wirkungsbereich) sind vertraglich zu vereinbaren. Die Unterhaltung der temporären Schutzeinrichtung umfasst alle Leistungen, die zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit der Schutzeinrichtung erforderlich sind, wie z. B.

- sofortige Korrektur der Lage bei Anfahrschäden



-
- Ersatz bzw. Ergänzung defekter Teile inkl. Reflektoren
 - Reinigung
 - Freihalten der Durchflussöffnungen für Regenwasser
 - nach Abbau der Schutzeinrichtung ist die Fahrbahnoberfläche grundhaft zu säubern

Die temporären Schutzeinrichtungen sind entsprechend den Ergebnissen ihrer Zulassungsprüfung einzusetzen. Die Mindestaufstelllänge darf nicht unterschritten werden. Wenn ein Hinterfahren der Schutzeinrichtung nicht ausgeschlossen werden kann, ist vor der Gefahrenstelle bzw. dem Beginn des Baubereiches, der abgesichert werden soll, eine Vorlauflänge von 100 m vorzusehen. Nach der Gefahrenstelle bzw. dem Ende des Baubereiches, der abgesichert werden soll, ist eine Nachlauflänge von 30 m vorzusehen. Bei Aufbaulängen über 2 km Länge sind technische Öffnungen für Rettungskräfte vorzusehen. Bei Längen von 2 km bis 4 km sind diese mittig anzuordnen. Bei Längen über 4 km sollten die temporären Schutzeinrichtungen technische Öffnungen im Abstand von ca. 2 km erhalten.



7 Verkehrssicherung in Tunneln und im Bereich von Verkehrsbeeinflussungsanlagen (VBA)

Die Beantragung von Verkehrssicherungen im Bereich von Tunneln bzw. Verkehrsbeeinflussungsanlagen (VBA) erfolgt grundsätzlich nach Abschnitt 2. Unterstützend zur Baustellenabsicherung nach RSA werden entsprechende Fahrstreifensperrungen und Geschwindigkeitsbeschränkungen durch die Wechselverkehrszeichen geschaltet.

Innerhalb der Tunnel gelten bei allen Verkehrsraumeinschränkungen generell max. 60 km/h. Mit Ausnahme des Tunnels Rennsteig, des Tunnels Berg Bock und des Tunnels Jagdberg erfolgt die Fahrstreifeneinziehung grundsätzlich vor dem Tunnel.

Für Autobahnabschnitte mit Verkehrsbeeinflussungsanlagen gelten die Regelpläne DIII/xx-xT. Voraussetzung ist, dass vor der fahrbaren Absperrtafel (FAT) mindestens zwei Anzeigequerschnitte (AQ) vorhanden sind und der AQ vor der FAT einen Abstand von mindestens 150 m aufweist.

Wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind, kann entsprechend Punkt „4.5 Sicherheitsabstand in Längsrichtung“, Absatz (4) des ASR A5.2 von den Forderungen der Tabelle 3 abgewichen werden:

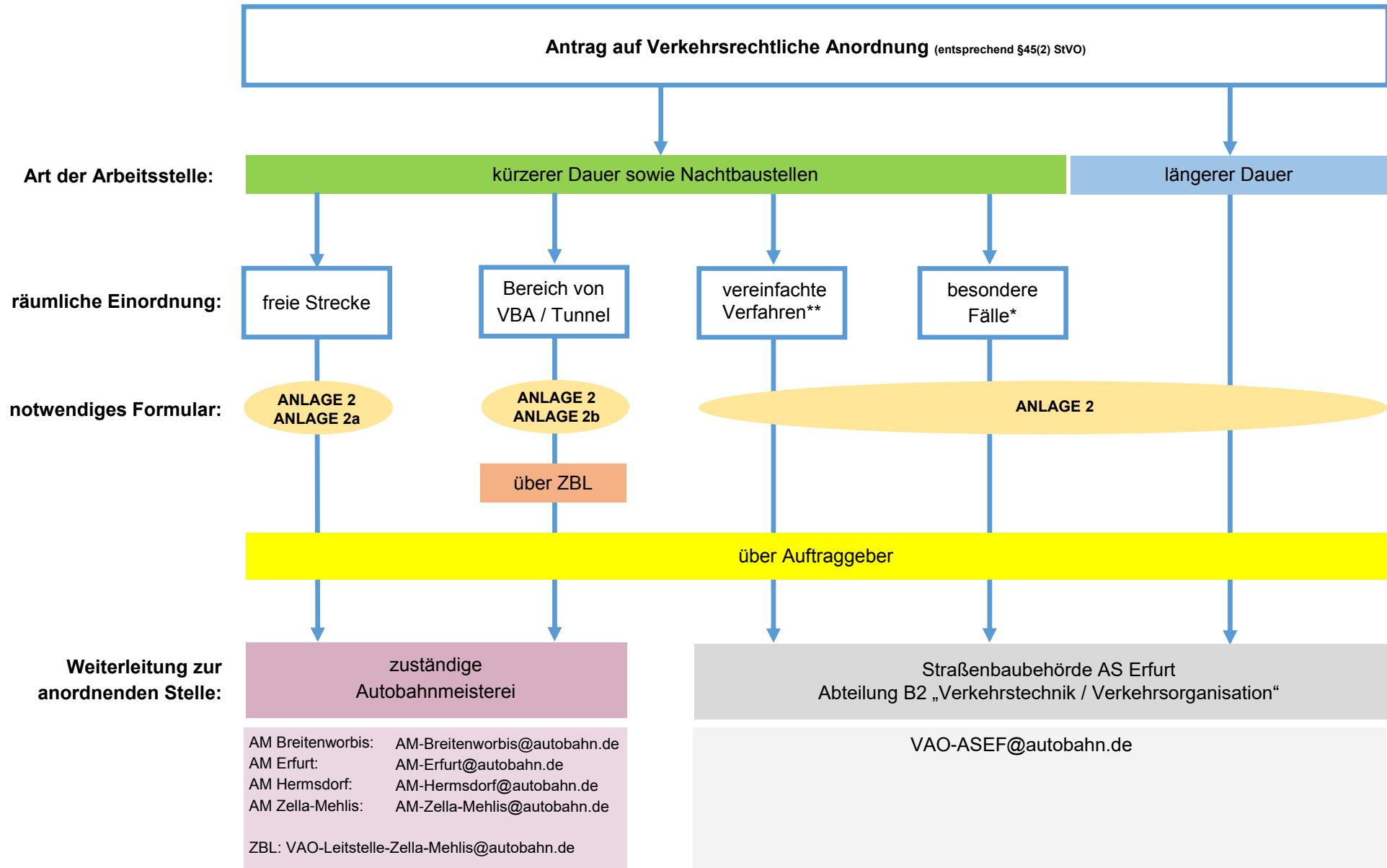
- visuell wirkende Vorwarneinrichtungen durch Anzeige der Fahrstreifeneinziehung, der Fahrstreifensperrung, der max. zulässigen Geschwindigkeit, des Überholverbotes für Lkw usw. an Anzeigequerschnitten über der Fahrbahn mit LED-Technik
- max. zulässige Geschwindigkeit von 80 km/h im Grundzustand
- max. zulässige Geschwindigkeit von 60 km/h im Bereich von Arbeitsstellen
- Überwachung der tatsächlichen Geschwindigkeit

Bei Gefahr im Verzug, zur Abwendung unmittelbarer Gefahren oder zur Gewährleistung der Rettungswege für die Einsatzkräfte ist die ZBL im Einzelfall berechtigt, die sofortige Beräumung der Baustelle im Tunnel bzw. im Tunnelumfeld anzuweisen. Bei Sperrungen von Tunneln ist eine Hinweistafel mit der Information zur geplanten Sperrung (Name des Tunnels, Datum der Sperrung) mindestens 14 Tage vor Sperrbeginn vor dem entsprechenden Tunnel aufzustellen. Während der Einrichtung und Räumung der Verkehrssicherung sind alle Schaltungen der VBA direkt zwischen dem Antragsteller und der ZBL abzustimmen. Um Verkehrsraumeinschränkungen in Tunneln zu minimieren, behält sich die Autobahn GmbH des Bundes in diesem Bereich eine Koordinierung aller Arbeiten und Gewerke vor.



ANLAGE 1: Ablaufschema für Anträge auf VAO

Ablaufschema zur Beantragung einer VAO - AS Erfurt



*Besondere Fälle bestehen bei (Voll-)Sperrungen und bei Arbeiten im Bereich von Ein- und Ausfahrten, sowie in Rampen von Anschlussstellen, Autobahndreiecken, Autobahnkreuzen und Rastanlagen mit erheblichen Auswirkungen auf den Verkehrsteilnehmer.

** das vereinfachte Verfahren wurde für die AS Erfurt noch nicht final eingeführt



ANLAGE 2: Anträge auf VAO

Antrag auf Verkehrsrechtliche Anordnung
gem. § 45, Abs. 2, Satz 1 und 2 StVO

von: Antragsteller (Zutreffendes bitte ankreuzen)	
<input type="checkbox"/> Verkehrssicherungsfirma Firma: Straße: PLZ, Ort: Bauleiter: Tel.: mobil: E-Mail:	<input type="checkbox"/> Baufirma: Firma: Straße: PLZ, Ort: Bauleiter: Tel.: mobil: E-Mail:
beantragt wird (Verkehrsführung nach Regelplan / Sperrung / Einengung):	
auf der BAB: RF: von Betr.-km bis Betr.-km RF: von Betr.-km bis Betr.-km max. Durchfahrtsbreite: RF: :m RF: :m	
Ausführungstermin: vom: bis: tägliche Arbeitszeit: von:Uhr bis:Uhr	
Baumaßnahme: Art der Bauarbeiten:	
Antrag auf: <input type="checkbox"/> Arbeitsstellen kürzerer Dauer <input type="checkbox"/> Arbeitsstellen längerer Dauer <input type="checkbox"/> Global <input type="checkbox"/> Verkehrsbeschränkung(en) <input type="checkbox"/> Verkehrssicherung(en) <input type="checkbox"/> Vollsperrung <input type="checkbox"/> Sperrung einer Richtungsfahrbahn <input type="checkbox"/> Sperrung einer AS / eines AK <input type="checkbox"/> Sperrung Nebenanlage <input type="checkbox"/> Sonstiges	
Baubereich: <input type="checkbox"/> linker Fahrstreifen <input type="checkbox"/> mittlerer <input type="checkbox"/> rechter <input type="checkbox"/> Standstreifen	
Ausführung: <input type="checkbox"/> stationär <input type="checkbox"/> beweglich (in Verkehrsrichtung langsam fortschreitend) <input type="checkbox"/> beweglich (abschnittsweise) – in Abschnitten von max. km Länge mit Zeitdauer pro Abschnitt von ca. Stunden	
Bemerkungen: Anlagen:	
Ort, Datum, Stempel / Unterschrift des Antragstellers	
über: Auftraggeber (Zutreffenden AG ankreuzen)	Bauüberwachung des AG
<input type="checkbox"/> Die Autobahn GmbH des Bundes <input type="checkbox"/> DEGES <input type="checkbox"/> ÖPP-Vertragsnehmer (ÖPP-VN) Verantwortlicher des AG: Name: Tel.: mobil: E-Mail:	Ing.büro: Straße: PLZ, Ort: Name: Tel.: mobil: E-Mail:
Der oben genannte Sperrantrag wurde auf Bauvertragskonformität geprüft und wird mit der Bitte um Erlass einer Verkehrsrechtlichen Anordnung gemäß § 45, Absatz 2, Satz 1 und 2 StVO vorgelegt. Ort, Datum, Stempel / Unterschrift des Auftraggebers	
Beantragung über MIA an die zuständige Dienststelle (AM bzw. Abteilung)	

an: Autobahnmeisterei
Aktenzeichen:

Die Verkehrssicherung wird

wie beantragt genehmigt

mit folgenden Auflagen genehmigt:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....
Ort, Datum
.....
Autobahnmeisterei

Verteiler:		
Baufirma	Verkehrssicherungsfirma	AG (Die Autobahn GmbH, DEGES, ÖPP-VN)
Bauüberwachung	API	ZBL
DEGES (als ÖPP-Vertragsgeber)		

Pflichten des Antragsstellers:

1. Die Aufwendungen für den Vollzug der Anordnung sind vom Empfänger zu tragen (Vgl. §5b Abs. 2d StVG).
2. Die Anordnung ist auf der Baustelle bereitzuhalten. Dies gilt auch für Nachunternehmer.
3. Die „Verfahrensanordnung für Verkehrssicherungen auf Bundesautobahnen im Niederlassungsgebiet Ost (VVB-Ost)“ Stand 2024, ist anzuwenden und einzuhalten.
4. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Verkehrszeichen sind berührungslos abzudecken oder wegzudrehen oder zu entfernen. Gesperrte Ziele auf Wegweisern und Vorwegweisern sind berührungslos auszukreuzen. Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit der Zeichen entstehen können. Im Widerspruch zu den angeordneten Verkehrszeichen stehende vorhandene Verkehrszeichen sind unwirksam zu machen.
5. Die Verkehrszeichen und –einrichtungen sind dem jeweiligen Fortschritt der Bauarbeiten anzupassen.
6. Der zeitliche und organisatorische Ablauf der Verkehrssicherung ist vor Beginn der Arbeiten mit der zuständigen Autobahnmeisterei (AM) abzustimmen.
7. Änderungen an der angeordneten Verkehrssicherung sind mit der anordnenden Behörde abzustimmen.
8. Kurzzeitige Veränderungen an der Verkehrssicherung zur Gewährleistung der Durchfahrt von Großraum- und Schwerlasttransporten dürfen nur in Abstimmung mit der Polizei durchgeführt werden.
9. Arbeitsstellen kürzerer Dauer sind vor Einfahrt in die BAB, vor Umsetzen zur nächsten Arbeitsstelle und vor Verlassen der BAB bei der für den Unterhaltungsdienst zuständigen AM an-, um- und abzumelden. Außerhalb der Regelarbeitszeiten der AM und im Bereich der ASM Oberröblingen sind die Arbeitsstellen kürzerer Dauer bei der Zentralen Betriebsleitstelle Zella-Mehlis (ZBL, Tel. 03682 / 4666110) an-, um- und abzumelden. Die für den Unterhaltungsdienst zuständige AM überwacht die Verkehrssicherung stichprobenartig während der gesamten Bauzeit.
10. Die Verschmutzung der BAB ist auszuschließen. Werden Verschmutzungen festgestellt, behält sich die anordnende Behörde vor, die Anordnung zu widerrufen.

Hinweis: Zuwiderhandlungen sind nach §49 Abs.4 Nr.3 StVO Ordnungswidrigkeiten im Sinne des §24 StVG.

Widerruf

Werden die Bestimmungen des Bescheides oder sonstige Vorschriften in irgendeiner Weise verletzt, so kann – unbeschadet der Verfolgung als Straftat oder Ordnungswidrigkeit – der Bescheid widerrufen oder eingezogen werden. Im Übrigen kann der Widerruf jederzeit erfolgen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, muss dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.



ANLAGE 3: Abnahmeprotokolle

Die Autobahn GmbH des Bundes
 Außenstelle Erfurt
 Gustav-Weißkopf-Straße 4 99092 Erfurt

_____, den _____

Abnahmeprotokoll nach Einrichtung der Verkehrssicherung gem. VVB-T

1. Grundlagen

Aktenzeichen der VAO:			
Autobahn:	RF:	von km:	bis km:
Autobahn:	RF:	von km:	bis km:
Maßnahme:			
Bauausführende Firma:			
Ansprechpartner/-in:		Telefon (mobil):	
Verkehrssicherungsfirma:			
Ansprechpartner/-in:		Telefon (mobil):	

2. Abnahme

Am ____ . ____ .20__ um _____ Uhr wurde mit den folgenden Vertretern die o.g. Arbeitsstelle unter Zugrundelegung des angeordneten Verkehrszeichenplans hinsichtlich der Vollständigkeit überprüft und

abgenommen **nicht abgenommen**

Beteiligter	Vertreter	Unterschrift
Bauausführende Firma		
Verkehrssicherungsfirma		
Autobahnpolizei		
örtliche Bauüberwachung		
Auftraggeber		
Anordnende Behörde		
Autobahnmeisterei		

3. Restleistungen

Folgende Restleistungen sind zu erbringen

Restleistungen:	Termin:	Erfüllt am:	Unterschrift:

4. Sonstiges/Bemerkungen

--

Das Protokoll ist nach erfolgter Abnahme unverzüglich der anordnenden Behörde zu übergeben!

Die Autobahn GmbH des Bundes _____, den _____
 Außenstelle Erfurt
 Gustav-Weißkopf-Straße 4 99092 Erfurt

Abnahmeprotokoll nach Räumung der Verkehrssicherung gem. VVB-T

1. Grundlagen

Aktenzeichen der VAO:			
Autobahn:	RF:	von km:	bis km:
Maßnahme:			
Bauausführende Firma:			
Ansprechpartner/-in:		Telefon (mobil):	
Verkehrssicherungsfirma:			
Ansprechpartner/-in:		Telefon (mobil):	

2. Abnahme

Am ____ . ____ . 20__ um ____ Uhr wurde mit den folgenden Vertretern die o.g. Arbeitsstelle unter Zugrundelegung des angeordneten Verkehrszeichenplans hinsichtlich der Vollständigkeit überprüft und

[] abgenommen [] nicht abgenommen

Beteiligter	Vertreter	Unterschrift
Bauausführende Firma		
Verkehrssicherungsfirma		
Autobahnpolizei		
örtliche Bauüberwachung		
Auftraggeber		
Anordnende Behörde		
Autobahnmeisterei		

3. Restleistungen

Folgende Restleistungen sind zu erbringen

Restleistungen:	Termin:	Erfüllt am:	Unterschrift:

4. Sonstiges/Bemerkungen

--

Das Protokoll ist nach erfolgter Abnahme unverzüglich der anordnenden Behörde zu übergeben!



ANLAGE 4: Ausschlusszeiten



**Ausschlusszeiten für 1 –streifige Verkehrsführungen auf der BAB A 4,
Betr.-km 283,283 – 221,9 (LG TH/HE – Erfurter Kreuz)**

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
RF Dresden	Januar		13-17	13-18	13-19	11-19		
	Februar	15-17	14-17	13-18	11-20	10-20	10-12	13-18
	März	7-8 15-17	13-18	7-8 13-18	7-8 11-20	10-20	9-13	12-18
	April	7-8 10-17	13-18	7-18	7-20	9-21	9-15	12-18
	Mai	7-17	7-8 13-18	8-9 13-19	7-8 11-20	9-21	9-15	11-18
	Juni	7-8 10-17	7-8 13-1	7-18	7-20	7-21	9-15	11-19
	Juli	9-17	10-18	8-18	7-21	7-21	9-15	10-19
	August	9-17	11-18	10-18	7-21	9-20	9-15	10-19
	September	7-8 10-17	7-8 11-18	10-18	7-21	9-20	9-15	10-19
	Oktober	10-17	10-18	7-19	7-20	9-20	10-14	11-18
	November	7-9 11-17	7-8 13-18	8-18	7-20	9-20	10-14	11-18
	Dezember	7-8 10-17	10-18	8-18	7-20	9-20	10-15	10-17

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
RF Frankfurt a.M.	Januar	7-17	7-9 14-17	14-18	14-17	12-17		13-18
	Februar	6-18	7-9 14-18	13-18	12-18	11-18		11-19
	März	6-18	7-9 13-18	7-9 13-18	12-18	11-18		11-19
	April	6-18	7-9 13-18	7-9 13-18	11-18	10-18	9-15	10-20
	Mai	5-18	7-9 13-18	7-9 12-18	11-18	10-19	10-15	10-20
	Juni	5-18	7-18	7-9 12-18	10-18	10-18	10-15	10-20
	Juli	5-18	7-18	10-18	10-18	10-18	10-15	10-20
	August	5-18	7-18	10-18	10-18	10-19	10-16	10-21
	September	5-18	7-18	10-18	10-18	10-19	10-15	10-20
	Oktober	5-18	8-18	10-18	10-18	10-18	10-15	10-20
	November	5-18	7-9 13-18	10-18	12-18	10-18		11-19
	Dezember	5-18	9-18	10-18	11-18	10-18	12-16	11-19

Die Ausschlusszeiten basieren auf den Daten der Straßenverkehrszählung 2019 unter Berücksichtigung der Datenerfassung 2021.

Die auf der folgenden Seite aufgeführten weiteren Einschränkungen sind zu beachten!

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Ausschlusszeiten gelten folgende Festlegungen zum Ausschluss der 1-streifigen Verkehrsführung:

- An Feiertagen von Hessen und/oder Thüringen sowie einen Tag vor und einen Tag nach den Feiertagen (bei verlängertem Wochenende zwei Tage vor bzw. nach dem Feiertag)
- Zu jeglichem Ferienbeginn (erster Tag bis einschließlich erste komplette Ferienwoche) von Hessen und Thüringen gilt für jeden Tag mindestens 10 – 19 Uhr auf der entsprechenden Richtungsfahrbahn. Die Zeiten in den Tabellen dürfen nicht unterschritten werden.
- Zu jeglichem Ferienende (letzte komplette Ferienwoche bis letzter Tag) von Hessen und Thüringen gilt für jeden Tag mindestens 10 – 19 Uhr auf der entsprechenden Richtungsfahrbahn. Die Zeiten in den Tabellen dürfen nicht unterschritten werden.
- Am 22.12. u. 27. – 29.12. gilt der Ausschluss für mindestens 08 – 20 Uhr. Die Zeiten in den Tabellen dürfen nicht unterschritten werden.

**Ausschlusszeiten für 1 –streifige Verkehrsführungen auf der BAB A 4,
Betr.-km 221,9 – 153,2 (Erfurter Kreuz – Hermsdorfer Kreuz)**

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
RF Görlitz (Dresden)	Januar	08 – 10 15 – 18	08 – 10 14 – 19	08 – 11 13 – 19	08 – 11 13 – 20	08 – 20	11 – 18	14 – 19
	Februar	08 – 11 13 – 19	08 – 11 13 – 19	08 – 20	08 – 21	08 – 21	10 – 16	12 – 19
	März	07 – 11 13 – 19	08 – 11 12 – 19	07 – 20	07 – 21	08 – 21	10 – 17	12 – 19
	April	07 – 19	07 – 20	07 – 20	08 – 21	08 – 22	09 – 17	11 – 20
	Mai	07 – 20	08 – 19	08 – 20	07 – 21	07 – 21	10 – 16	11 – 19
	Juni	07 – 19	08 – 19	08 – 20	07 – 21	07 – 21	09 – 18	11 – 20
	Juli	07 – 19	08 – 19	08 – 20	08 – 22	08 – 22	09 – 18	11 – 20
	August	07 – 19	08 – 19	08 – 20	07 – 22	08 – 22	09 – 17	11 – 20
	September	07 – 19	08 – 19	08 – 20	07 – 22	08 – 21	09 – 17	11 – 20
	Oktober	07 – 19	08 – 19	08 – 20	08 – 22	08 – 21	09 – 17	11 – 20
	November	08 – 19	08 – 11 14 – 19	08 – 19	08 – 21	08 – 21	10 – 16	12 – 19
	Dezember	08 – 19	08 – 19	08 – 19	08 – 21	08 – 21	10 – 16	12 – 19

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
RF Aachen (Frankfurt a.M.)	Januar	07 – 19	07 – 19	08 – 19	08 – 11 13 – 19	08 – 09 12 – 19	11 – 16	12 – 20
	Februar	07 – 20	07 – 19	07 – 19	08 – 20	08 – 09	11 – 16	12 – 21
	März	06 – 20	07 – 19	07 – 19	07 – 20	12 – 20	10 – 16	12 – 21
	April	06 – 20	07 – 19	07 – 20	08 – 20	08 – 20	10 – 18	11 – 21
	Mai	06 – 20	07 – 20	07 – 20	07 – 20	08 – 20	10 – 16	11 – 22
	Juni	06 – 20	07 – 19	07 – 19	07 – 20	08 – 20	10 – 18	11 – 22
	Juli	07 – 19	07 – 19	07 – 19	08 – 20	08 – 20	10 – 18	11 – 22
	August	07 – 20	07 – 20	07 – 20	08 – 20	08 – 20	10 – 19	11 – 23
	September	07 – 20	07 – 20	07 – 20	08 – 20	08 – 20	10 – 19	11 – 22
	Oktober	06 – 20	07 – 20	07 – 20	08 – 20	08 – 20	10 – 19	11 – 21
	November	06 – 20	07 – 20	07 – 19	08 – 20	08 – 20	10 – 18	11 – 21
	Dezember	07 – 19	07 – 19	07 – 19	08 – 19	08 – 20	11 – 18	11 – 21

Die Ausschlusszeiten basieren auf den Daten der Straßenverkehrszählung 2019 unter Berücksichtigung der Datenerfassung 2021.

Die auf der folgenden Seite aufgeführten weiteren Einschränkungen sind zu beachten!

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Ausschlusszeiten gelten folgende Festlegungen zum Ausschluss der 1-streifigen Verkehrsführung:

- An Feiertagen von Hessen und/oder Thüringen sowie einen Tag vor und einen Tag nach den Feiertagen (bei verlängertem Wochenende zwei Tage vor bzw. nach dem Feiertag)
- Zu jeglichem Ferienbeginn (erster Tag bis einschließlich erste komplette Ferienwoche) von Hessen und Thüringen gilt für jeden Tag mindestens 10 – 19 Uhr auf der entsprechenden Richtungsfahrbahn. Die Zeiten in den Tabellen dürfen nicht unterschritten werden.
- Zu jeglichem Ferienende (letzte komplette Ferienwoche bis letzter Tag) von Hessen und Thüringen gilt für jeden Tag mindestens 10 – 19 Uhr auf der entsprechenden Richtungsfahrbahn. Die Zeiten in den Tabellen dürfen nicht unterschritten werden.
- Am 22.12. u. 27. – 29.12. gilt der Ausschluss für mindestens 08 – 20 Uhr. Die Zeiten in den Tabellen dürfen nicht unterschritten werden.



**Ausschlusszeiten für 1 –streifige Verkehrsführungen auf der BAB A 4,
Betr.-km 153,2 – 114,1 (Hermsdorfer Kreuz – LG TH/SN)**

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
RF Görlitz (Dresden)	Januar				16 – 18	14 - 18		
	Februar				15 – 19	13 – 18		
	März				15 – 19	13 – 18		
	April			15 – 19	15 – 19	13 – 18		
	Mai		17 – 19	16 – 18	16 – 19	12 – 19		
	Juni		16 – 18	15 – 19	14 – 19	12 – 19		
	Juli		16 – 18	15 – 19	14 – 19	11 – 20	11 – 15	
	August		16 – 18	15 – 19	14 – 19	12 – 19	11 – 13	
	September		16 – 18	15 – 19	14 – 20	12 – 20		
	Oktober		16 – 18	15 – 18	15 – 20	12 – 20		15 - 19
	November			16 – 18	15 – 19	13 - 19		
	Dezember			15 – 18	16 – 18	13 – 18		

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
RF Aachen (Frankfurt a.M.)	Januar	07 – 10						
	Februar	07 – 10						
	März	07 – 10	08 – 09					
	April	07 – 10				13 – 17		
	Mai	07 – 10	08 – 10			13 – 17		
	Juni	07 – 11	08 – 10			13 – 17		12 – 19
	Juli	07 – 11	08 – 10			13 – 18		11 – 19
	August	07 – 11	09 – 11	09 – 12		14 – 17		11 – 19
	September	07 – 12	08 – 10	08 – 10		13 – 18	11 – 12	11 – 19
	Oktober	07 – 11	07 – 10	08 – 09 16 – 17	16 – 18	12 – 18	12 – 13	11 – 19
	November	07 – 11	08 – 09	08 – 10 16 – 18		14 – 17		
	Dezember	07 – 10						

Die Ausschlusszeiten basieren auf den Daten der Straßenverkehrszählung 2021 unter Berücksichtigung der Datenerfassung 2022.

Die auf der folgenden Seite aufgeführten weiteren Einschränkungen sind zu beachten!

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Ausschlusszeiten gelten folgende Festlegungen zum Ausschluss der 1-streifigen Verkehrsführung:

- An Feiertagen von Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und/oder Thüringen sowie einen Tag vor und einen Tag nach den Feiertagen (bei verlängertem Wochenende zwei Tage vor bzw. nach dem Feiertag)
- Zu jeglichem Ferienbeginn (erster Tag bis einschließlich erste komplette Ferienwoche) von Bayern, Thüringen, Sachsen und Sachsen-Anhalt gilt für jeden Tag mindestens 10 – 19 Uhr auf der entsprechenden Richtungsfahrbahn. Die Zeiten in den Tabellen dürfen nicht unterschritten werden.
- Zu jeglichem Ferienende (letzte komplette Ferienwoche bis letzter Tag) von Bayern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gilt für jeden Tag mindestens 10 – 19 Uhr auf der entsprechenden Richtungsfahrbahn. Die Zeiten in den Tabellen dürfen nicht unterschritten werden.
- Am 22.12. u. 27. – 29.12. gilt der Ausschluss für mindestens 08 – 20 Uhr. Die Zeiten in den Tabellen dürfen nicht unterschritten werden.

**Ausschlusszeiten für 1 –streifige Verkehrsführungen auf der BAB A 9,
Betr.-km 167,04 – 196,6 (LG TH/ST - AS Lederhose)**

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
RF Berlin	Januar	8 - 11 13 - 18	9 - 11 13 - 19	9 - 11 13 - 19	9 - 21	10 - 21	11 - 19	14 - 19
	Februar	8 - 18	8 - 19	8 - 20	8 - 21	9 - 22	9 - 21	11 - 20
	März	7 - 19	8 - 19	8 - 20	8 - 21	9 - 21	9 - 19	11 - 21
	April	7 - 19	8 - 20	8 - 20	8 - 21	8 - 22	9 - 19	10 - 21
	Mai	7 - 19	8 - 20	8 - 20	8 - 22	8 - 22	9 - 18	11 - 21
	Juni	7 - 19	8 - 20	8 - 20	8 - 21	8 - 22	8 - 19	10 - 22
	Juli	7 - 19	8 - 20	8 - 20	8 - 22	8 - 22	9 - 20	10 - 22
	August	7 - 19	8 - 20	8 - 20	8 - 22	8 - 22	7 - 19	9 - 21
	September	7 - 19	8 - 20	8 - 20	8 - 22	8 - 21	9 - 19	10 - 21
	Oktober	7 - 19	8 - 19	9 - 20	9 - 21	9 - 22	10 - 20	10 - 21
	November	7 - 19	8 - 12 13 - 19	8 - 20	8 - 21	9 - 21	10 - 16	12 - 20
	Dezember	8 - 19	8 - 19	8 - 19	8 - 21	9 - 21	10 - 16	11 - 20

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
RF München	Januar	7 - 19	8 - 19	8 - 19	8 - 19	10 - 20	9 - 16	11 - 20
	Februar	7 - 19	8 - 19	8 - 19	8 - 20	10 - 20	9 - 17	11 - 21
	März	6 - 19	8 - 19	8 - 19	8 - 20	10 - 20	10 - 16	11 - 21
	April	6 - 20	8 - 20	8 - 21	8 - 20	9 - 21	9 - 19	10 - 21
	Mai	6 - 20	8 - 19	8 - 20	8 - 20	9 - 21	9 - 17	10 - 22
	Juni	6 - 21	7 - 20	9 - 20	9 - 21	8 - 22	9 - 20	9 - 23
	Juli	6 - 20	8 - 20	8 - 20	8 - 21	8 - 22	8 - 20	9 - 22
	August	7 - 20	8 - 20	8 - 20	8 - 21	9 - 22	9 - 20	10 - 23
	September	7 - 20	8 - 20	8 - 20	8 - 21	9 - 21	9 - 19	10 - 22
	Oktober	7 - 20	8 - 20	9 - 20	9 - 20	10 - 20	9 - 20	10 - 22
	November	7 - 19	8 - 20	8 - 20	8 - 20	10 - 20	11 - 16	11 - 21
	Dezember	7 - 19	8 - 19	8 - 19	9 - 20	10 - 20	10 - 17	11 - 21

Die Ausschlusszeiten basieren auf den Daten der Straßenverkehrszählung 2019 unter Berücksichtigung der Datenerfassung 2021.

Die auf der folgenden Seite aufgeführten weiteren Einschränkungen sind zu beachten!



Zusätzlich zu den oben aufgeführten Ausschlusszeiten gelten folgende Festlegungen zum Ausschluss der 1-streifigen Verkehrsführung:

- An Feiertagen von Bayern, Sachsen-Anhalt und/oder Thüringen sowie einen Tag vor und einen Tag nach den Feiertagen (bei verlängertem Wochenende zwei Tage vor bzw. nach dem Feiertag)
- Zu jeglichem Ferienbeginn (erster Tag bis einschließlich erste komplette Ferienwoche) von Bayern, Sachsen-Anhalt und/oder Thüringen gilt für jeden Tag mindestens 10 – 19 auf der entsprechenden Richtungsfahrbahn. Die Zeiten in den Tabellen dürfen nicht unterschritten werden.
- Zu jeglichem Ferienende (letzte komplette Ferienwoche bis letzter Tag) von Bayern, Sachsen-Anhalt und/oder Thüringen gilt für jeden Tag mindestens 10 – 19 auf der entsprechenden Richtungsfahrbahn. Die Zeiten in den Tabellen dürfen nicht unterschritten werden.
- Am 22.12. u. 27. – 29.12. gilt der Ausschluss für mindestens 08 – 20 . Die Zeiten in den Tabellen dürfen nicht unterschritten werden.

**Ausschlusszeiten für 1 –streifige Verkehrsführungen auf der BAB A9,
Betr.-km 196,6 – 244,046 (Lederhose – LG TH/BY)**

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
RF Berlin	Januar				16 - 18	13 - 19	14 - 18	14 - 17
	Februar				14 - 19	12 - 20	10 - 20	12 - 19
	März				14 - 20	12 - 20	12 - 18	13 - 19
	April			13 - 18	13 - 19	11 - 21	10 - 17	12 - 18
	Mai				14 - 20	11 - 21	11 - 15	12 - 19
	Juni			15 - 18	12 - 20	10 - 21	10 - 17	11 - 20
	Juli	11 - 19	13 - 18	13 - 19	12 - 20	11 - 22	10 - 19	10 - 21
	August	11 - 17	14 - 17	14 - 18	11 - 20	10 - 22	10 - 18	10 - 20
	September			14 - 18	13 - 20	11 - 20	11 - 17	11 - 20
	Oktober			14 - 18	14 - 20	12 - 21	11 - 18	12 - 20
	November				15 - 19	12 - 19		12 - 17
	Dezember				14 - 19	12 - 19		13 - 18

		Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
RF München	Januar					13 - 18	10 - 13	
	Februar					12 - 20	05 - 16	11 - 19
	März				14 - 20	13 - 19		12 - 20
	April				13 - 18	12 - 20	10 - 17	11 - 20
	Mai				16 - 19	13 - 20	10 - 13	11 - 21
	Juni	08 - 17			14 - 19	09 - 16	10 - 17	10 - 23
	Juli	07 - 18	14 - 17	14 - 18	11 - 19	10 - 21	08 - 16	09 - 21
	August	10 - 18		14 - 18	12 - 19	11 - 20	11 - 17	10 - 22
	September	09 - 18		14 - 18	14 - 19	11 - 20	10 - 15	10 - 21
	Oktober	12 - 16				12 - 19	10 - 16	11 - 20
	November					13 - 18		12 - 19
	Dezember					13 - 18		13 - 19

Die Ausschlusszeiten basieren auf den Daten der Straßenverkehrszählung 2019 unter Berücksichtigung der Datenerfassung 2021.

Die auf der folgenden Seite aufgeführten weiteren Einschränkungen sind zu beachten!

Zusätzlich zu den oben aufgeführten Ausschlusszeiten gelten folgende Festlegungen zum Ausschluss der 1-streifigen Verkehrsführung:

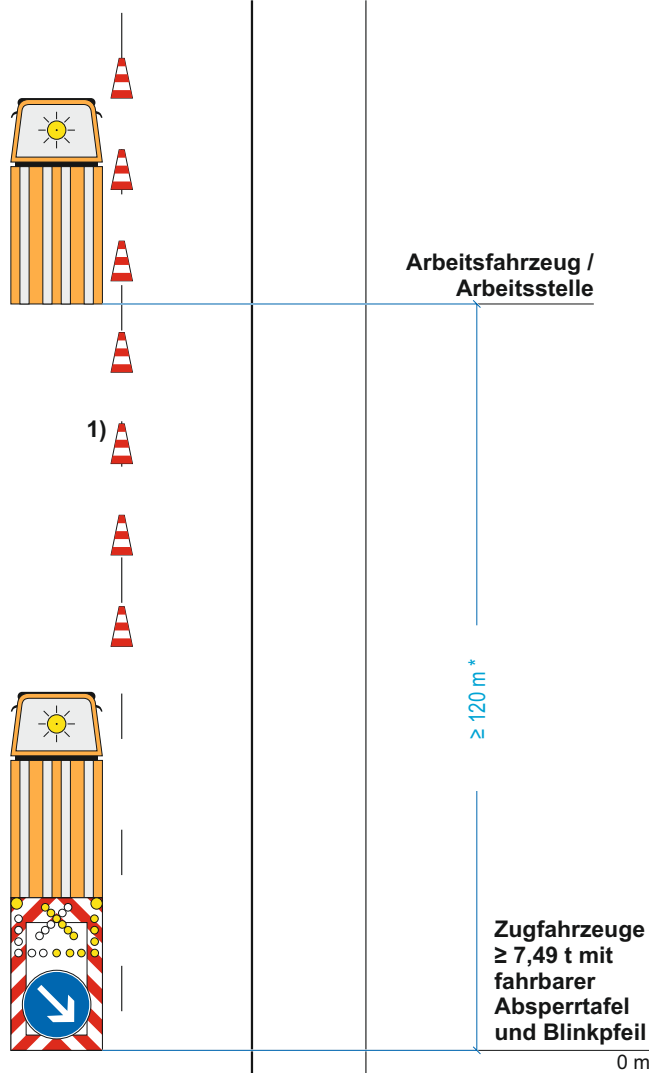
- An Feiertagen von Bayern, Sachsen-Anhalt und/oder Thüringen sowie einen Tag vor und einen Tag nach den Feiertagen (bei verlängertem Wochenende zwei Tage vor bzw. nach dem Feiertag)
- Zu jeglichem Ferienbeginn (erster Tag bis einschließlich erste komplette Ferienwoche) von Bayern, Thüringen und Sachsen-Anhalt gilt für jeden Tag mindestens 10 – 19 Uhr auf der entsprechenden Richtungsfahrbahn. Die Zeiten in den Tabellen dürfen nicht unterschritten werden.
- Zu jeglichem Ferienende (letzte komplette Ferienwoche bis letzter Tag) von Bayern, Sachsen-Anhalt und Thüringen gilt für jeden Tag mindestens 10 – 10 Uhr auf der entsprechenden Richtungsfahrbahn. Die Zeiten in den Tabellen dürfen nicht unterschritten werden.
- Am 22.12. u. 27. – 29.12. gilt der Ausschluss für mindestens 12 – 18 Uhr (RF Berlin) und 10 – 18 Uhr (RF München). Die Zeiten in den Tabellen dürfen nicht unterschritten werden.



ANLAGE 5: Regelpläne

Regelplan D III / 11 - 2

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem linken Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn



Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabspernung:
Leitkegel [Höhe 0,75 m]
Abstand max. 18 m
(können bei beweglichen Arbeitsstellen entfallen)

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] entfällt

bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand

2) [] Ende Arbeitsbereich +20 m: Z 278-80 anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet

Z 274-80 1)



2)

Vorwarnanzeiger
-800 m bis -500 m

Z 274-100 1)



Vorwarnanzeiger
-1200 m bis -800 m

Stand: 02.2024

Regelplan D III / 1I - 3

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des linken Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabsperzung:
Leitkegel (Höhe 75 cm)
Abstand max. 18 m

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] Ende Arbeitsbereich
+20 m: Z 278-80 anstatt
Längenangabe auf
zweitem Vorwarnanzeiger
angeordnet

2) [] entfällt

*bei beweglichen Arbeitsstellen
und ganz kurzzeitigen stationären
Arbeitsstellen und erhöhtem
Aufwand*

Arbeitsfahrzeug /
Arbeitsstelle



Zugfahrzeug:
 $\geq 7,49$ t mit
fahrbarer
Absperrtafel und
Blinkpfeil

0 m

1)



Vorwarnanzeiger
-800 m bis -500 m



Vorwarnanzeiger
-1200 m bis -800 m

Z 274-80



Z 274-100



Stand: 02.2024

Regelplan D III / 1r - 2

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem rechten Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabspernung:
Leitkegel [Höhe 0,75 m]
Abstand max. 18 m
(können bei beweglichen Arbeitsstellen entfallen)

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] Warnschwellen und blinkender Vorankündigungspfeil mit Entfernungsangabe angeordnet

Anordnungsvoraussetzungen siehe Teil D, Abschnitt 3 (12)

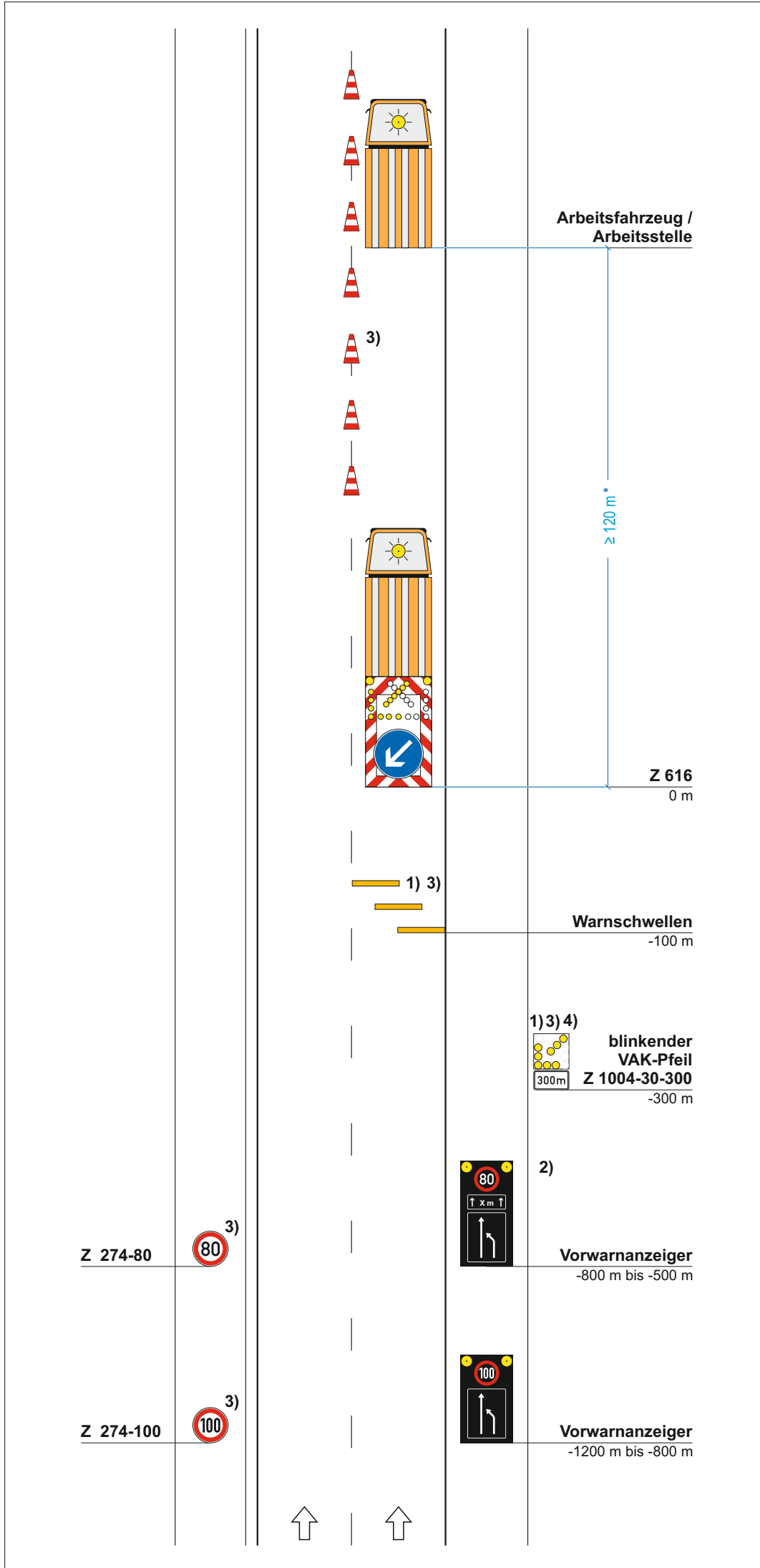
2) [] Ende Arbeitsbereich +20 m: Z 278-80 anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet

3) [] entfällt

bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand

4) [] optional

Stand: 02.2024



Regelplan D III / 1r - 3

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des rechten Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabsperzung:
Leitkegel (Höhe 75 cm)
Abstand max. 18 m

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] Warnschwellen und blinkender Vorankündigungspfeil mit Entfernungsangabe angeordnet

Anordnungsvoraussetzungen siehe Teil D, Abschnitt 3 (12)

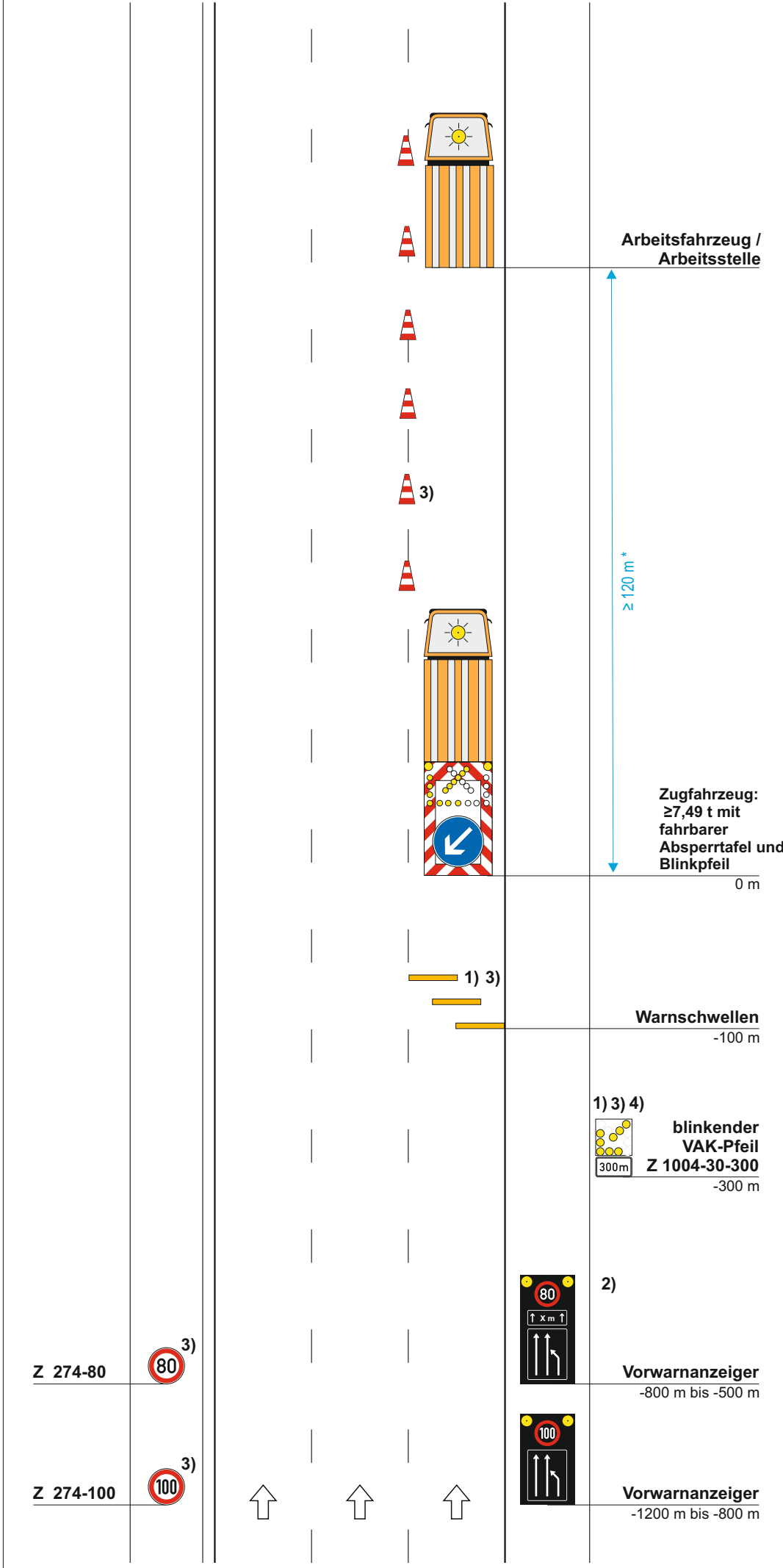
2) [] Ende Arbeitsbereich +20 m: Z 278-80 anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet

3) [] entfällt

bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand

4) [] optional

Stand: 02.2024



Arbeitsfahrzeug /
Arbeitsstelle

≥ 120 m *

Zugfahrzeug:
 $\geq 7,49$ t mit
fahrbarer
Absperrtafel und
Blinkpfeil
0 m

Warnschwellen
-100 m

1) 3) 4)
blinkender
VAK-Pfeil
300m
Z 1004-30-300
-300 m

2)

Vorwarnanzeiger
-800 m bis -500 m

Vorwarnanzeiger
-1200 m bis -800 m

Z 274-80



3)

Z 274-100



3)



1) 3)

3)

3)

Regelplan D III / 1r-2-AE

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem Ausfädel-/ Einfädelungsstreifen einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabsperzung:

Leitkegel [Höhe 0,75 m]
Abstand max. 18 m
(können bei beweglichen Arbeitsstellen entfallen)

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] Warnschwellen

*Anordnungsvoraussetzungen
siehe Teil D, Abschnitt 3 (12)*

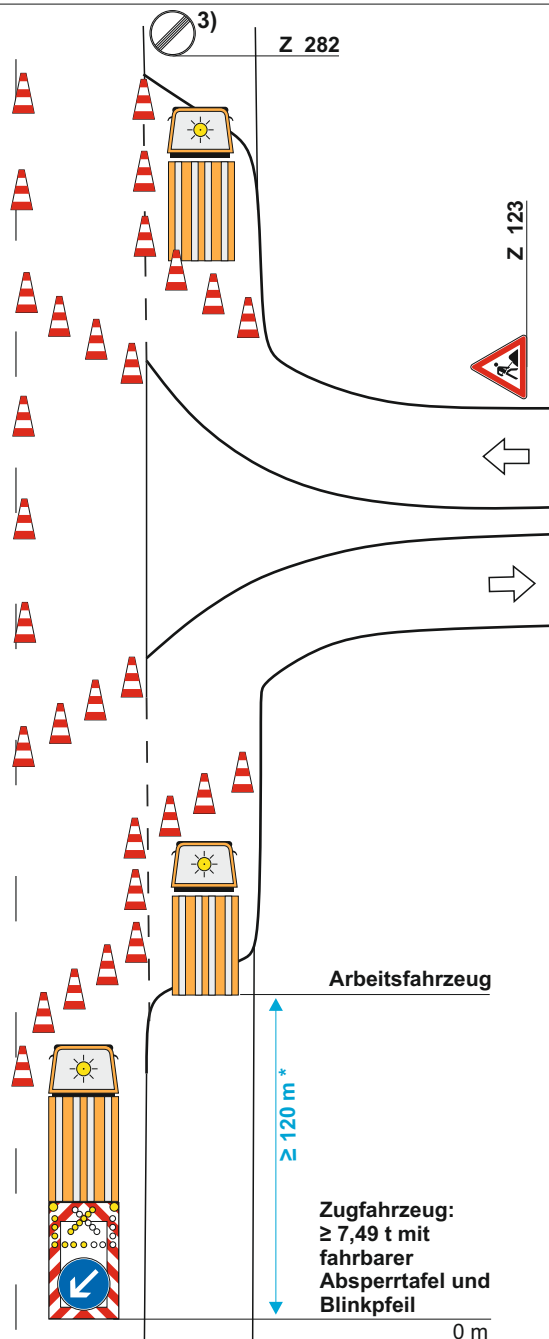
2) [] Ende Arbeitsbereich
+20 m: Z 278-80 anstatt
Längenangaben auf
zweitem Vorwarnanzeiger
angeordnet

3) [] Aufstellung Z 282 wenn keine
anderen Streckenge-
schwindigkeiten
vorgegeben sind und keine
Entfernungsangabe
(ZZ1001-30) am Vorwarn-
anzeiger dargestellt wird

Z 274-80



Z 274-100



Arbeitsfahrzeug

≥ 120 m *

Zugfahrzeug:
 $\geq 7,49$ t mit
fahrbarer
Absperrtafel und
Blinkpfeil

0 m

1)

Warnschwellen

-100 m

2) 3)



Vorwarnanzeiger

-800 m bis -500 m



Vorwarnanzeiger

-1200 m bis -800 m

Stand: 02.2024

Regelplan D III / 1r-3-AE

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem Ausfädel-/ Einfädelstreifen einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabspernung:
Leitkegel (Höhe 75 cm)
Abstand max. 18 m

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] Warnschwelle

Anordnungsvoraussetzungen siehe Teil D, Abschnitt 3 (12)

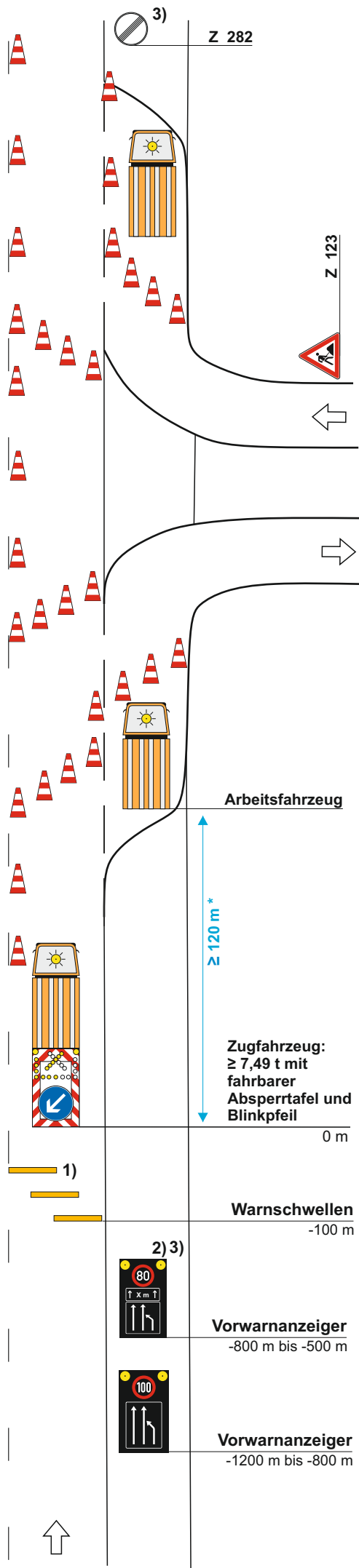
2) [] Ende Arbeitsbereich +20 m: Z 278-80 anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet

3) [] Aufstellung Z 282 wenn keine anderen Streckengeschwindigkeiten vorgegeben sind und keine Entfernungsangabe (ZZ1001-30) am Vorwarnanzeiger dargestellt wird

Z 274-80



Z 274-100



Arbeitsfahrzeug

Zugfahrzeug:
 $\geq 7,49$ t mit fahrbarer Absperrtafel und Blinkpfeil

Warnschwellen
-100 m

Vorwarnanzeiger
-800 m bis -500 m

Vorwarnanzeiger
-1200 m bis -800 m

Stand 02.2024

Regelplan D III / 1s

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer
auf dem Seitenstreifen

Gilt nicht für
BAB 71
km 52,9 (AS Erfurt-Nord)
bis
km 164,7 (LG Bayern)
BAB 73
km 0,0 (AD Suhl)
bis
km 33,9 (LG Bayern)

**Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige
Gesamtmasse**

**Zugfahrzeuge dürfen nicht
abgekoppelt werden**

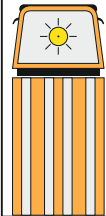
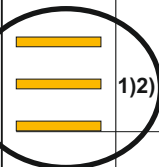
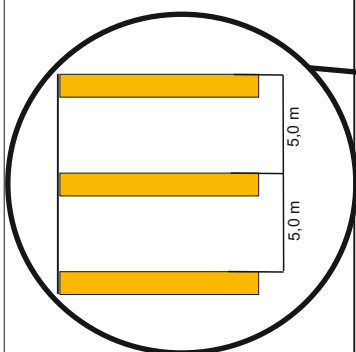
Längsabsperzung:

Leitkegel [Höhe 0,75 m]
Abstand max. 18 m
(können bei beweglichen
Arbeitsstellen entfallen)

1) [] Warnschwellen angeordnet
siehe Teil D, Abschnitt 3(12)

2) [] entfällt
*bei beweglichen Arbeitsstellen
und ganz kurzzeitigen stationären
Arbeitsstellen und erhöhtem
Aufwand*

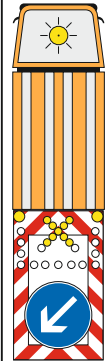
3) [] optional



Beginn Arbeitsstelle



2)



Zugfahrzeug:
 $\geq 7,49$ t mit
fahrbarer
Absperrtafel und
Blinkkreuz

0 m

≥ 50 m
in Rampen min. 20 m

Warnschwellen
-100 m

Stand: 02.2024

Z 274-100
-400 m bis -300 m



Z 274-100
-400 m bis -300 m

Regelplan D III / 2 - 2

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem linken Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn

Zweistreifige Verkehrsführung unter Mitnutzung des Seitenstreifens

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

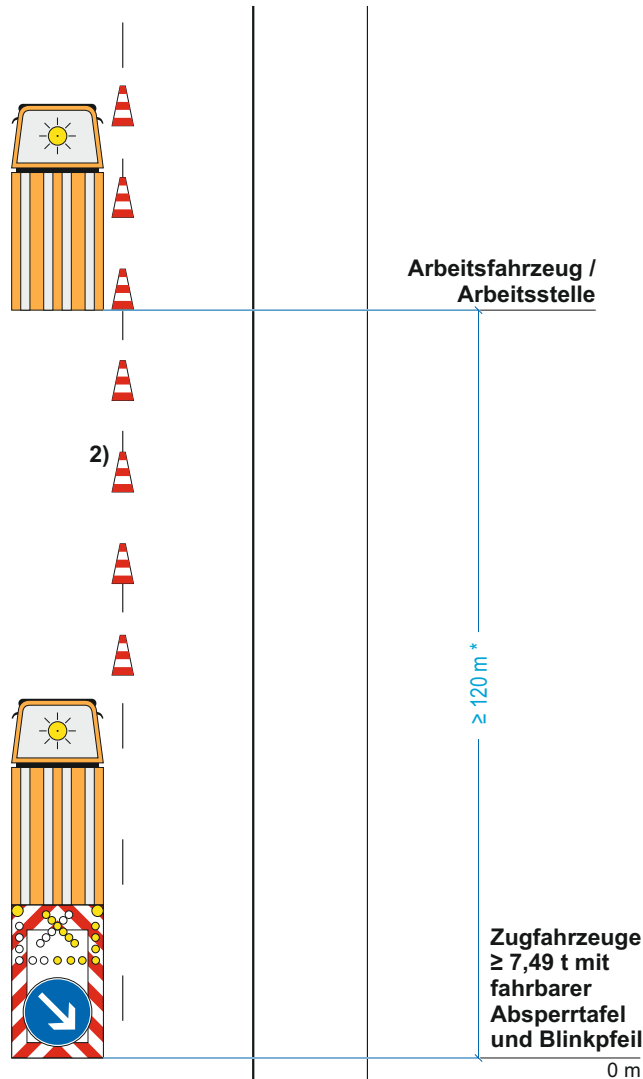
Längsabspernung:
Leitkegel [Höhe 0,75 m]
Abstand max. 18 m
(können bei beweglichen Arbeitsstellen entfallen)

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] Ende Arbeitsbereich +20 m: Z 278-80 anstatt Längenangabe auf Vorwarnanzeiger angeordnet

2) [] entfällt


bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand




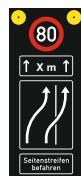
Arbeitsfahrzeug /
Arbeitsstelle

≥ 120 m *

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t mit fahrbarer Absperrtafel und Blinkpfeil
0 m

Z 274-80  2)

Z 274-100  2)



1)

Vorwarnanzeiger
-800 m bis -500 m



Z 274-100
-1200 m bis -800 m

Stand: 02.2024

Regelplan D III / 2I - 2

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des linken und rechten Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn mit Verschwengung auf Standstreifen

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

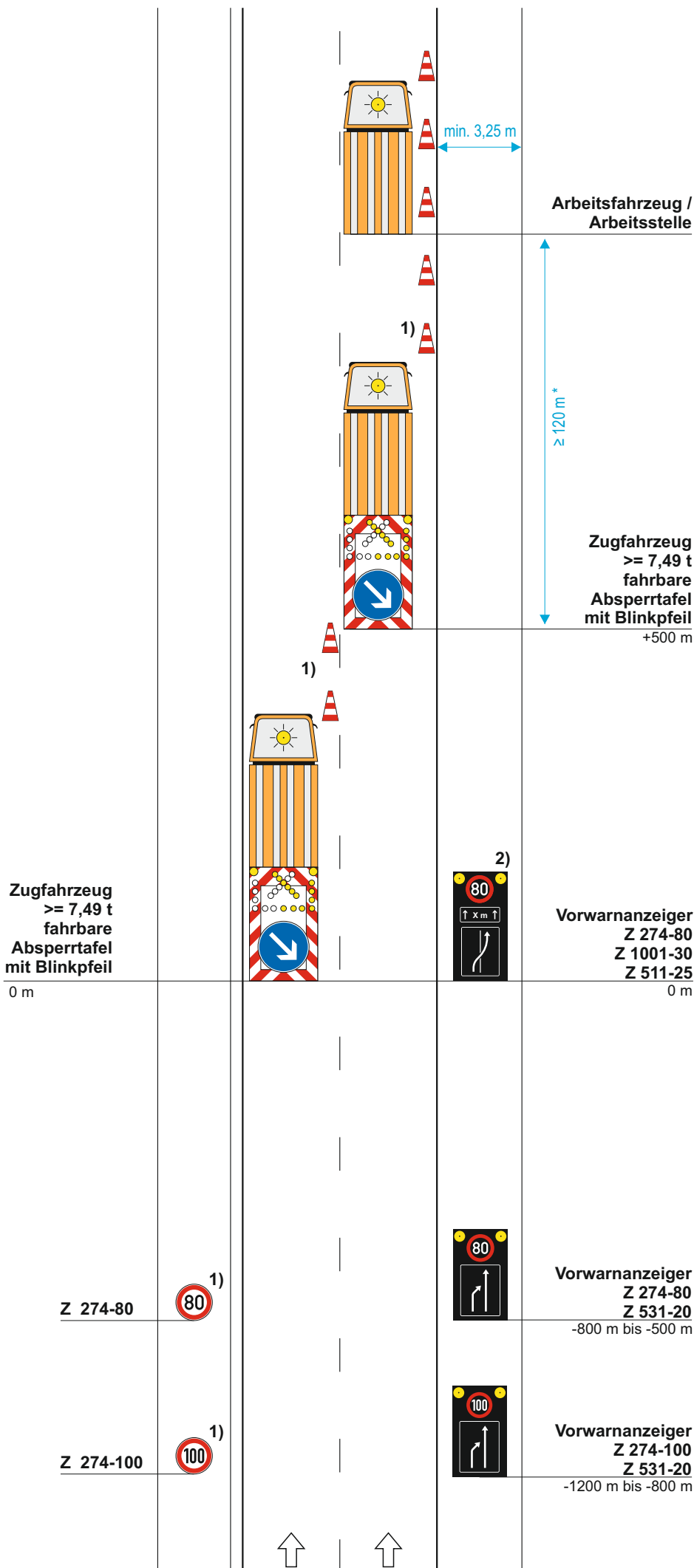
Längsabsperzung:
Leitkegel [Höhe 0,75 m]
Abstand max. 18 m
(können bei beweglichen Arbeitsstellen entfallen)

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] entfällt

bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand

2) [] Ende Arbeitsbereich
+20 m: Z 278-80 anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet



Stand: 02.2024

Regelplan D III / 3 - 3

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des mittleren und rechten Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabsperzung:
Leitkegel (Höhe 75 cm)
Abstand max. 18 m

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] Warnschwellen und blinkender Vorankündigungspfeil mit Entfernungsangabe angeordnet

Anordnungsvoraussetzungen siehe Teil D, Abschnitt 3 (12)

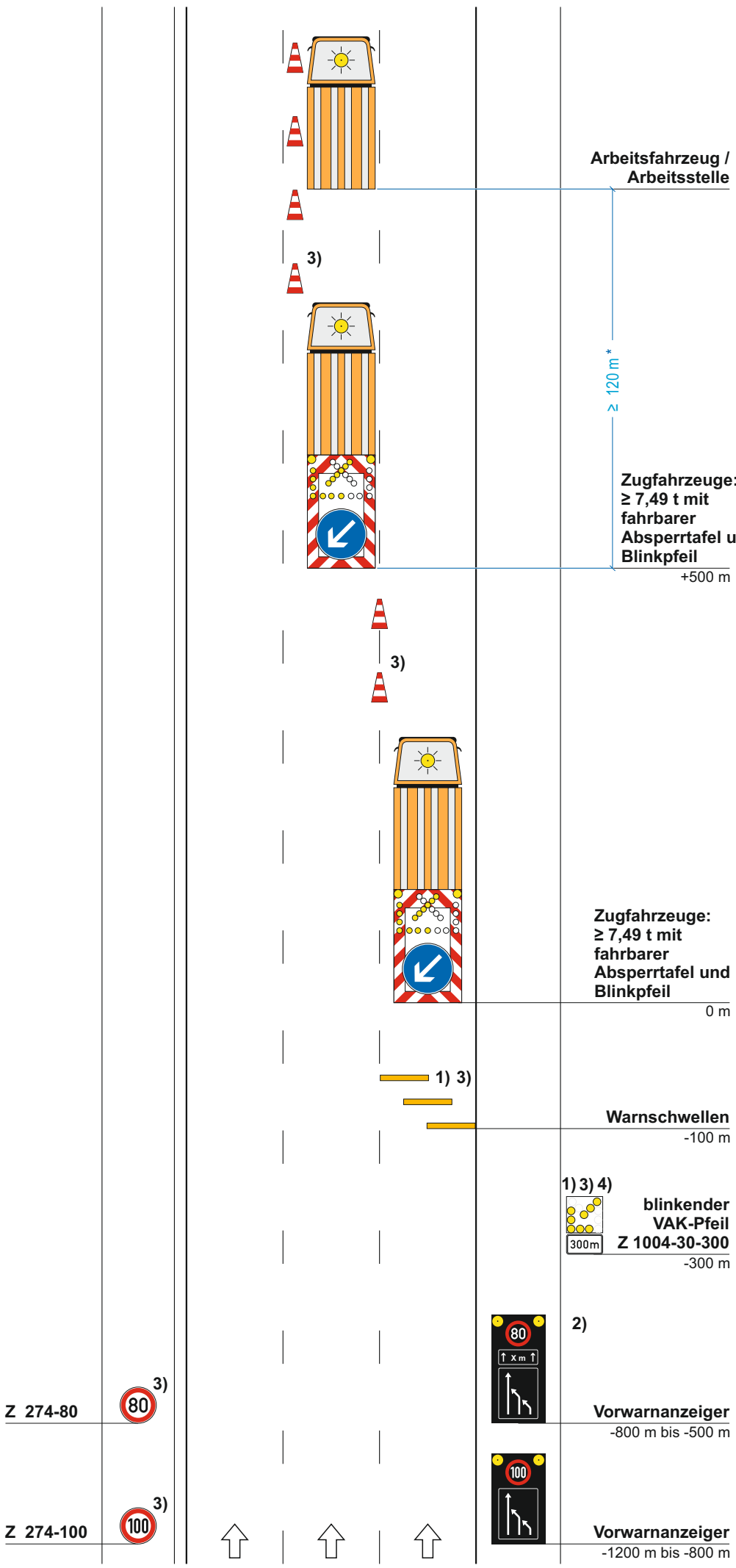
2) [] Ende Arbeitsbereich +20 m: Z 278-80 anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet


3) [] entfällt


bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand

4) [] optional

Stand: 02.2024



Z 274-80  3)

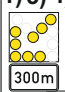
Z 274-100  3)


Arbeitsfahrzeug /
Arbeitsstelle


Zugfahrzeuge:
 $\geq 7,49$ t mit
fahrbarer
Absperrtafel und
Blinkpfeil
+500 m

Zugfahrzeuge:
 $\geq 7,49$ t mit
fahrbarer
Absperrtafel und
Blinkpfeil
0 m

Warnschwellen
-100 m

1) 3) 4)

300m
blinkender
VAK-Pfeil
Z 1004-30-300
-300 m

2)

Vorwarnanzeiger
-800 m bis -500 m


Vorwarnanzeiger
-1200 m bis -800 m

Regelplan D III / 4 - 3

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des mittleren und linken Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabsperzung:
Leitkegel (Höhe 75 cm)
Abstand max. 18 m

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] Ende Arbeitsbereich
+20 m: Z 278-80 anstatt
Längenangabe auf
drittem Vorwarnanzeiger
angeordnet

2) [] entfällt

*bei beweglichen Arbeitsstellen
und ganz kurzzeitigen stationären
Arbeitsstellen und erhöhtem
Aufwand*

Arbeitsfahrzeug /
Arbeitsstelle

≥ 120 m*

**Zugfahrzeuge
 $\geq 7,49$ t mit
fahrbarer
Absperrtafel
und Blinkpfeil**
+500 m

1)

Vorwarnanzeiger
0 m

Vorwarnanzeiger
-800 m bis -500 m

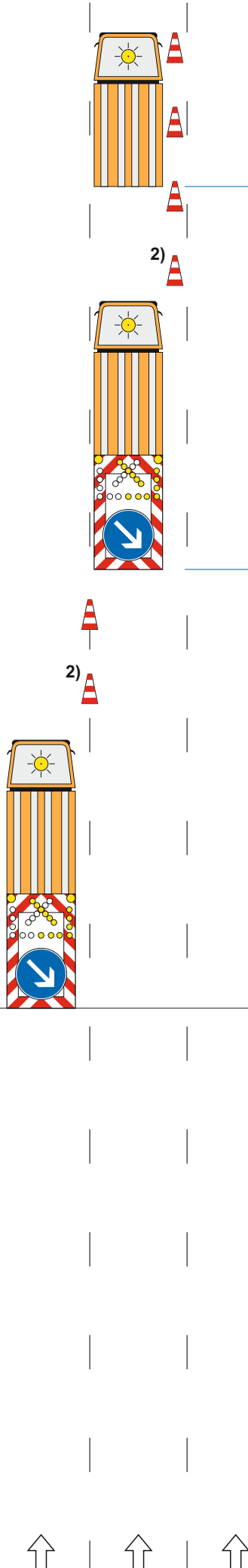
Vorwarnanzeiger
-1200 m bis -800 m

**Zugfahrzeuge
 $\geq 7,49$ t mit
fahrbarer
Absperrtafel
und Blinkpfeil**
0 m

Z 274-80



Z 274-100



Stand: 02.2024

Regelplan D III / 5 - 2

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem rechten Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

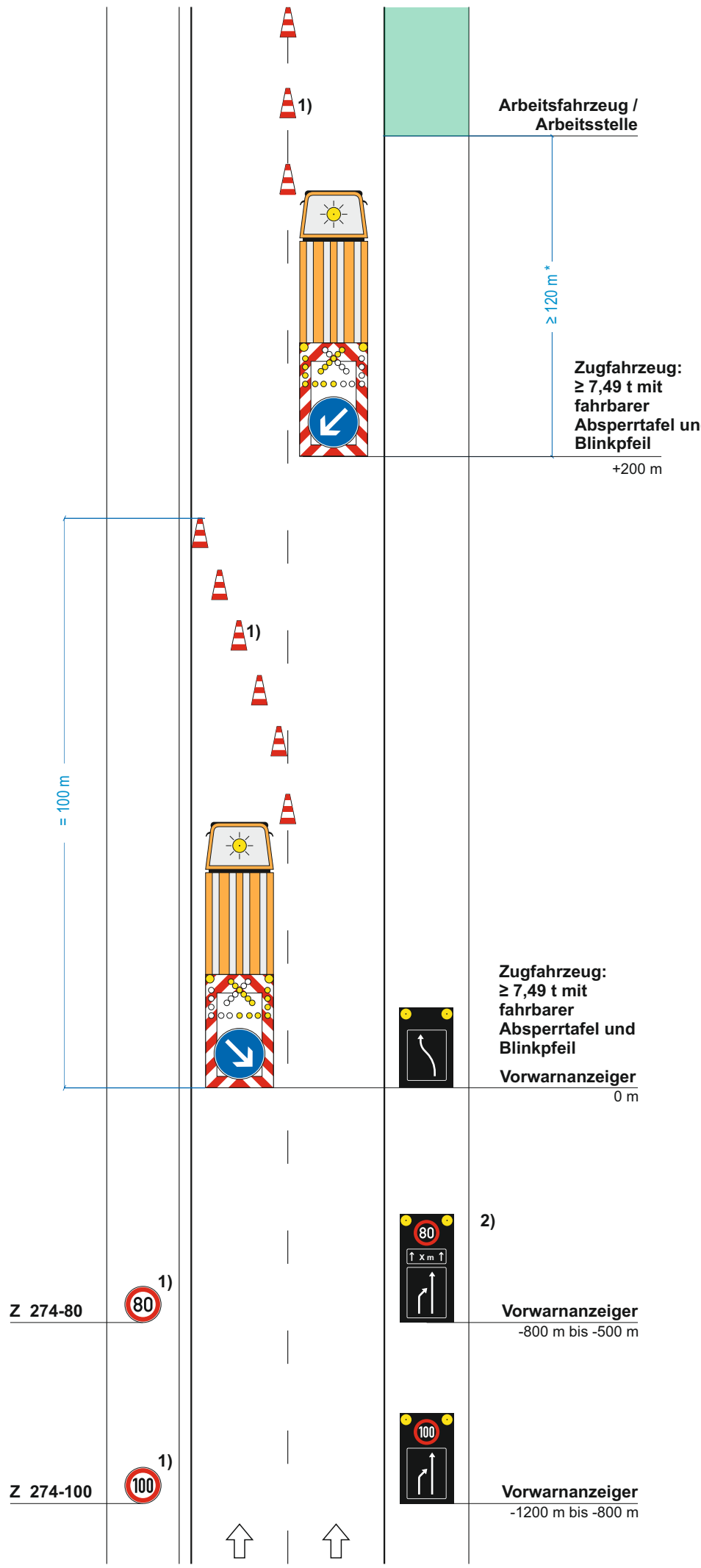
Längsabsperzung:
Leitkegel [Höhe 0,75 m]
Abstand max. 18 m
(können bei beweglichen Arbeitsstellen entfallen)

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] entfällt

bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand

2) [] Ende Arbeitsbereich
+20 m: Z 278-80 anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet



Stand: 02.2024

Regelplan D IV / 1I - 3

Nachtbaustelle

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des linken Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge ≥ 7,49 t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabsperzung:
Leitbaken (min. 75%)
Abstand max. 18 m

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] Wiederholen bei Arbeitsstellen über 2000 m Länge im Abstand von 1000 m; Aufstellung am rechten Fahrbahnrand

2) [] Ende Arbeitsbereich +20 m: Z 278-80 anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet

3) [] Entfernungsangabe an Aufstellort anpassen

4) [] entfällt

bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand

Arbeitsfahrzeug /
Arbeitsstelle

≥ 120 m *

Zugfahrzeug:
≥ 7,49 t mit
fahrbarer
Absperrtafel und
Blinkpfeil

0 m

Z 274-80



1) 4)



4)

Z 274-100



4)

3)



2)

Vorwarnanzeiger
-800 m bis -500 m

**blinkender
Vorankündigungspfeil**
-1000 bis -650 m



Vorwarnanzeiger
-1200 m bis -800 m



3)

**Z 123
Z 1004-31-1,2**
-1600 m bis -1200 m

Stand: 02.2024

Regelplan D IV / 1r - 2

Nachtbaustelle

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem rechten Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabspernung:
Leitbaken (min. 75 %)
unbeleuchtet
Abstand 18 m

*) ≥ 20 m in Rampen

1) Warnschwelen angeordnet

Anordnungsvoraussetzungen siehe Teil D, Abschnitt 3 (12)

2) Wiederholen bei Arbeitsstellen über 2000 m Länge im Abstand von 1000 m; Aufstellung am rechten Fahrbahnrand

3) Ende Arbeitsbereich +20 m: Z 278-80 anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet

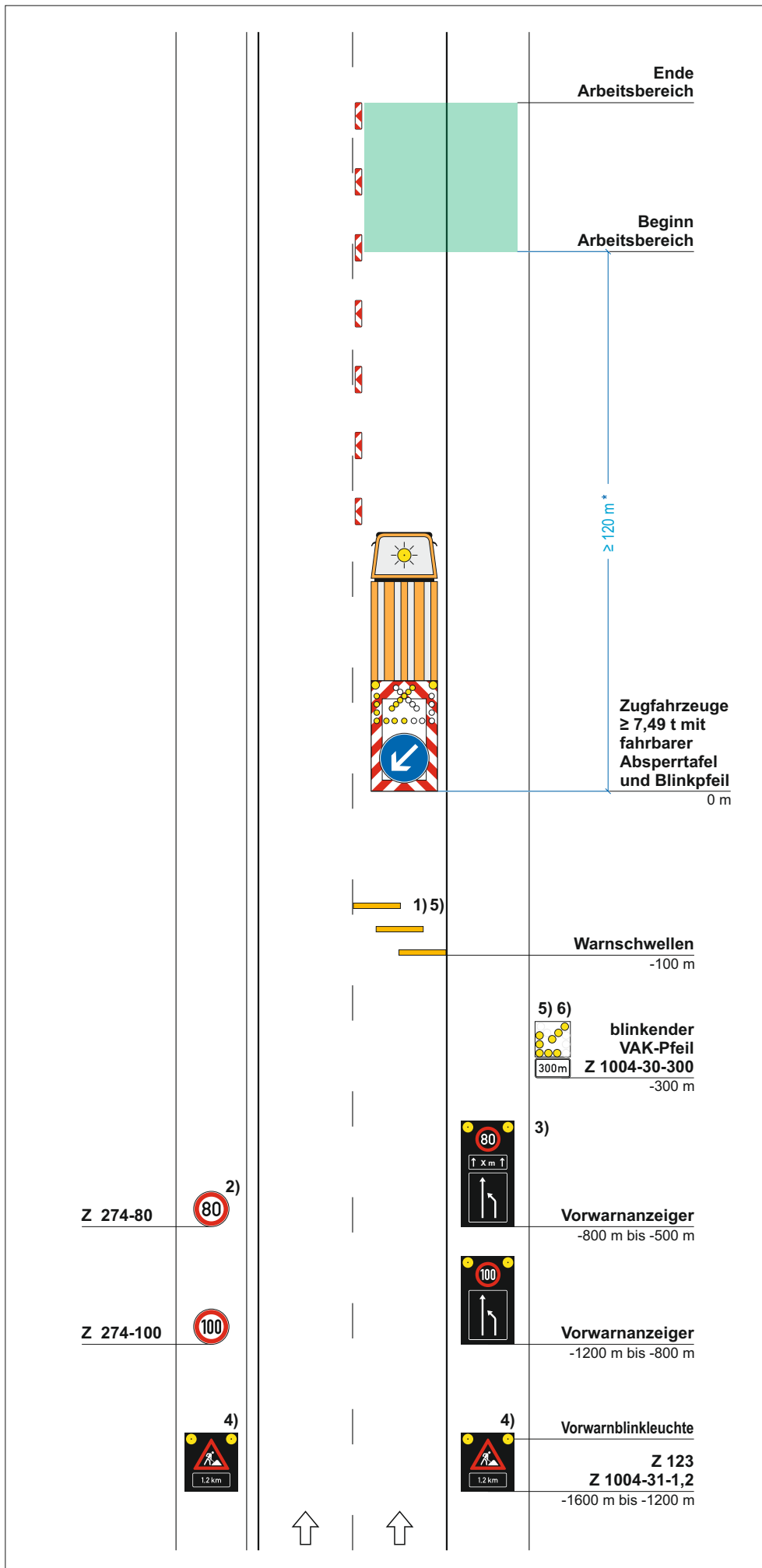
4) Entfernungsangabe an Aufstellort anpassen

5) entfällt

bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand

6) optional (ZZ1004-30-300)

Stand: 02.2024



Regelplan D IV / 1r - 3

Nachtbaustelle

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des rechten Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabspernung:
Leitbake (min. 75 %) unbeleuchtet
Abstand max. 18 m

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] Warnschwellen angeordnet

Anordnungsvoraussetzungen siehe Teil D, Abschnitt 3 (12)

2) [] Wiederholen bei Arbeitsstellen über 2000 m Länge im Abstand von 1000 m; Aufstellung am rechten Fahrbahnrand

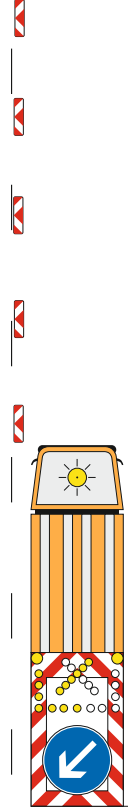
3) [] Ende Arbeitsbereich +20 m: Z 278-80 anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet

4) [] Entfernungsangaben an Aufstellort anpassen

5) [] entfällt

bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand

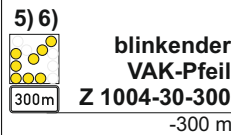
6) [] optional (ZZ1004-30-300)



0 m



Warnschwellen
-100 m



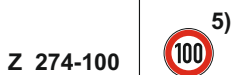
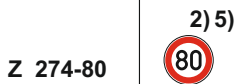
Vorwarnanzeiger
-800 m bis -500 m



Vorwarnanzeiger
-1200 m bis -800 m



Z 123
Z 1004-31-1,2
-1600 m bis -1200 m



Stand: 02.2024

Regelplan D IV / 1r beweglich

Nachtbaustelle

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem rechten Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] optional (nach Örtlichkeit)

Ende Arbeitsbereich



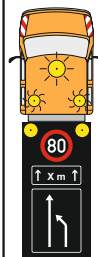
Beginn Arbeitsbereich

≥ 120 m *



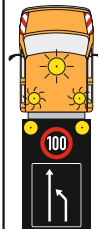
Zugfahrzeug: $\geq 7,49$ t mit fahrbarer Absperrtafel und Blinkpfeil

0 m



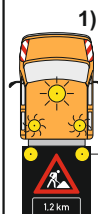
Zugfahrzeug mit Vorwarnanzeiger

-800 m bis -500 m



Zugfahrzeug mit Vorwarnanzeiger

-1200 m bis -800 m



Zugfahrzeug mit Vorwarnanzeiger

Z 123
Z 1004-31-xx
-1600 m bis -1200 m

Stand: 02.2024



Regelplan D IV / 2 - 3

Nachtbaustelle

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des mittleren und rechten Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabsperzung:
Leitbaken (min. 75%) unbeleuchtet
Abstand max. 18 m

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] Warnschwellen angeordnet

Anordnungsvoraussetzungen siehe Teil D, Abschnitt 3 (12)

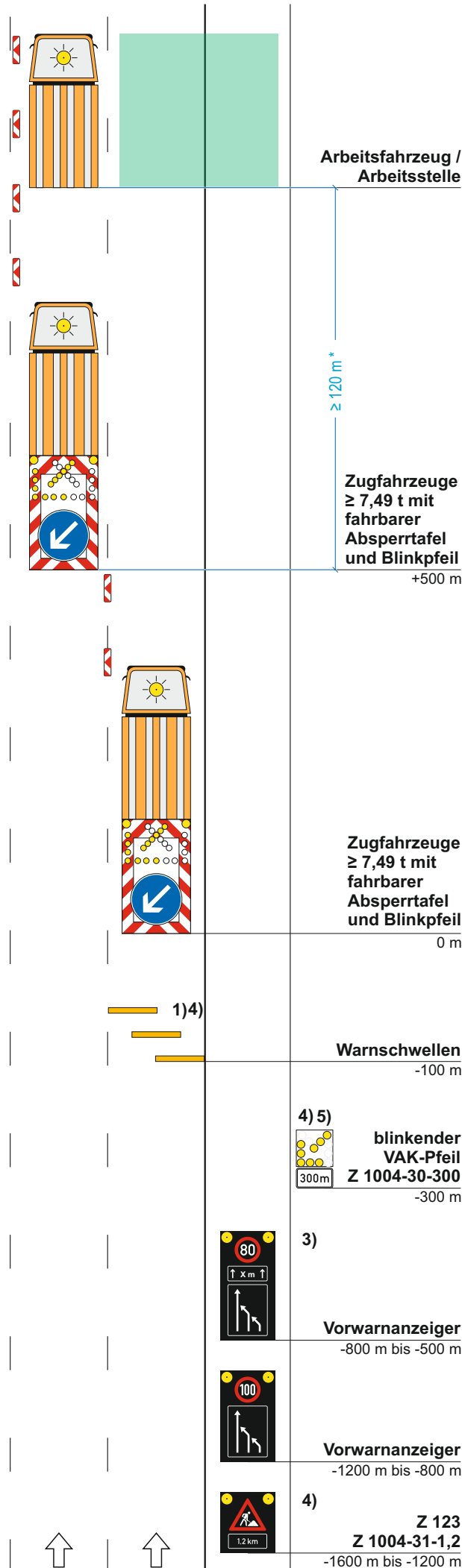
2) [] Wiederholen bei Arbeitsstellen über 2000 m Länge im Abstand von 1000 m; Aufstellung am rechten Fahrbahnrand

3) [] Ende Arbeitsbereich +20 m: Z 278-80 anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet

4) [] entfällt

bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand

5) [] optional (ZZ1004-30-300)



Z 274-80



2)

Z 274-100



4)



Stand: 02.2024

Regelplan D IV / 3 - 3

Nachtbaustelle

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des mittleren und linken Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabspernung:
Leitbaken (min. 75%)
Abstand max. 18 m

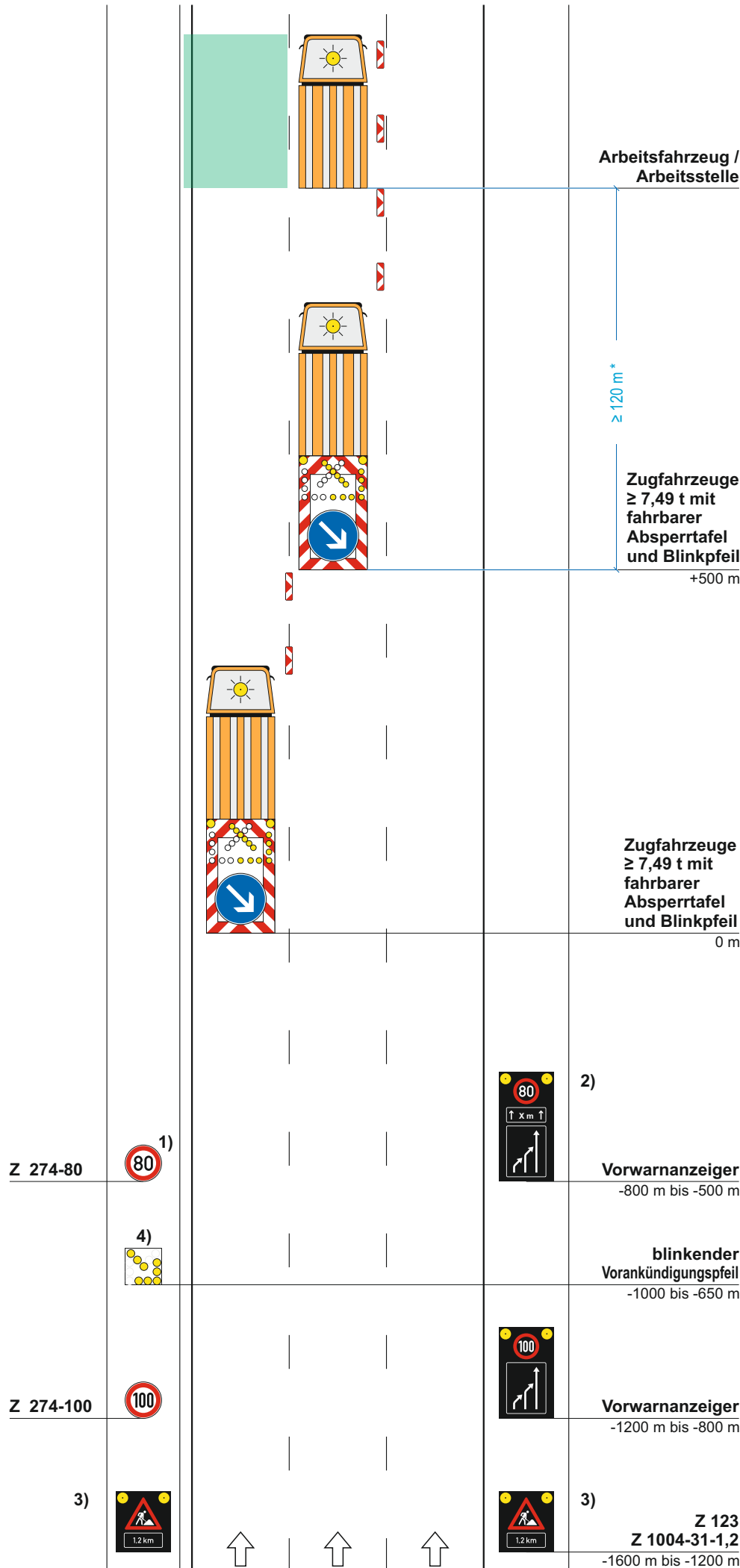
*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] Wiederholen bei Arbeitsstellen über 2000 m Länge im Abstand von 1000 m; Aufstellung am rechten Fahrbahnrand

2) [] Ende Arbeitsbereich +20 m: Z 278-80 anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet

3) [] Entfernungsangabe an Aufstellort anpassen

4) [] entfällt
bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand



Stand: 02.2024

Regelplan D IV / 4 - 2

Nachtbaustelle

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem rechten Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabsperzung:
Leitbaken (min. 75 %) unbeleuchtet
Abstand 18 m

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] Ende Arbeitsbereich +20 m: Z 278-80 anstatt Längenangabe auf zweitem Vorwarnanzeiger angeordnet

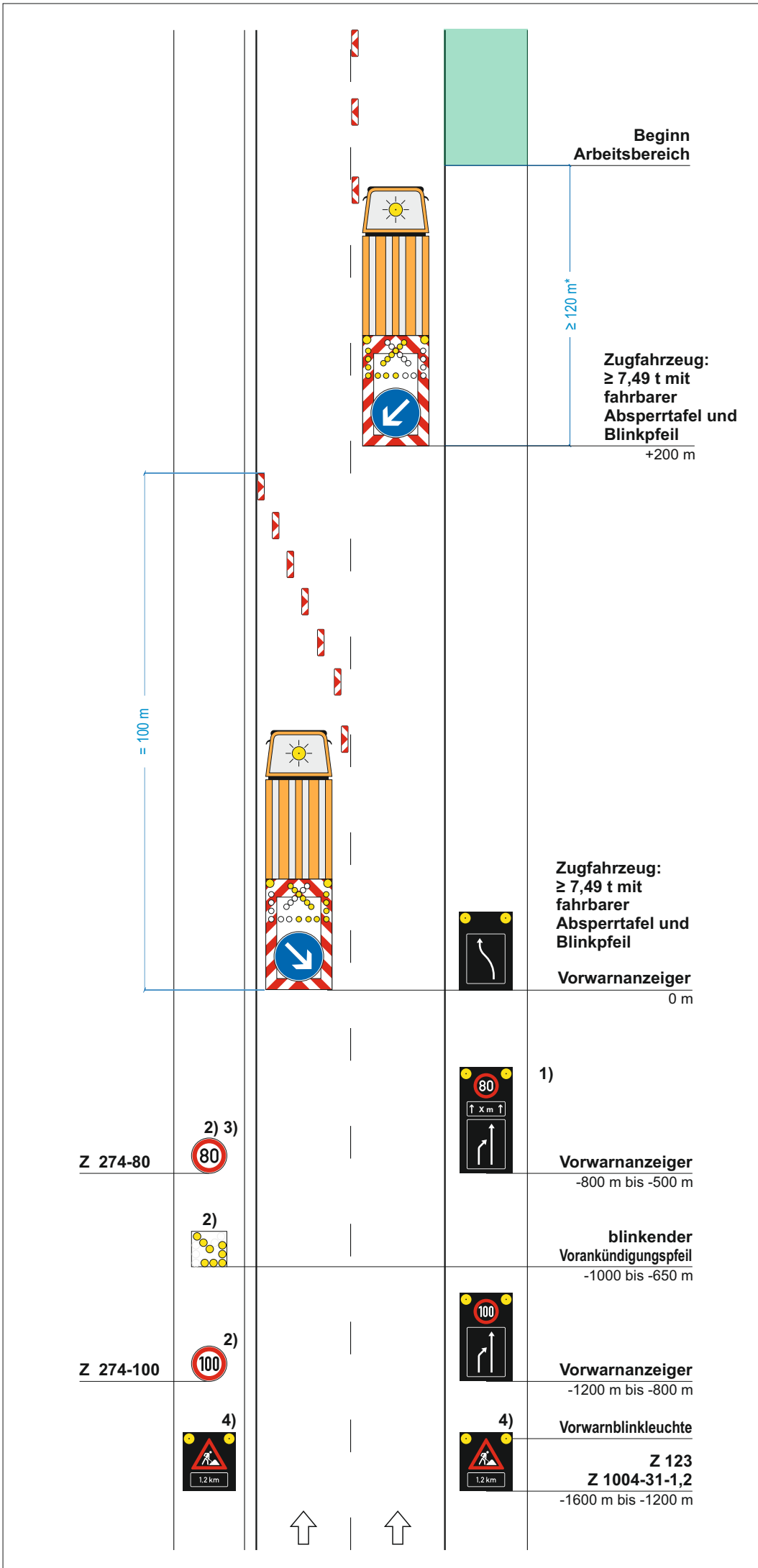
2) [] entfällt

bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand

3) [] Wiederholen bei Arbeitsstellen über 2000 m Länge im Abstand von 1000 m; Aufstellung am rechten Fahrbahnrand

4) [] Entfernungsangabe an Aufstellort anpassen

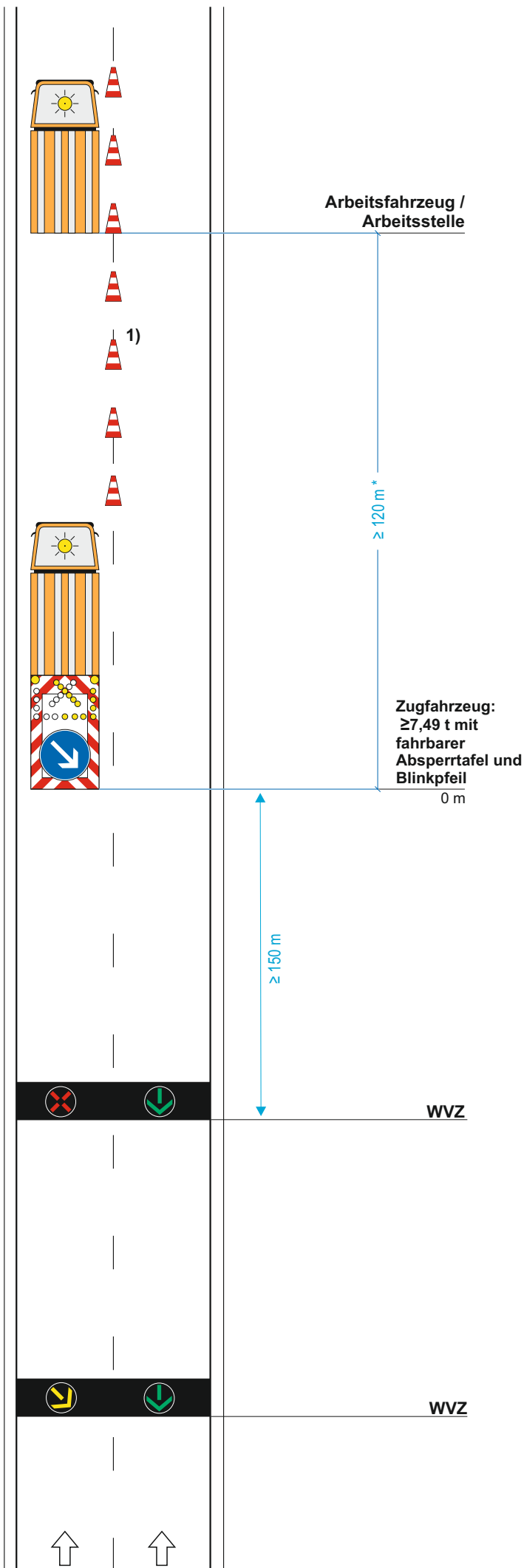
Stand: 02.2024



Gilt für:

BAB 71 in den Tunneln Rennsteig und Berg Bock in beiden Fahrrichtungen sowie in den Tunnelvorfeldern mit WVZ der Tunnel Schmücke, Behringen, Alte Burg, Rennsteig, Hochwald, Berg Bock und Eichelberg in beiden Fahrrichtungen

BAB 38 in den Tunnelvorfeldern mit WVZ des Tunnels Höllberg in beiden Fahrrichtungen



Regelplan D III / 1I - 2T

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem linken Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49\text{ t}$ zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabspernung:
Leitkegel [Höhe 0,75 m]
Abstand max. 18 m
(können bei beweglichen Arbeitsstellen entfallen)

*) $\geq 20\text{ m}$ in Rampen

1) [] entfällt

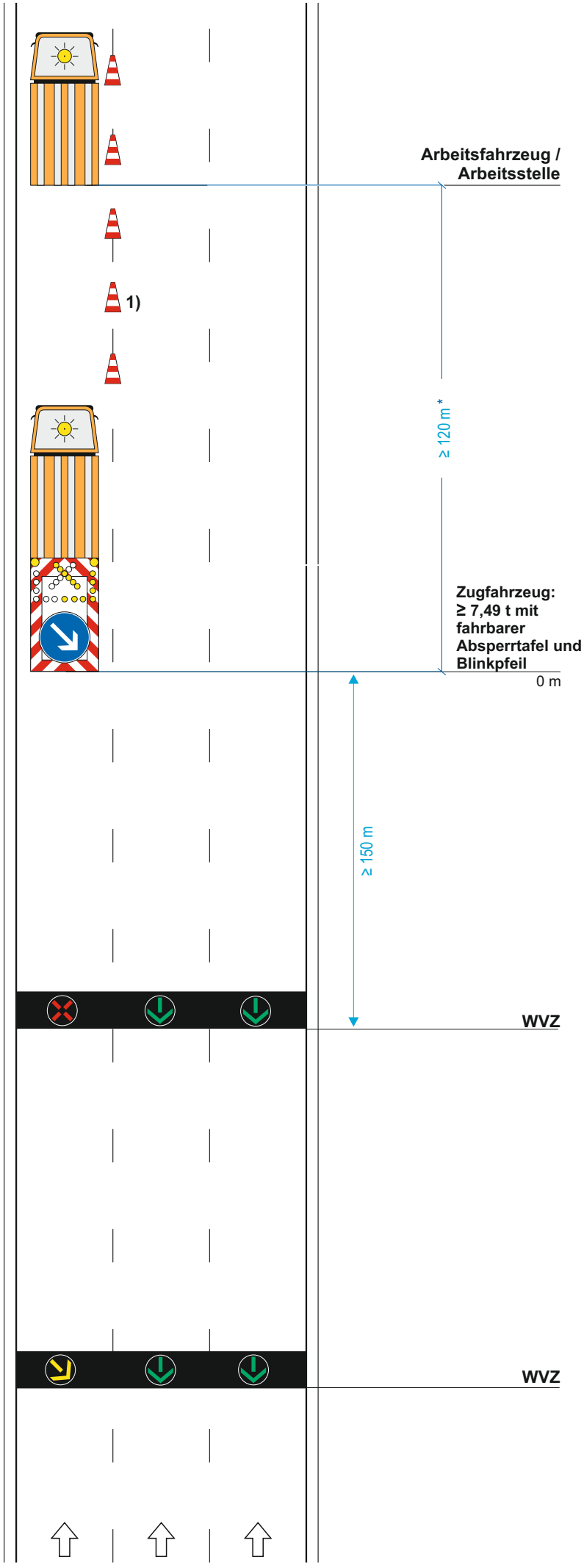
bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand

Wechselverkehrszeichen (WVZ):
weitere Anzeigen für VZ 123 und VZ 274 entsprechend Betriebstechn. und / oder Baustellenprogramm

Stand: 02.2024

Gilt für:

BAB 4 in dem Tunnel Jagdberg in beiden Fahrrichtungen sowie in den Tunnelvorfeldern mit Wechselverkehrszeichen der Tunnel Lobdeburg und Jagdberg in beiden Fahrrichtungen



Regelplan D III / 1I - 3T

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des linken Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge ≥ 7,49 t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabsperzung:
Leitkegel (Höhe 75 cm)
Abstand max. 18 m

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] entfällt

bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand

**Zugfahrzeug:
≥ 7,49 t mit fahrbarer Absperrtafel und Blinkpfeil**

0 m

WVZ

WVZ

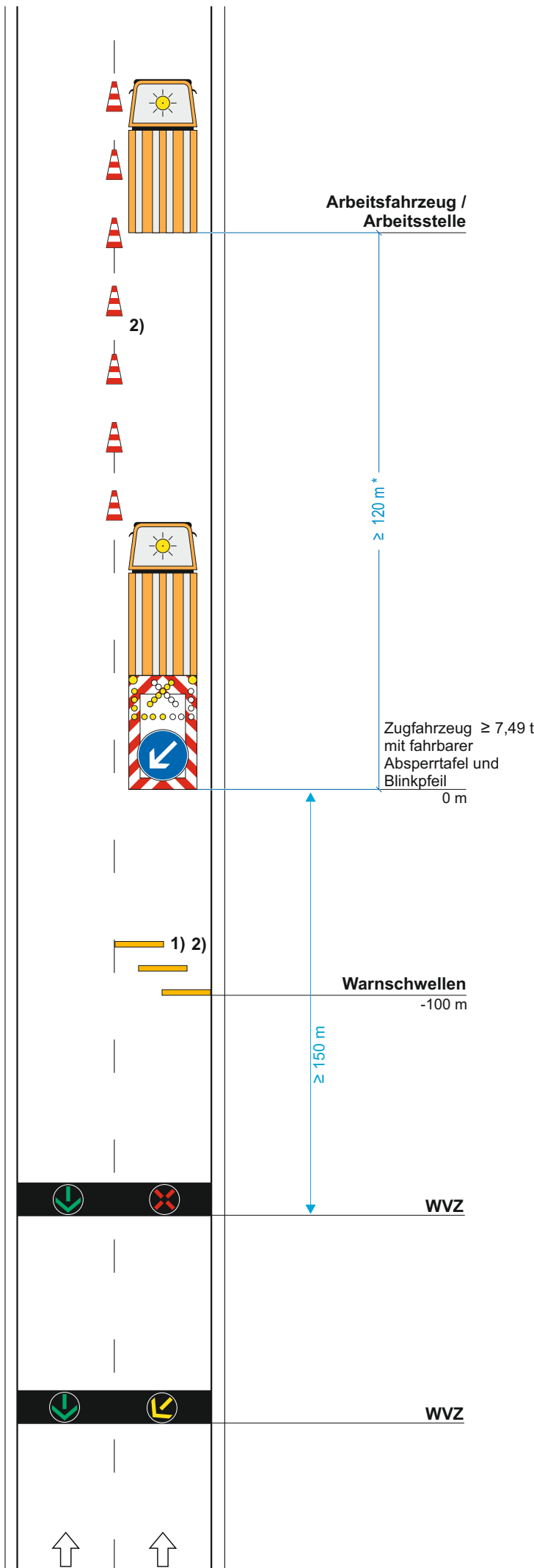
Wechselverkehrszeichen (WVZ):
weitere Anzeigen für VZ 123 und VZ 274 entsprechend Betriebstechn. und / oder Baustellenprogramm

Stand: 02.2024

Gilt für:

BAB 71 in den Tunneln Rennsteig und Berg Bock in beiden Fahrrichtungen sowie in den Tunnelvorfeldern mit WVZ der Tunnel Schmücke, Behringen, Alte Burg, Rennsteig, Hochwald, Berg Bock und Eichelberg in beiden Fahrrichtungen

BAB 38 in den Tunnelvorfeldern mit WVZ des Tunnels Höllberg in beiden Fahrrichtungen



Regelplan D III / 1r - 2T

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer auf dem rechten Fahrstreifen einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge ≥ 7,49 t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabspernung:
Leitkegel [Höhe 0,75 m]
Abstand max. 18 m
(können bei beweglichen Arbeitsstellen entfallen)

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] Warnschwellen

*Anordnungsvoraussetzungen
siehe Teil D, Abschnitt 3 (12)*

2) [] entfällt

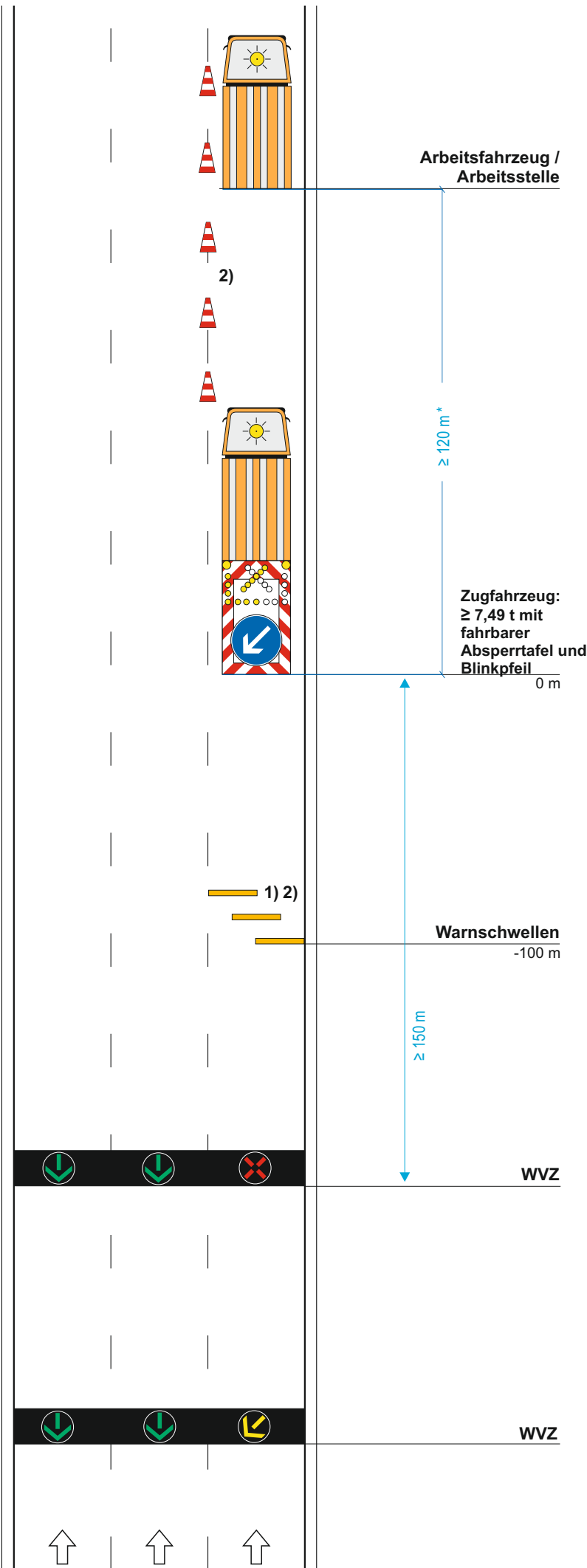
*bei beweglichen Arbeitsstellen
und ganz kurzzeitigen stationären
Arbeitsstellen und erhöhtem
Aufwand*

Wechselverkehrszeichen (WVZ):
weitere Anzeigen für VZ 123 und
VZ 274 entsprechend Betriebstechn.
und / oder Baustellenprogramm

Stand: 02.2024

Gilt für:

BAB 4 in dem Tunnel Jagberg in beiden Fahrrichtungen sowie in den Tunnelvorfeldern mit Wechselverkehrszeichen der Tunnel Lobdeburg und Jagberg in beiden Fahrrichtungen



Regelplan D III / 1r - 3T

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des rechten Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49 \text{ t}$ zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabspernung:
Leitkegel (Höhe 75 cm)
Abstand max. 18 m

*) $\geq 20 \text{ m}$ in Rampen

1) [] Warnschwellen

Anordnungsvoraussetzungen siehe Teil D, Abschnitt 3 (12)

2) [] entfällt

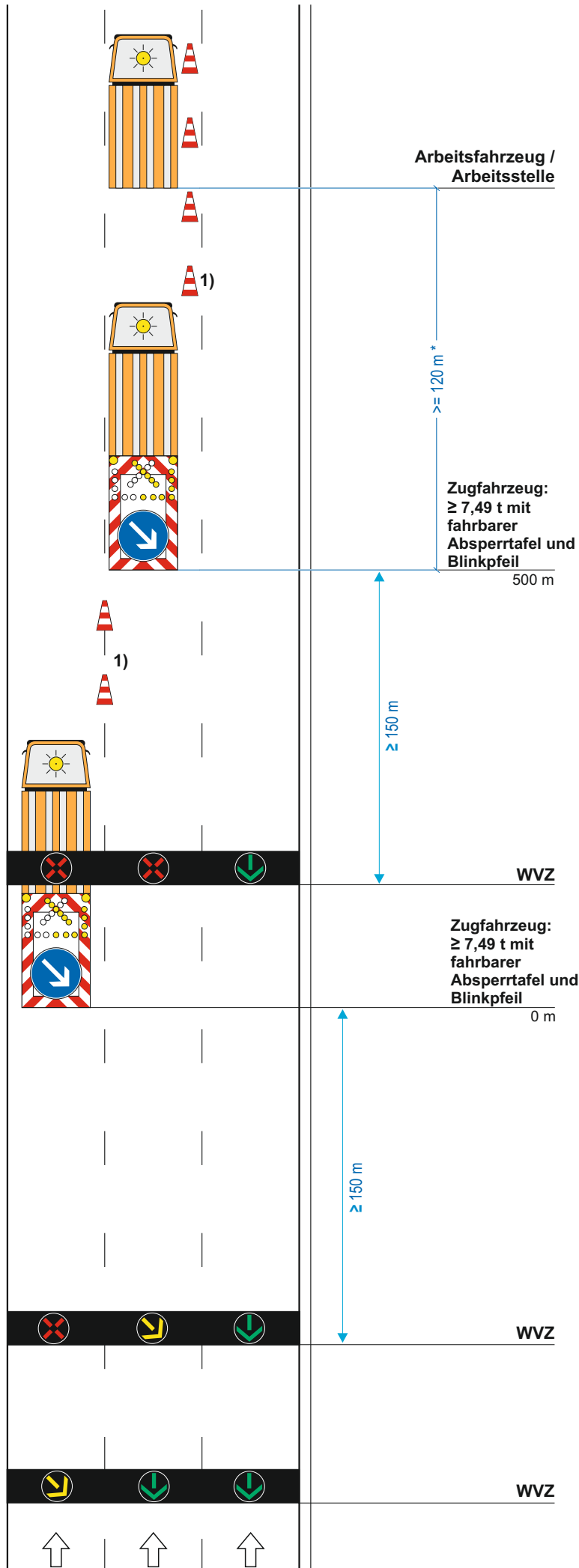
bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand

Wechselverkehrszeichen (WVZ):
weitere Anzeigen für VZ 123 und VZ 274 entsprechend Betriebstechn. und / oder Baustellenprogramm

Stand: 02.2024

Gilt für:

BAB 4 in dem Tunnel Jagdberg in beiden Fahrtrichtungen sowie in den Tunnelvorfeldern mit Wechselverkehrszeichen der Tunnel Lobdeburg und Jagdberg in beiden Fahrtrichtungen



Regelplan D III / 2I - 3T

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des mittleren und linken Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabsperzung:
Leitkegel (Höhe 75 cm)
Abstand max. 18 m

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] entfällt

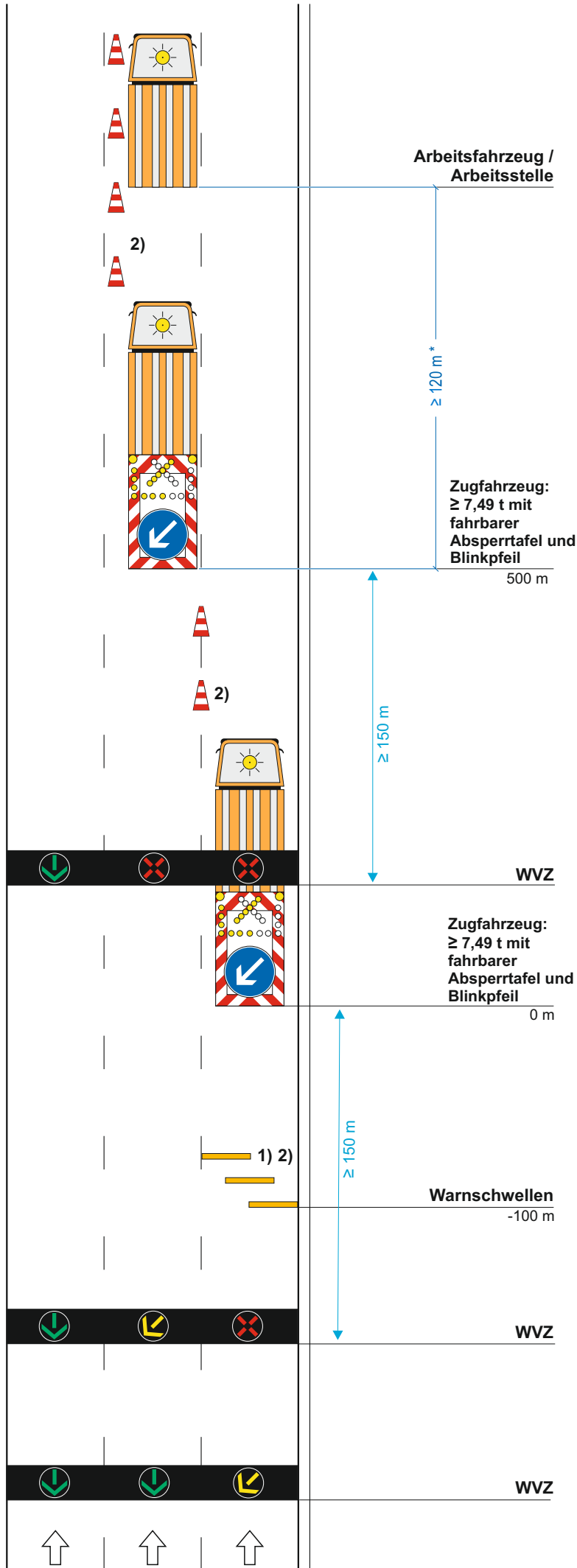
bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand

Wechselverkehrszeichen (WVZ):
weitere Anzeigen für VZ 123 und VZ 274 entsprechend Betriebstechn. und / oder Baustellenprogramm

Stand: 02.2024

Gilt für:

BAB 4 in dem Tunnel Jagdberg in beiden Fahrrichtungen sowie in den Tunnelvorfeldern mit Wechselverkehrszeichen der Tunnel Lobdeburg und Jagdberg in beiden Fahrrichtungen



Regelplan D III / 2r - 3T

Arbeitsstelle von kürzerer Dauer bei Sperrung des mittleren und rechten Fahrstreifens einer Richtungsfahrbahn

Zugfahrzeuge ≥ 7,49 t zulässige Gesamtmasse

Zugfahrzeuge dürfen nicht abgekoppelt werden

Längsabspernung:
Leitkegel (Höhe 75 cm)
Abstand max. 18 m

*) ≥ 20 m in Rampen

1) [] Warnschwellen

Anordnungsvoraussetzungen siehe Teil D, Abschnitt 3 (12)

2) [] entfällt

bei beweglichen Arbeitsstellen und ganz kurzzeitigen stationären Arbeitsstellen und erhöhtem Aufwand

Zugfahrzeug: ≥ 7,49 t mit fahrbarer Absperrtafel und Blinkpfeil

Wechselverkehrszeichen (WVZ):
weitere Anzeigen für VZ 123 und VZ 274 entsprechend Betriebstechn. und / oder Baustellenprogramm

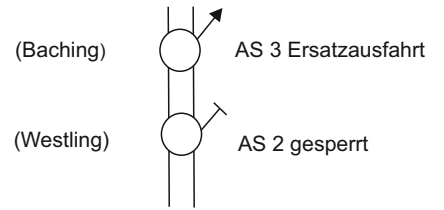
Stand: 02.2024



ANLAGE 6: Sperrung AS

U-Plan 3: Umleitung über folgende AS

(optional für max. 2 Stunden)



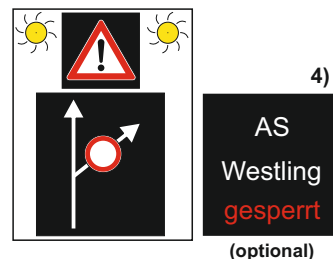
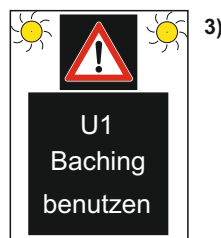
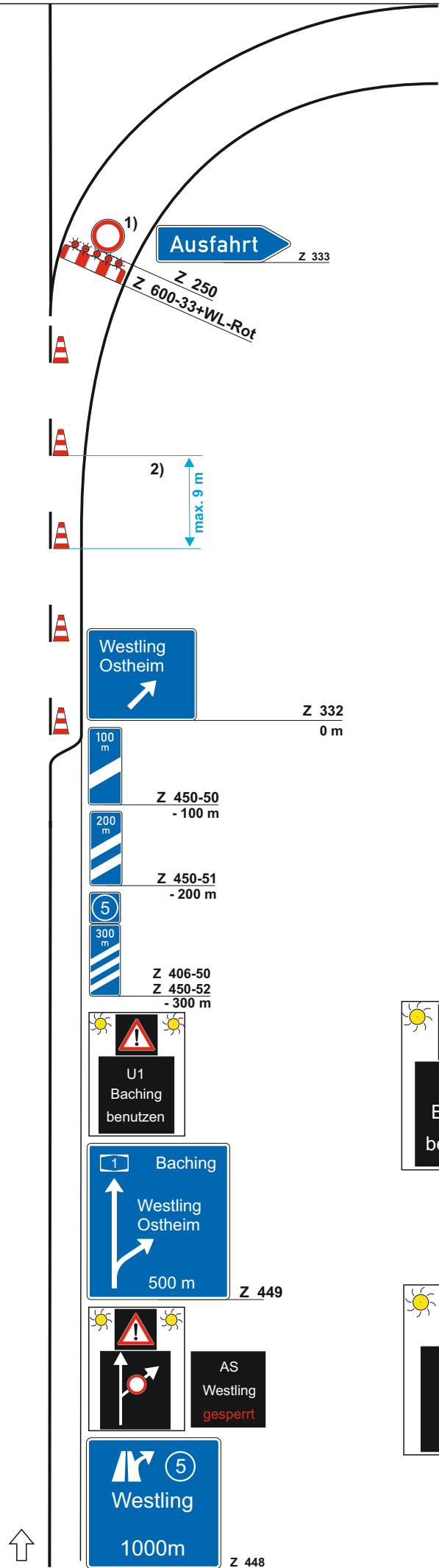
gilt nur für Arbeitsstellen kürzerer Dauer (bis 1 Stunde) bei Tageslicht

1) optional
fahrbare Absperrtafel mit Blinkkreuz und Zugfahrzeug ≥ 7,49 t

2) Längsabspernung der Ausfahrt durch Leitkegel
Abstand max. 9 m

3) Anzeige „U 1“ optional, wenn Umleitung „U1“ im weiteren Streckenverlauf ausgeschildert wird.

4) optionale Darstellung



Stand 04.2023



Technische Regeln für Arbeitsstätten	Anforderungen an Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenver- kehr – Straßenbaustellen	ASR A5.2
-------------------------------------------------	--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-----------------

Die Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR) geben den Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse für die Sicherheit und Gesundheit beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten wieder.

Sie werden vom

Ausschuss für Arbeitsstätten

ermittelt bzw. angepasst und vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales im Gemeinsamen Ministerialblatt bekannt gemacht.

Diese ASR A5.2 konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs Anforderungen der Verordnung über Arbeitsstätten. Bei Einhaltung dieser Technischen Regel kann der Arbeitgeber davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnung erfüllt sind. Wählt der Arbeitgeber eine andere Lösung, muss er damit mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Schutz der Gesundheit für die Beschäftigten erreichen.

Inhalt

- 1 Zielstellung
 - 2 Anwendungsbereich
 - 3 Begriffsbestimmungen
 - 4 Einrichten von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen
 - 5 Betreiben von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen
- Literaturhinweise

1 Zielstellung

Diese ASR dient dem Schutz von Beschäftigten auf Baustellen vor Gefährdungen durch den fließenden Verkehr im Grenzbereich zum Straßenverkehr. Sie konkretisiert die Anforderungen an das Einrichten und Betreiben von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf diesen Baustellen in § 3a Absatz 1 Arbeitsstättenverordnung sowie insbesondere in Punkt 5.2 Absätze 2, 3 und 4 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung.

2 Anwendungsbereich

(1) Diese ASR gilt für das Einrichten, Betreiben und den Abbau von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr, bei denen durch den fließenden Verkehr Gefährdungen für die Beschäftigten entstehen können. Sie findet auch Anwendung für die dazugehörigen Verkehrssicherungsarbeiten. Sie unterstützt bei der Ermittlung und Beurteilung dieser Gefährdungen sowie bei der Planung und Umsetzung von Schutzmaßnahmen zur Gestaltung sicherer Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Baustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr.

(2) Diese ASR soll in allen Planungsphasen berücksichtigt werden.

(3) Diese ASR regelt nicht die verkehrsrechtlichen Anforderungen im Geltungsbereich der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO).

(4) Diese ASR gilt nicht für die Pannen- und Unfallhilfe sowie für Bergungs- und Abschlepparbeiten.

Hinweis:

Sofern entsprechende Gefährdungen vorliegen, ist diese Arbeitsstättenregel insbesondere in Verbindung mit folgenden ASR anzuwenden:

- *Sicherheitszeichen: ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“,*
- *Verkehrswege auf Straßenbaustellen: ASR A1.8 „Verkehrswege“,*
- *Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen: ASR A2.1 „Schutz vor Absturz und herabfallenden Gegenständen, Betreten von Gefahrenbereichen“,*
- *Maßnahmen gegen Brände: ASR A2.2 „Maßnahmen gegen Brände“,*
- *Fluchtwege: ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“,*
- *Beleuchtung: ASR A3.4 „Beleuchtung“ oder*
- *Sicherheitsbeleuchtung: ASR A2.3 „Fluchtwege und Notausgänge“ oder ASR A3.4 „Beleuchtung“.*

3 Begriffsbestimmungen

3.1 **Ankommender Verkehr** ist der Straßenverkehr, der sich aus der vorgegebenen Fahrtrichtung einer Straßenbaustelle nähert.

3.2 **Fahrbahn** ist der aus Fahrstreifen für alle Arten von Fahrzeugen sowie eventuell vorhandenen Randstreifen bestehende zusammenhängende befestigte Teil einer Straße.

3.3 **Fahrstreifen** ist der Teil einer Fahrbahn, den ein Fahrzeug zum ungehinderten Fahren im Verlauf der Fahrbahn, einschließlich anzurechnender Markierungen oder baulicher Leitelemente, benötigt.

3.4 **Fahrzeug-Rückhaltesysteme** sind Schutzeinrichtungen, die von der Fahrbahn abkommende Fahrzeuge aufhalten oder umlenken sollen. Sie können als dauerhafte oder transportable Schutzeinrichtungen ausgeführt sein.

3.5 **Fließender Verkehr** ist der an der Straßenbaustelle ankommende oder vorbeifahrende Straßenverkehr.

3.6 **Grenzbereich zum Straßenverkehr** ist der Teil der Straßenbaustelle, in dem durch den fließenden Straßenverkehr Gefährdungen für die Beschäftigten entstehen können.

3.7 **Öffentlicher Straßenverkehr** kennzeichnet jenen Teil des Straßenverkehrs, der auf den der Allgemeinheit zur Verfügung gestellten Verkehrsflächen erfolgt.

3.8 **Sicherheitsabstand** im Sinne dieser ASR ist der Abstand zwischen Verkehrseinrichtungen und den dem fließenden Verkehr zugewandten Außenbegrenzungen von Arbeitsplätzen oder Verkehrswegen auf Straßenbaustellen (siehe Abbildung 1).

3.9 **Sicherungsfahrzeuge** im Sinne dieser ASR sind Fahrzeuge, die zur Sicherung von Straßenbaustellen eingesetzt werden. Sie sind besonders gekennzeichnet und mit Sonderrechten ausgestattet (siehe § 35 Absatz 6 StVO und Richtlinien zur Sicherung von Straßenbaustellen (RSA)).

3.10 **Straßenbaustellen** im Sinne dieser ASR sind Baustellen, auf denen im Grenzbereich zum Straßenverkehr Arbeiten auf, neben, unter, über oder im Straßenkörper sowie an baulichen Anlagen im Zuge von Straßen durchgeführt und dazu öffentliche oder nicht öffentliche Verkehrsflächen vorübergehend ganz oder teilweise abgesperrt werden. Zu diesen Arbeiten zählen z. B. auch Reinigen von Verkehrseinrichtungen, Grünpflege, Arbeiten an Versorgungsleitungen, Vermessungsarbeiten, Bauwerksprüfungen, Sanierungsarbeiten.

Hinweis:

Der in dieser ASR verwendete Begriff „Straßenbaustelle“ entspricht dem in den RSA verwendeten Begriff „Arbeitsstelle“.

3.11 **Straßenbaustellen längerer Dauer** sind Straßenbaustellen, die mindestens einen Kalendertag durchgehend und ortsfest aufrechterhalten werden.

3.12 **Straßenbaustellen kürzerer Dauer** sind Straßenbaustellen, die nur über eine begrenzte Stundenzahl bei Tageshelligkeit (Tagesbaustellen) oder während der Dunkelheit (Nachtbaustellen) betrieben werden, auch wenn die Arbeiten an den folgenden Tagen fortgesetzt werden.

3.13 **Verkehrseinrichtungen** sind z. B. Schranken, Sperrpfosten, Absperrgeräte sowie Leiteinrichtungen gemäß StVO. Zu den Verkehrseinrichtungen gehören auch Blinklicht- und Lichtzeichenanlagen.

3.14 **Verkehrssicherungsarbeiten** sind Arbeiten zum Auf-, Um- und Abbau sowie zur Unterhaltung der Verkehrssicherung.

3.15 **Verkehrssicherungsmaßnahmen** sind die von der zuständigen Behörde in einer verkehrsrechtlichen Anordnung vorgeschriebenen Maßnahmen zur Lenkung und Leitung des öffentlichen Straßenverkehrs.

3.16 **Verkehrswege auf Straßenbaustellen** sind Verkehrswege entsprechend der ASR A1.8 „Verkehrswege“, die dem öffentlichen Straßenverkehr nicht zur Verfügung stehen.

3.17 **Verschwenkungsbereich** ist der Streckenabschnitt, in dem ein oder mehrere Fahrstreifen quer zur Fahrbahnachse versetzt oder eingeeengt werden.

4 Einrichten von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen

4.1 Allgemeines

(1) Straßenbaustellen sind so zu planen und einzurichten, dass Gefährdungen durch den fließenden Verkehr für Beschäftigte möglichst vermieden und verbleibende Gefährdungen möglichst geringgehalten werden.

Gefährdungen durch den fließenden Verkehr können z. B. durch eine vollständige Umleitung

des Verkehrs bei einbahnigen Straßen oder eine Überleitung des Verkehrs auf die Gegenfahrbahn bei zweibahnigen Straßen vermieden werden.

(2) Sofern Gefährdungen für Beschäftigte durch den fließenden Verkehr nicht vermieden werden können, sind diese so weit wie möglich zu minimieren. Zur Minimierung dieser Gefährdungen sind für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen bereits in der Planung der Ausführung der Arbeiten unter Berücksichtigung der zum Einsatz kommenden Arbeitsverfahren und Arbeitsmittel geeignete Schutzmaßnahmen (siehe Punkte 4.2 bis 4.6) vorzusehen.

Hinweis:

Bei der Auswahl der Schutzmaßnahmen sind auch die Hinweise des Koordinators sowie des Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans (SiGePlan) nach Baustellenverordnung (BaustellV) zu berücksichtigen.

(3) Bei Straßenbaustellen sind die erforderlichen Platzbedarfe für Arbeitsplätze, Verkehrswege, Sicherheitsabstände und technische Schutzmaßnahmen zu ermitteln und bereitzustellen. Diese Platzbedarfe sind abhängig von den auszuführenden Tätigkeiten und von den eingesetzten Arbeitsmitteln.

Dabei sind Platzbedarfe z. B. für

- freie Bewegungsflächen für Beschäftigte unter Berücksichtigung der Körpermaße und der auszuführenden Bewegungsabläufe,
- ein durch Arbeitsverfahren bedingtes Hinauslehnen aus Führer- und Bedienständen von Fahrzeugen und Maschinen zur Einsichtnahme in den Fahr- und Arbeitsbereich,
- das Steuern oder Bedienen von Maschinen im Mitgängerbetrieb,
- Arbeits- und Schwenkbereiche von Arbeitsmitteln,
- Aufstell- und Lagerflächen für die eingesetzten Arbeitsmittel und Materialien,
- Baustellenein- und -ausfahrten,
- Zufahrten für Rettungsdienste,
- Fahrzeug-Rückhaltesysteme oder
- Sicherheitsabstände für die Standsicherheit von Baugruben und Gräben

zu berücksichtigen.

(4) Für Verkehrssicherungsarbeiten, z. B. das Aufstellen und Abbauen von Verkehrseinrichtungen, das Aufstellen und Abbauen von Fahrzeug-Rückhaltesystemen oder die Durchführung von Markierungsarbeiten, sind die Absätze 1 bis 3 anzuwenden.

(5) Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen dürfen nur eingerichtet und betrieben werden, wenn eine sichere Führung des fließenden Verkehrs gewährleistet ist.

Hinweis:

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß StVO einzuholen.

4.2 Technische Schutzmaßnahmen

4.2.1 Straßenbaustellen längerer Dauer

(1) Sind Arbeitsplätze einschließlich Verkehrswege nicht bereits durch baulich vorhandene Fahrzeug-Rückhaltesysteme (z. B. im Mittelstreifen) vom fließenden Verkehr getrennt, sind zur Minimierung der Gefährdungen durch ein Abkommen von Fahrzeugen bei einer zu-

lässigen Höchstgeschwindigkeit größer 50 km/h zur räumlichen Trennung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen vom vorbeifließenden Verkehr grundsätzlich transportable Schutzeinrichtungen einzusetzen.

Bei zulässigen Höchstgeschwindigkeiten von 50 km/h und weniger sollen transportable Schutzeinrichtungen eingesetzt werden:

- entlang von Baugruben oder Gräben, wenn eine Absturz- bzw. Einsturzgefahr besteht (z. B. bei dicht an Aufgrabungskanten vorbeigeführten Fahrstreifen) oder
- wenn aufgrund der Verkehrsführung (z. B. starke Verschwenkungen, enge Fahrstreifen) eine erhöhte Abkommenswahrscheinlichkeit für den fließenden Verkehr besteht, hierdurch Beschäftigte gefährdet werden können und die erhöhte Abkommenswahrscheinlichkeit nicht durch eine Geschwindigkeitsreduzierung minimiert werden kann.

Andere Maßnahmen, z. B. ein Baugrubenverbau, können angewendet werden, wenn sie für das beabsichtigte Aufhalten oder Umlenken von Fahrzeugen dimensioniert und ausgebildet sind.

(2) Bei der Auswahl der transportablen Schutzeinrichtungen nach Absatz 1 sind Geschwindigkeit, Gewicht sowie Anfahrwinkel der Fahrzeuge zu berücksichtigen (siehe dazu: Aufhaltestufen entsprechend Liste nach TL-Transportable Schutzeinrichtungen (TSE) der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt)) und die in den Tabellen 1 und 3 genannten Sicherheitsabstände anzuwenden.

(3) Können transportable Schutzeinrichtungen nicht eingesetzt werden, z. B.

- aufgrund fehlender Aufstellflächen oder Unterschreitung der Mindestaufbaulänge,
- wegen Behinderung des Baustellenverkehrs (z. B. Anlieferung von Material, Baumaschinen),

oder ist der Einsatz transportabler Schutzeinrichtungen nicht verhältnismäßig, z. B.

- wenn die Gefährdung der Beschäftigten beim Auf- und Abbau der Schutzeinrichtung größer ist als ihre Gefährdung bei der eigentlichen Arbeit im Grenzbereich zum Straßenverkehr,
- weil einzelne, zeitlich begrenzte Bauphasen größere Arbeitsbreiten erfordern,

sind Verkehrseinrichtungen (z. B. Leitbaken, Leitkegel), Leitschwellen, Leitborde oder Leitwände zur Führung des Straßenverkehrs zu verwenden. Dabei sind die in den Tabellen 1 und 3 genannten Sicherheitsabstände anzuwenden.

4.2.2 Straßenbaustellen kürzerer Dauer

(1) Bei Straßenbaustellen kürzerer Dauer müssen zur Abgrenzung von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen zum fließenden Verkehr geeignete Verkehrseinrichtungen eingesetzt werden. Dies können z. B. Leitbaken, Leitkegel, fahrbare Absperrtafeln, Warneinrichtungen und Lichtzeichenanlagen sein. Dabei sind die in den Tabellen 2 und 3 genannten Sicherheitsabstände anzuwenden.

(2) Werden Fahrzeuge und Maschinen als Sicherungsfahrzeuge eingesetzt, müssen diese die verkehrsrechtlichen Anforderungen erfüllen (siehe § 35 Absatz 6 StVO und Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)).

4.3 Seitlicher Sicherheitsabstand (S_Q) von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen zum fließenden Verkehr

(1) Zum Schutz der Beschäftigten ist für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen ein seitlicher Sicherheitsabstand (S_Q) zum fließenden Verkehr vorzusehen. Damit werden z. B. unbeabsichtigte Bewegungen von Beschäftigten aus dem Bereich von diesen Arbeitsplätzen und Verkehrswegen heraus oder unbeabsichtigte Fahrbewegungen des fließenden Verkehrs berücksichtigt. Im seitlichen Sicherheitsabstand (S_Q) dürfen sich außer zum Auf- und Abbau der Verkehrseinrichtungen keine Arbeitsplätze oder Verkehrswege befinden.

(2) Seitliche Sicherheitsabstände (S_Q) werden bei Fahrzeug-Rückhaltesystemen auf die dem Verkehr zugewandte äußere Begrenzung des Fahrzeug-Rückhaltesystems bezogen (siehe Abb. 1a)). Seitliche Sicherheitsabstände (S_Q) werden bei Leitbaken, Leitkegeln, Leitwänden, Leitschwellen und Leitborden jeweils auf deren Mittelachse bezogen (siehe Abb. 1b)). Aufgrund ihrer unterschiedlichen Abmessungen werden diesen Elementen spezifische Sicherheitsabstände zugeordnet.

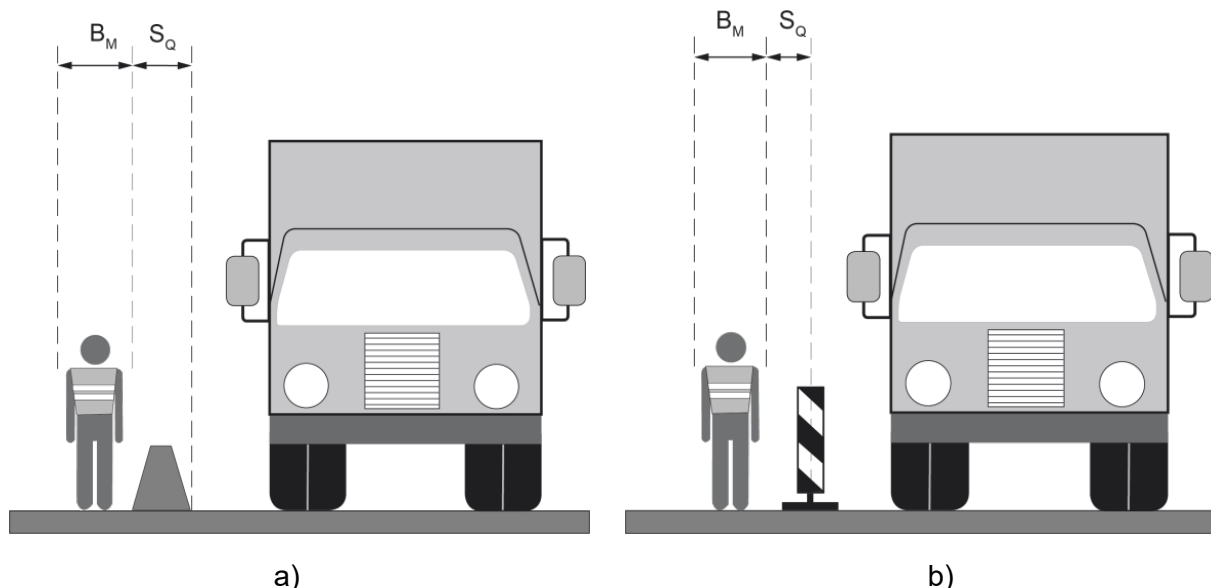


Abb. 1: Bezugslinie für seitliche Sicherheitsabstände (S_Q) zum fließenden Verkehr:
 a) dem Verkehr zugewandte äußere Begrenzung bei Fahrzeug-Rückhaltesystemen
 b) Mittelachse bei Leitbaken, Leitkegeln, Leitwänden, Leitschwellen, Leitborden

Tabelle 1: Mindestmaße für seitliche Sicherheitsabstände (S_Q) zum fließenden Verkehr bei Straßenbaustellen längerer Dauer

Element	Zulässige Höchstgeschwindigkeit					
	30 km/h	40 km/h	50 km/h	60 km/h	80 km/h	100 km/h
Fahrzeug-Rückhaltesysteme	30 cm	40 cm	50 cm	60 cm	80 cm	100 cm
Leitbake (1000 mm x 250 mm, 750 mm x 187,5 mm), Leitkegel, Leitwand	30 cm	40 cm	50 cm	70 cm	90 cm	*
Leitbake (500 mm x 125 mm), Leitschwelle, Leitbord	50 cm	60 cm	70 cm	90 cm	110 cm	*

*Hinweise zu Tabelle 1:

1. Bei zulässigen Höchstgeschwindigkeiten ab 100 km/h müssen Fahrzeug-Rückhaltesysteme eingesetzt werden.
2. Die Sicherheitsabstände für Fahrzeug-Rückhaltesysteme berücksichtigen ausschließlich die verkehrsleitende Funktion dieser Systeme.

Tabelle 2: Mindestmaße für seitliche Sicherheitsabstände (S_0) zum fließenden Verkehr bei Straßenbaustellen kürzerer Dauer

Element	Zulässige Höchstgeschwindigkeit						
	30 km/h	40 km/h	50 km/h	60 km/h	80 km/h	100 km/h	120 km/h
Leitbake (1000 mm x 250 mm, 750 mm x 187,5 mm), Leitkegel, Leitwand	30 cm	40 cm	50 cm	70 cm	90 cm	110 cm	130 cm
Leitbake (500 mm x 125 mm), Leitschwelle, Leitbord	50 cm	60 cm	70 cm	90 cm	110 cm	130 cm	150 cm

(3) Können die Mindestmaße aus den Tabellen 1 und 2 nicht eingehalten werden, sind als Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung Schutzmaßnahmen festzulegen, die mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Dabei sind z. B. folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- zulässige Höchstgeschwindigkeit des fließenden Verkehrs,
- Kurvigkeit der Straßenführung,
- fehlende Ausweichmöglichkeiten, z. B. durch Bordsteine, seitlichen Bewuchs oder Gegenverkehr,
- Fahrstreifenbreiten,
- Fahrzeugarten und
- Verkehrsdichte, Sichtverhältnisse.

Geeignete Schutzmaßnahmen sind z. B.

- temporäre Fahrbahnverbreiterung für den vorbeifließenden Straßenverkehr,
- Überwachung der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit, z. B. durch polizeiliche Maßnahmen,
- Anzeige der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit durch elektronische Messverfahren,
- in lokal begrenzten Abschnitten weitere Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit,
- Herausfiltern und Umleiten des Lkw-Verkehrs,
- Durchführung der Arbeiten in verkehrsarmen Zeiten oder
- temporäre Lichtzeichenanlage zur zeitweiligen Sperrung des fließenden Verkehrs (Nutzen von Zeitfenstern).

(4) Wären bei Festlegung von Schutzmaßnahmen nach Absatz 3 besondere Gefährdungen für die Verkehrsteilnehmer infolge erheblicher Behinderungen bzw. erheblicher Verkehrsbelastungen zu erwarten, sind in Abstimmung mit den für den Arbeitsschutz und

den für den Straßenverkehr zuständigen Behörden stattdessen die Schutzmaßnahmen festzulegen, die für Beschäftigte auf Straßenbaustellen und für Verkehrsteilnehmer gleichermaßen die größtmögliche Sicherheit gewährleisten.

Hinweis:

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß StVO einzuholen.

4.4 Mindestbreiten (B_M) für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen

Als Mindestbreiten (B_M) für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen sind erforderlich:

- abweichend von Punkt 7 Absatz 4 der ASR A1.8 für Verkehrswege: B_M 80 cm,
- abweichend von Punkt 7 Absatz 2 der ASR A1.8 „Verkehrswege“ für Laufstege: B_M 80 cm,
- für reine Kontroll-, Steuer- und Bedientätigkeiten, z. B. im Mitgängerbetrieb: B_M 80 cm und
- für ein durch Arbeitsverfahren bedingtes Herauslehnen aus Führer- und Bedienständen von Fahrzeugen und Maschinen zur Einsichtnahme in den Fahr- und Arbeitsbereich: B_M 40 cm.

Für manuelle Tätigkeiten sind die erforderlichen Mindestbreiten (B_M) zu ermitteln. Dabei darf die Mindestbreite B_M 80 cm nicht unterschritten werden.

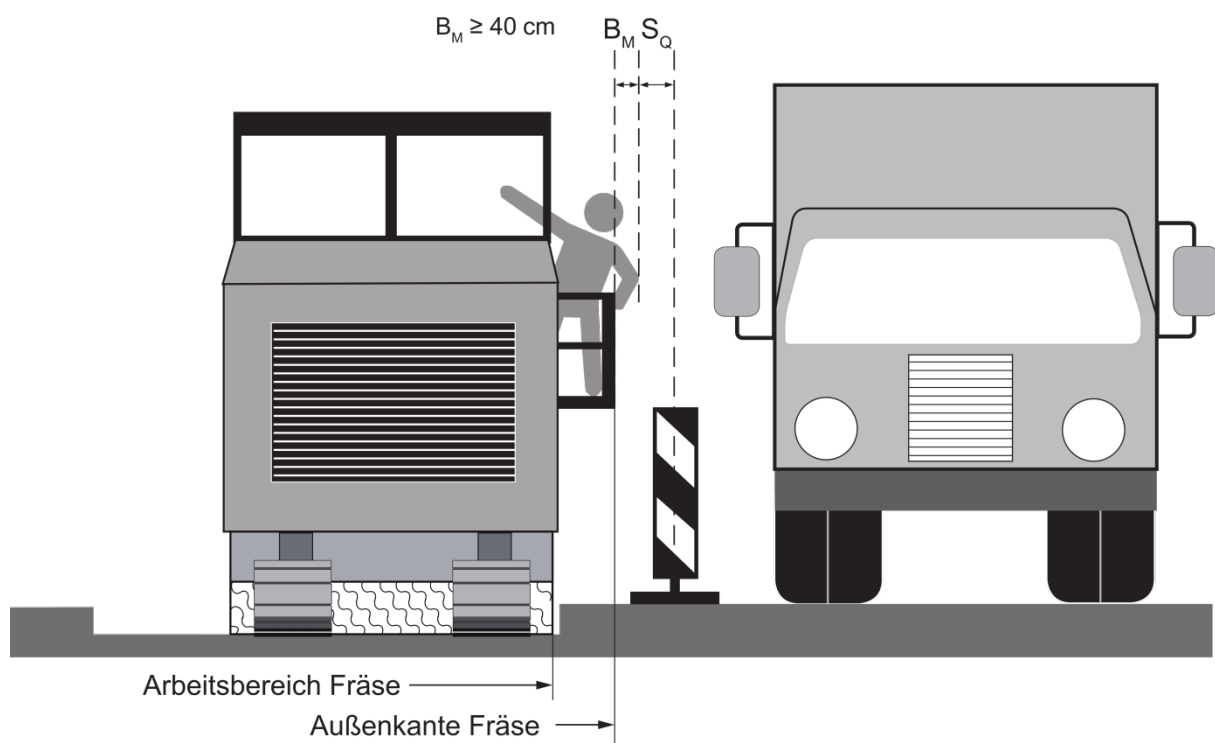


Abb. 2a: Seitlicher Sicherheitsabstand (S_Q) und Mindestbreite (B_M) für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen, Beispiel Fräse mit herauslehnendem Fahrer

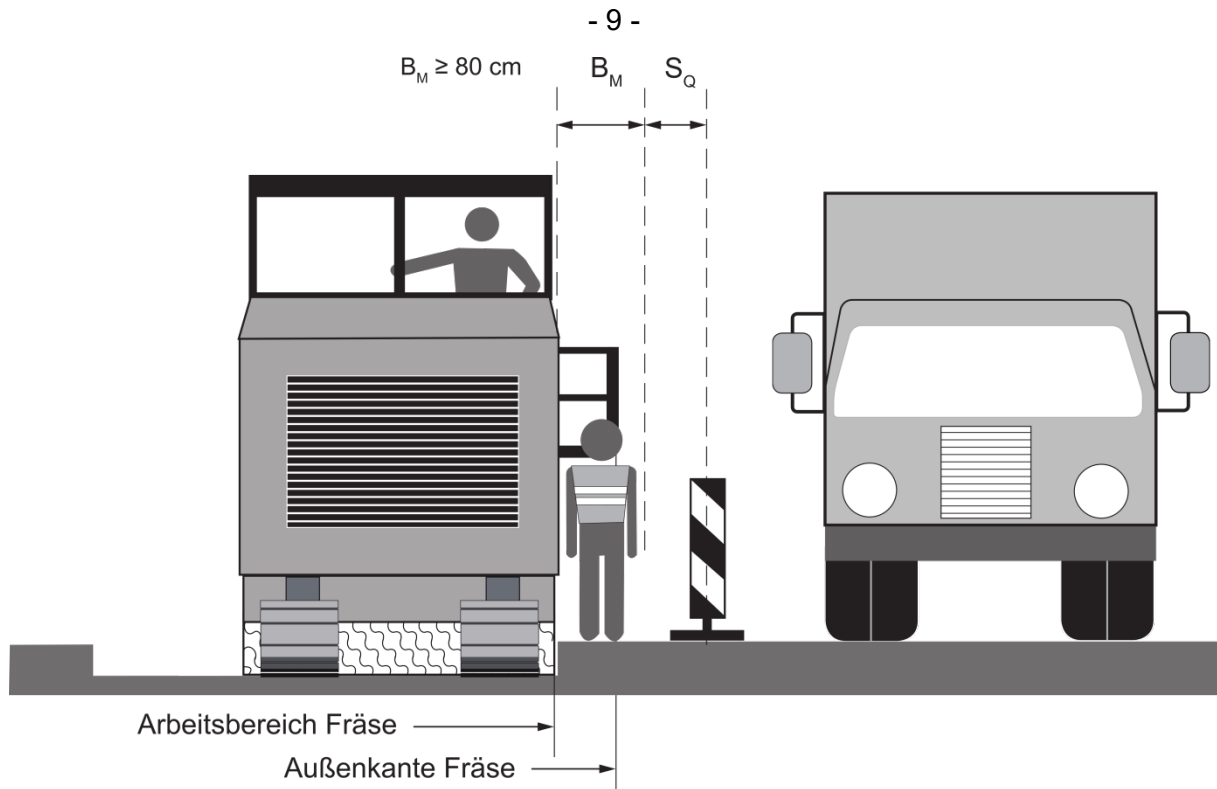


Abb. 2b: Seitlicher Sicherheitsabstand (S_Q) und Mindestbreite (B_M) für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen, Beispiel Fräse mit Mitgängerbetrieb

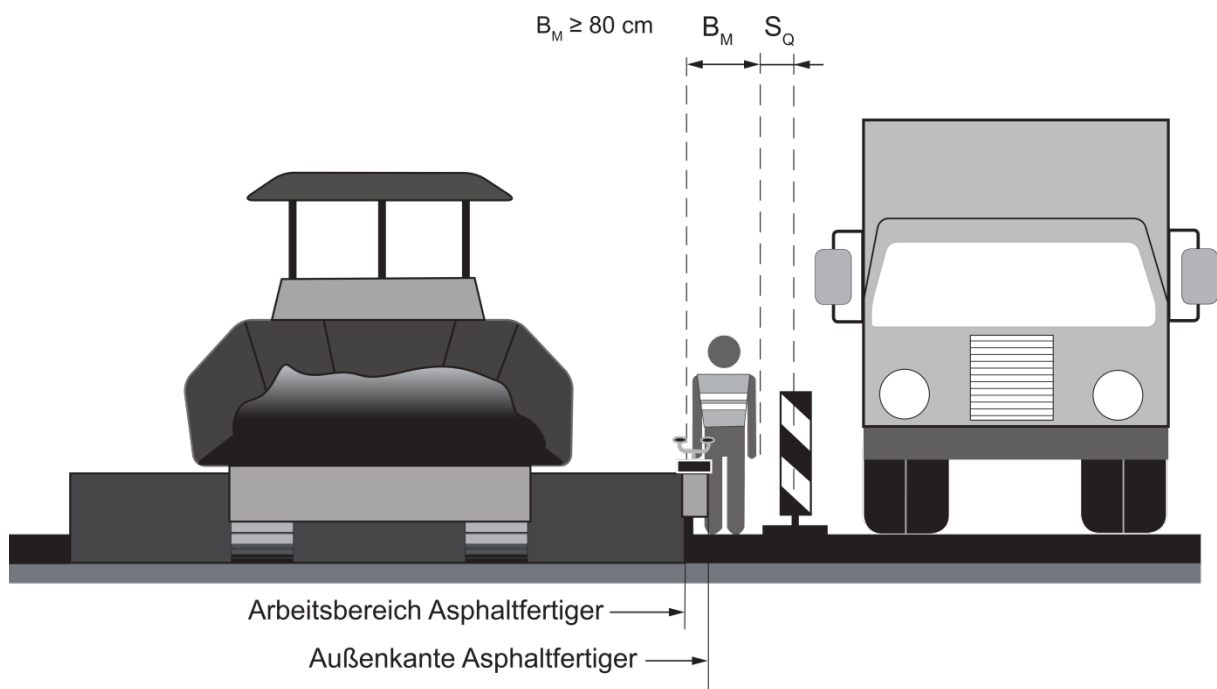


Abb. 3: Seitlicher Sicherheitsabstand (S_Q) und Mindestbreite (B_M) für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen, Beispiel Asphaltfertiger

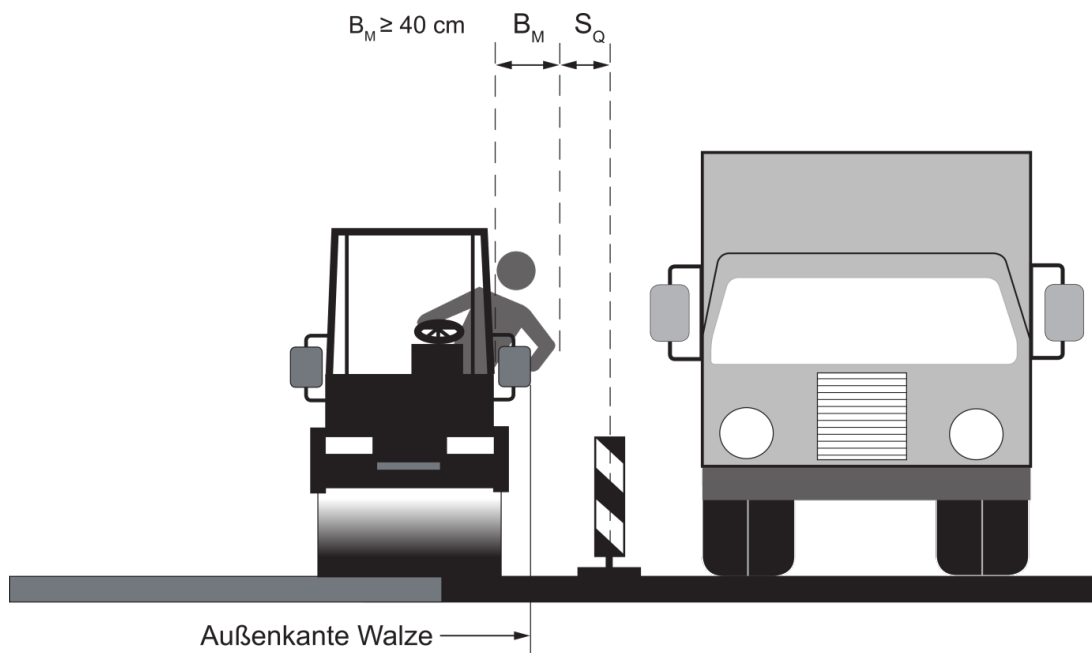


Abb. 4: Seitlicher Sicherheitsabstand (S_Q) und Mindestbreite (B_M) für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen, Beispiel Walze mit Überlappung im Bereich der Naht

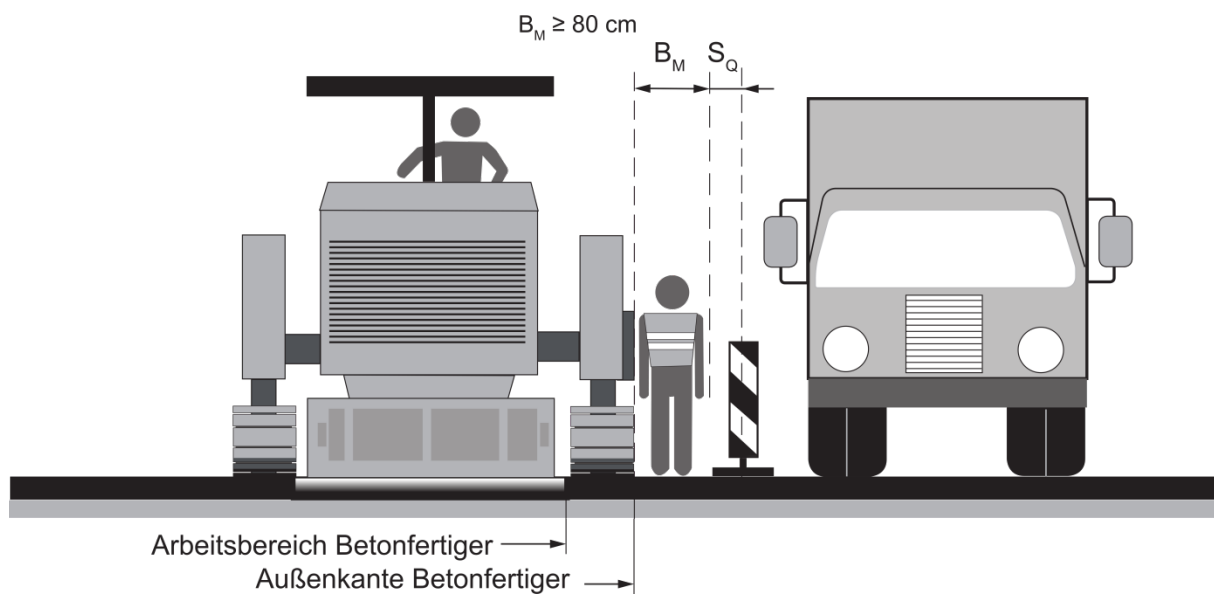


Abb. 5: Seitlicher Sicherheitsabstand (S_Q) und Mindestbreite (B_M) für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen, Beispiel Beton-/Gussasphaltpflegemaschine mit überkragendem Kettenlaufwerk

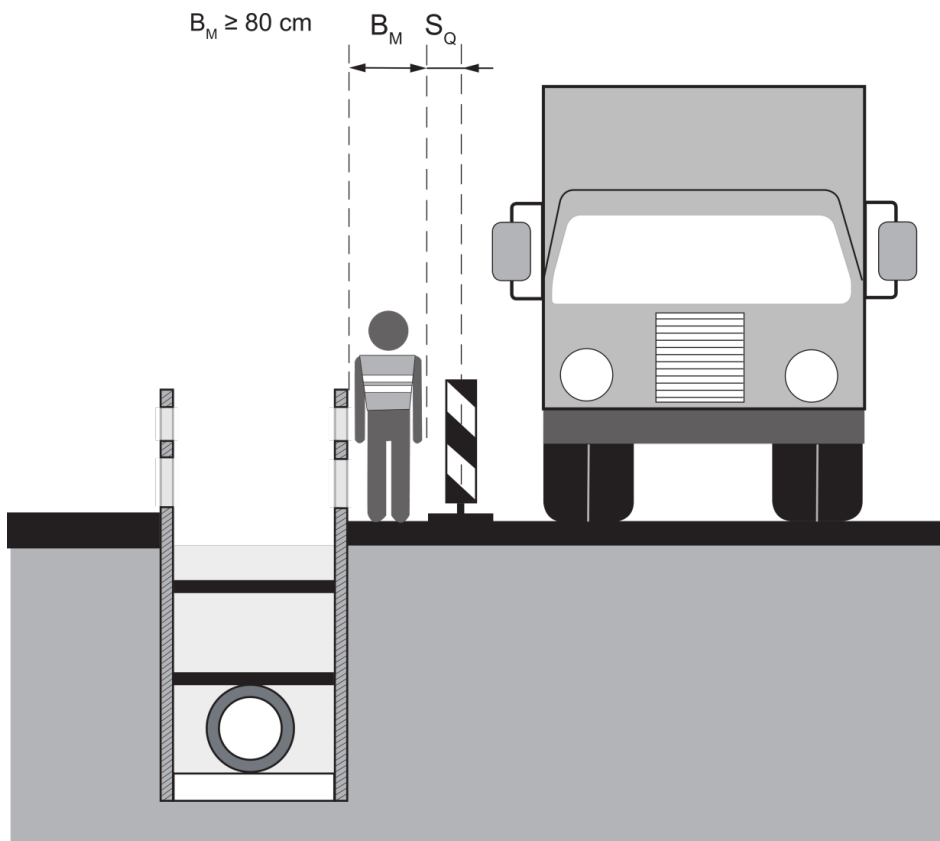


Abb. 6: Seitlicher Sicherheitsabstand (S_Q) und Mindestbreite (B_M) für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen, Beispiel Kanalgrabenherstellung

4.5 Sicherheitsabstand in Längsrichtung (S_L) von Arbeitsplätzen und Verkehrsweegen auf Straßenbaustellen zum ankommenden Verkehr

- (1) Für Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen ist ein Sicherheitsabstand in Längsrichtung (S_L) zum ankommenden Verkehr vorzusehen. Damit wird z. B. die Gefährdung durch unbeabsichtigtes Hineinfahren in den abgesperrten Bereich der Baustelle berücksichtigt. In diesem Sicherheitsabstand (S_L) dürfen sich außer zum Auf- und Abbau der Verkehrseinrichtungen keine Arbeitsplätze oder Verkehrswege befinden.
- (2) Beim Einsatz von Verkehrseinrichtungen, fahrbaren Absperrtafeln mit und ohne Zugfahrzeug, Leitschwellen, -borden oder -wänden sind Sicherheitsabstände (S_L) nach Tabelle 3 anzuwenden.

Tabelle 3: Mindestmaße für Sicherheitsabstände in Längsrichtung (SL)^a zum ankommenden Verkehr

Lage der (Straßenbaustelle (Arbeitsstelle) bzw. zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Straßenbaustellenbereichs (Arbeitsstellenbereichs))			
Element	innerörtliche Straßen	Einbahnige Landstraßen und innerörtliche Straßen mit $V_{zul} > 50$ km/h	Autobahnen, autobahnähnliche Straßen und zweibahnige Landstraßen ^b
Fahrbare Absperrtafel mit Zugfahrzeug oder Sicherungsfahrzeug ≥ 10 t zulässige Gesamtmasse	3 m	10 m	75 m ^c
Fahrbare Absperrtafel mit Zugfahrzeug oder Sicherungsfahrzeug < 10 t bis $\geq 7,49$ t zulässige Gesamtmasse	5 m	15 m	100 m ^c
Fahrbare Absperrtafel mit Zugfahrzeug oder Sicherungsfahrzeug $< 7,49$ t zulässige Gesamtmasse	7,5 m	20 m	nicht zulässig
Fahrbare Absperrtafel ohne Zugfahrzeug	15 m	40 m	

Hinweis:

Werden auf innerörtlichen Straßen bzw. auf Landstraßen andere Verkehrseinrichtungen (§ 43 StVO) oder bauliche Leitelemente zur Querabspernung von Teilen der Fahrbahn eingesetzt, so beträgt S_L gegenüber dem ankommenden Verkehr innerorts 10 m, außerorts entspricht S_L der Länge des Verschwenkungsbereichs gemäß RSA.

-
- a Die genannten Sicherheitsabstände (SL) sind im Sinne eines durch einen Anprall aufzehrbaren Bereiches als liches Maß zwischen Vorderkante der Absperrung (Sicherungs- bzw. Zugfahrzeug) und Arbeitsbereich zu verstehen, d. h. als Nettomaß.
- b Auf Rampen (Verbindungsfahrbahnen in Knotenpunkten) können in Abhängigkeit von der Lage der Baustelle in der Rampe, der Rampenlänge und den tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeiten kleinere Abstände in Betracht kommen, jedoch nicht unter 20 m.
- c Bei beweglichen Straßenbaustellen (Arbeitsstellen) kann der Abstand auf 50 m reduziert werden.

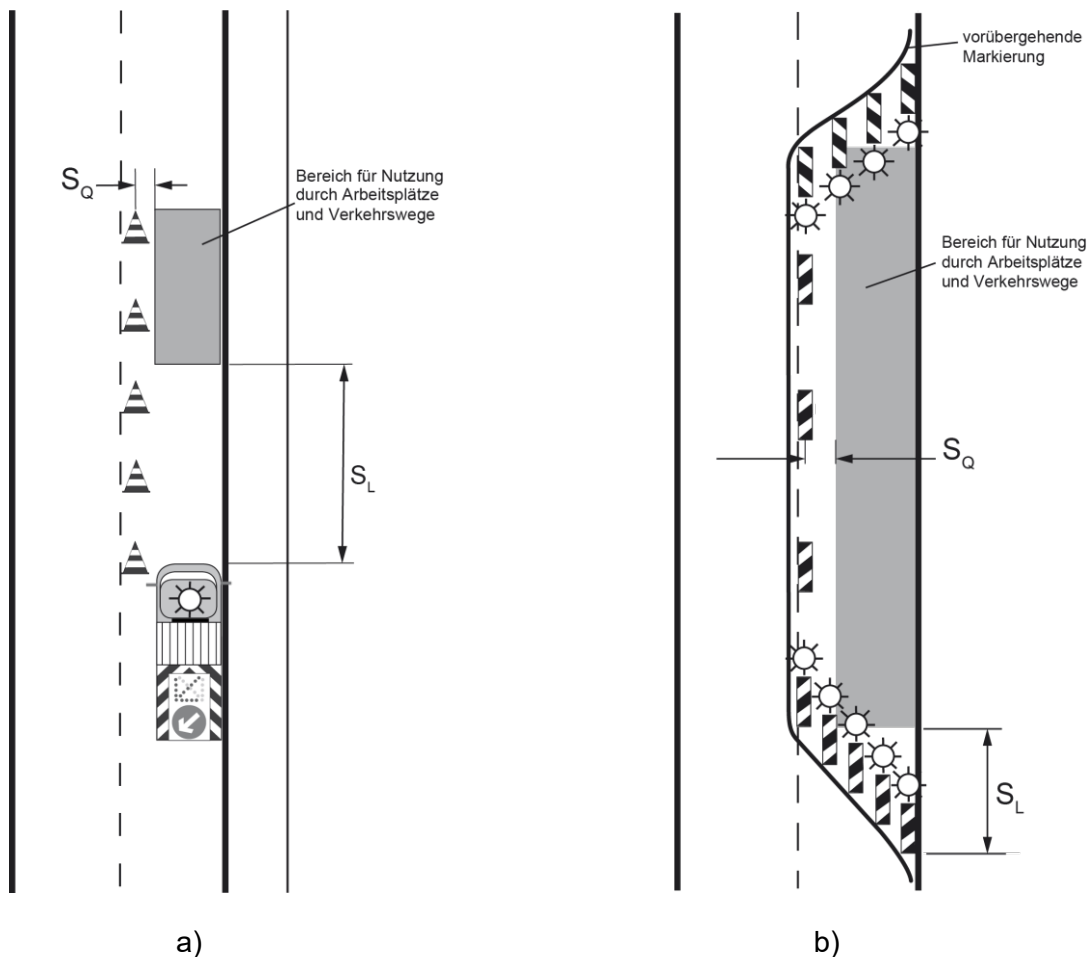


Abb. 7: Sicherheitsabstand (S_L) zum ankommenden Verkehr am Beispiel
a) fahrbare Absperrtafel mit Zugfahrzeug
b) mit Verschwenkungsbereich

(3) Bei Fahrzeug-Rückhaltesystemen entspricht das Maß des Sicherheitsabstandes (S_L) zum ankommenden Verkehr der Länge des Verschwenkungsbereiches (Verschwenkungsbereich entsprechend Verkehrszeichenplan der verkehrsrechtlichen Anordnung).

(4) Können die Mindestmaße aus Tabelle 3 nicht eingehalten werden, sind als Ergebnis einer Gefährdungsbeurteilung Maßnahmen festzulegen, die mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Dabei sind die Kriterien aus Punkt 4.3 Absatz 3 zu berücksichtigen.

Geeignete Maßnahmen sind z. B.:

- Überwachung der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit, z. B. durch polizeiliche Maßnahmen,
- Anzeige der tatsächlich gefahrenen Geschwindigkeit durch elektronische Messverfahren oder
- Zusätzliche Warneinrichtungen als Ankündigung (visuell wirkende Vorwarneinrichtungen, mechanisch wirkende Warnschwellen).

Hinweis:

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß StVO einzuholen.

4.6 Ergänzende Maßnahmen

An Stellen, an denen Beschäftigte nicht ausreichend nach den Punkten 4.2 bis 4.5 vor den Gefährdungen des fließenden Verkehrs geschützt werden, z. B. im Bereich von Straßenkreuzungen oder für einzelne Tätigkeiten mit besonderem Platzbedarf, sind ergänzende Maßnahmen zur Minimierung der Gefährdung erforderlich, z. B. eine kurzzeitige Sperrung, Verkehrsbeschränkungen für Lkw. Auch der Einsatz von Polizei an diesen Stellen zur Lenkung und Leitung des öffentlichen Straßenverkehrs kann eine geeignete Maßnahme sein.

5 Betreiben von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen

5.1 Allgemeines

(1) Beim Betreiben von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen können sich im Grenzbereich zum Straßenverkehr Gefährdungen insbesondere durch:

- den vorbeifahrenden Straßenverkehr (z. B. Anprall, Sogwirkung),
 - Ein- und Ausfahren des Baustellenverkehrs,
 - Verkehrsdichte/-aufkommen (z. B. Lärm, Motoremissionen),
 - Witterungseinflüsse (z. B. Glatteis, Sturm),
 - Sichtverhältnisse (z. B. Nebel, Dunkelheit) oder
 - unkontrolliert bewegte Teile (z. B. Splitt, Schotter)
- ergeben.

Geeignete Schutzmaßnahmen, z. B. eine Ausgestaltung der Arbeitsplätze und Verkehrswege im Grenzbereich zum Straßenverkehr unter Berücksichtigung der in Punkt 4 beschriebenen Schutzmaßnahmen, sowie geeignete Warnkleidung (siehe z. B. DGUV Information 212-016), sind als Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung festzulegen und umzusetzen.

Hinweis:

Bei Arbeiten im öffentlichen Straßenverkehr sind bei der Auswahl von Warnkleidung die Anforderungen der StVO, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) und der RSA zu berücksichtigen.

(2) Die Beschäftigten müssen unter Berücksichtigung von Punkt 5.1 Absatz 1 gefährdungsbezogen unterwiesen sein, insbesondere:

- hinsichtlich des Verhaltens auf Arbeitsplätzen auf Straßenbaustellen, z. B. beim Auf- und Abbau von Verkehrseinrichtungen,
- in die Benutzung der Verkehrswege auf Straßenbaustellen und der Zuwegungen zu den Arbeitsplätzen,
- zum Verhalten beim Einsatz von Arbeitsmitteln, z. B. Straßenfertiger, Kaltfräsen, Straßenwalzen, Trennschneidgeräte, Reinigungs- und Mähgeräte, Hubarbeitsbühnen,
- zum Verhalten im Bereich von Baustellenein- und -ausfahrten,
- zu Abmessungen und zum Einhalten von Sicherheitsabständen (S_L , S_Q) zum fließenden Verkehr,
- zu Abmessungen und zum Einhalten von Mindestbreiten (B_M) von Arbeitsplätzen und Verkehrswegen auf Straßenbaustellen sowie
- zur Benutzung von geeigneter Persönlicher Schutzausrüstung, z. B. Warnkleidung (siehe z. B. DGUV Information 212-016).

(3) Arbeitsplätze und Verkehrswege auf Straßenbaustellen sind für die Dauer der Benutzung ausreichend zu beleuchten (siehe ASR A3.4 „Beleuchtung“).

Hinweis:

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, ist eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß StVO einzuholen. Dabei sind die Anforderungen der RSA zu berücksichtigen, z. B. durch Auswahl und Positionierung der Beleuchtung zur Vermeidung einer Blendung des fließenden Verkehrs.

5.2 Wirksamkeit getroffener Schutzmaßnahmen

(1) Die Schutzmaßnahmen sind je nach Dauer der Arbeiten sowie der betriebsbedingten und äußeren Einflüsse auf ihre ordnungsgemäße Umsetzung und Wirksamkeit zu überprüfen. Betriebsbedingte Einflüsse sind z. B. das Verlegen der Baustellenein- und -ausfahrten. Zu äußeren Einflüssen zählen z. B. Verschmutzung, Witterung und Vandalismus.

(2) Art, Umfang und Häufigkeit der Prüfung der ordnungsgemäßen Umsetzung und Wirksamkeit getroffener Schutzmaßnahmen (Erkennbarkeit, Standsicherheit und Positionierung der Verkehrseinrichtungen) sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung festzulegen.

Hinweis:

Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, ist bei der Prüfung der Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen die verkehrsrechtliche Anordnung gemäß StVO zu berücksichtigen.

5.3 Änderungen bei Abweichungen von der Planung

Ergibt sich eine von der Planung nach Punkt 4.1 Absatz 1 abweichende Situation für das Einrichten und Betreiben der Straßenbaustelle, sind die Schutzmaßnahmen nach Punkt 4 zu prüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Hinweise:

1. Vor dem Beginn von Arbeiten, die sich auf den öffentlichen Straßenverkehr auswirken, sind die aus den anzupassenden Schutzmaßnahmen resultierenden Verkehrssicherungsmaßnahmen mit der zuständigen Behörde abzustimmen. Für erforderliche Änderungen von Verkehrssicherungsmaßnahmen muss eine verkehrsrechtliche Anordnung gemäß StVO vorliegen.


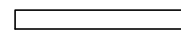



2. Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung des öffentlichen Straßenverkehrs kann gemäß StVO die Polizei bei Gefahr im Verzug vorläufige Maßnahmen treffen.

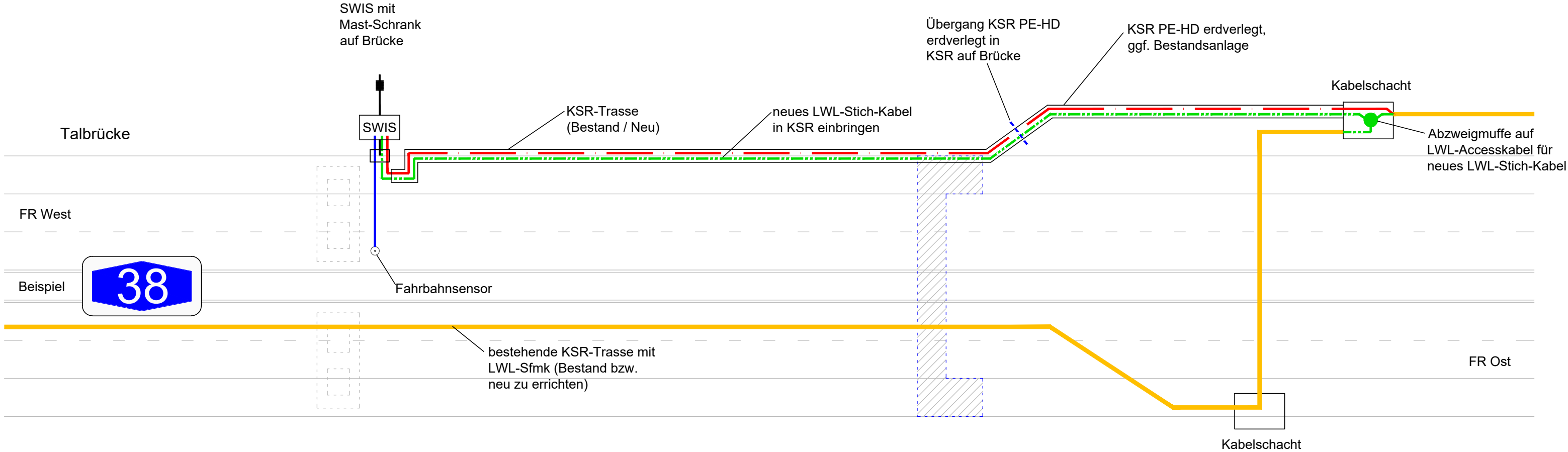
Literaturhinweise

- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) einschließlich der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)
- Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA)
- Handlungshilfe für das Zusammenwirken von ASR A5.2 und RSA bei der Planung von Straßenbaustellen im Grenzbereich zum Straßenverkehr (BASt, Ausgabe 2020). Die Handlungshilfe sowie Informationen zur Erarbeitung und Einordnung sind auf der Homepage der Bundesanstalt für Straßenwesen verfügbar: https://www.bast.de/BASt_2017/DE/Publikationen/Fachveroeffentlichungen/Verkehrstechnik/Downloads/V-Handlungshilfe-ASR-RSA.html
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Sicherungsarbeiten an Arbeitsstellen an Straßen (ZTV-SA 97), bekannt gemacht als Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBS, 12. August 1997
- Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für passive Schutzeinrichtungen (ZTV-PS 98), bekannt gemacht als Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMVBS, Ausgabe 1998
- Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009)
- Einsatzfreigabeverfahren für Fahrzeug-Rückhaltesysteme Stand 01.10.2009
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV)
- RAB 30 Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Geeigneter Koordinator
- RAB 31 Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan - SiGePlan
- RAB 33 Regel zum Arbeitsschutz auf Baustellen - Allgemeine Grundsätze nach § 4 des Arbeitsschutzgesetzes bei Anwendung der Baustellenverordnung
- DGUV Vorschrift 38 Unfallverhütungsvorschrift Bauarbeiten, 1. Januar 1993 mit Durchführungsanweisungen vom Dezember 2010
- DGUV Regel 114-016 Straßenbetrieb, Straßenunterhalt 10/2011
- DGUV Regel 101-003 Umgang mit beweglichen Straßenbaumaschinen 09/2013
- DGUV Information 212-016 Warnkleidung 12/2010
- Normenreihe DIN EN 1317 Rückhaltesysteme an Straßen, Stand 11/2018
- Liste nach TL-Transportable Schutzeinrichtungen (TSE) der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt), 7. Februar 2017

- zur Herstellung der LWL-Anbindung für die SWIS-Stationen muss an mehreren Standorten auf der bestehenden KSR-Trasse ein Kabelschacht errichtet werden,
- anschließend muss in dem bestehenden oder neuen Kabelschacht eine LWL-Abzweigmuffe für das LWL-Stichkabel errichtet werden
- zwischen Abzweigschacht und SWIS-Schwank ist ggf. ein vorhandenes KSR PE-HD (erdverlegt) zu nutzen bzw. ein neues KSR PE-HD DN110 zu errichten
- die Anbindung der SWIS auf der Talbrücke erfolgt je nach Standort unterschiedlich:
 - Nutzung bestehendes Edelstahlrohr am Brückengeländer
 - Errichtung neues Edelstahlrohr DN50 inkl. Befestigung am Brückengeländer
 - Nutzung der vorhandenen Kabelpritsche im Hohlkasten für die Verlegung des Kabels
- das LWL-Stichkabel mit 12 Fasern ist durch die beschriebenen Varianten in den SWIS-Schränken einzuführen und auf LWL-Kleinverteiler (Hutschiene) abzuschließen

Zeichenerklärung

-  Bestands-Sfmk-Trasse
-  Kabelschutzrohrtrasse
-  Energiekabel Bestand
-  Glasfaserkabel
-  Datenkabel (Kupfer)



 Die Autobahn Niederlassung Ost Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)	bearbeitet:		
	gezeichnet:		
	geprüft:		
	PSP-Nr.:	-	

C	-	-	-
B	-	-	-
A	-	-	-
Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

- nur für Ausschreibung -
Schema: SWIS auf Talbrücke


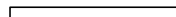



Die Autobahn GmbH des Bundes	Unterlage / Blatt-Nr.: F 1.31
Straße / Abschn.-Nr. / Station: A4, A9, A38, A71, A73	
PROJIS-Nr.: -	Längenmaßstab: ohne

Anbindung von SWIS-Streckenstationen an das Gf- SFMK

Aufgestellt: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik Erfurt, den	Geprüft: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik Erfurt, den
Zur Ausführung freigegeben: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik Erfurt, den	

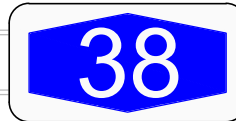
- zur Herstellung der LWL-Anbindung für die VDE bzw. SWIS-Stationen muss an verschiedenen Standorten auf der bestehenden KSR-Trasse ein Kabelschacht errichtet werden
- anschließend muss in dem bestehendem oder neuen Kabelschacht eine LWL-Abzweigmuffe für das LWL-Stichkabel eingebaut werden
- zwischen Abzweigschacht und VDE-Schwank ist ein ggf. vorhandenes KSR PE-HD (erdverlegt) zu nutzen bzw. ein neues KSR PE-HD DN110 zu verlegen
- das LWL-Stichkabel mit 12 Fasern ist in den VDE-Schränken einzuführen und auf LWL-Kleinverteiler (Hutschiene) abzuschließen
- zwischen VDE- und SWIS-Schrank wird ein LWL-Verbindungskabel 12 Fasern eingebaut
- Energiekabel und Datenkabel zum Mastschrank bzw. Sensor sind Bestand

Zeichenerklärung

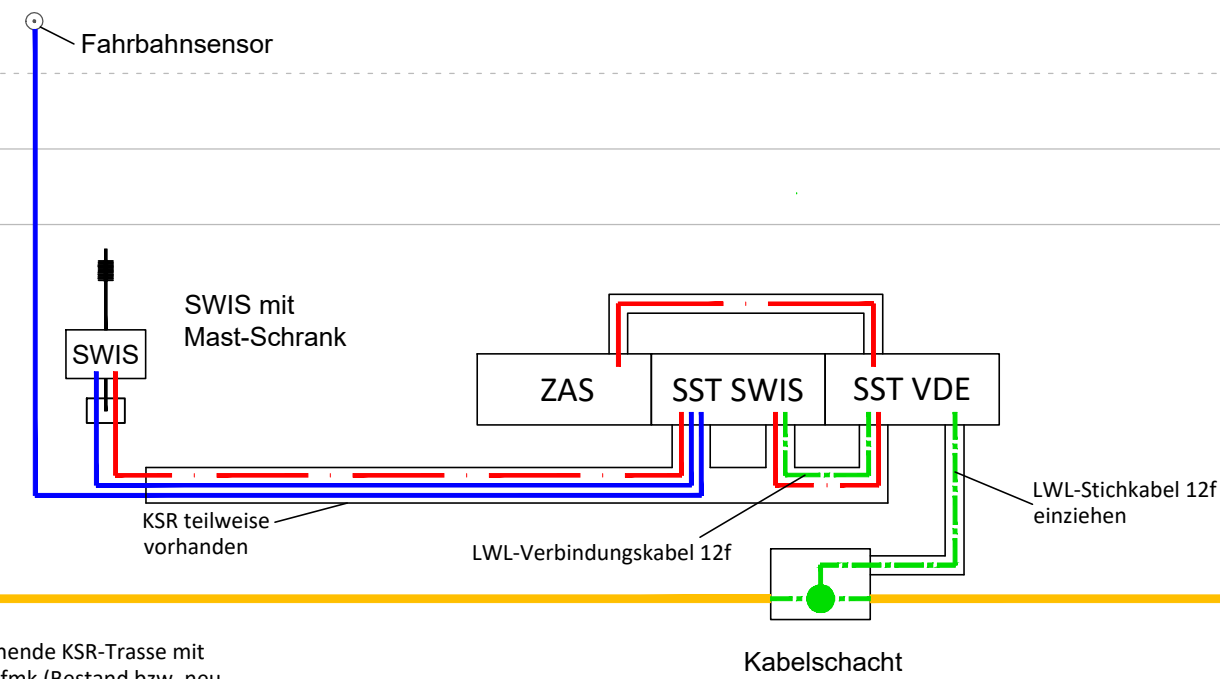
-  Bestand-Sfmk-Trasse
-  Kabelschutzrohrtrasse
-  Energiekabel Bestand
-  Glasfaserkabel
-  Datenkabel (Kupfer)

FR West

Beispiel



FR Ost



bestehende KSR-Trasse mit LWL-Sfmk (Bestand bzw. neu zu errichten)

 Die Autobahn Niederlassung Ost Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)	bearbeitet:		
	gezeichnet:		
	geprüft:		
PSP-Nr. -			

C	-	-	-
B	-	-	-
A	-	-	-
Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

- nur für Ausschreibung -

Schema: Anbindung SWIS-Schrank über VDE






Die Autobahn GmbH des Bundes	Unterlage / Blatt-Nr.: F 1.32
Straße / Abschn.-Nr. / Station: A4, A9, A38, A71, A73	
PROJIS-Nr.: -	Längenmaßstab: ohne

Anbindung von SWIS-Streckenstationen an das Gf- Sfmk

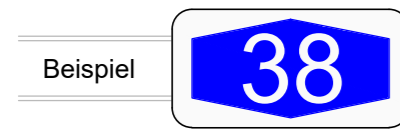
Aufgestellt: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik Erfurt, den	Geprüft: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik Erfurt, den
Zur Ausführung freigegeben: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik Erfurt, den	

- zur Herstellung der LWL-Anbindung für die VDE bzw. SWIS-Stationen muss an verschiedenen Standorten auf der bestehenden KSR-Trasse ein Kabelschacht errichtet werden
- anschließend muss in dem bestehendem oder neuen Kabelschacht eine LWL-Abzweigmuffe für das LWL-Stichkabel eingebaut werden
- zwischen Abzweigschacht und VDE-Schwank ist ein ggf. vorhandenes KSR PE-HD (erdverlegt) zu nutzen bzw. ein neues KSR PE-HD DN110 zu verlegen
- das LWL-Stichkabel mit 12 Fasern ist in den VDE-Schränken einzuführen und auf LWL-Kleinverteiler (Hutschiene) abzuschließen
- zwischen VDE- und SWIS-Schrank wird ein LWL-Verbindungskabel 12 Fasern eingebaut
- Energiekabel und Datenkabel zum Mastschrank bzw. Sensor sind Bestand

Zeichenerklärung

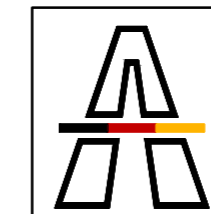
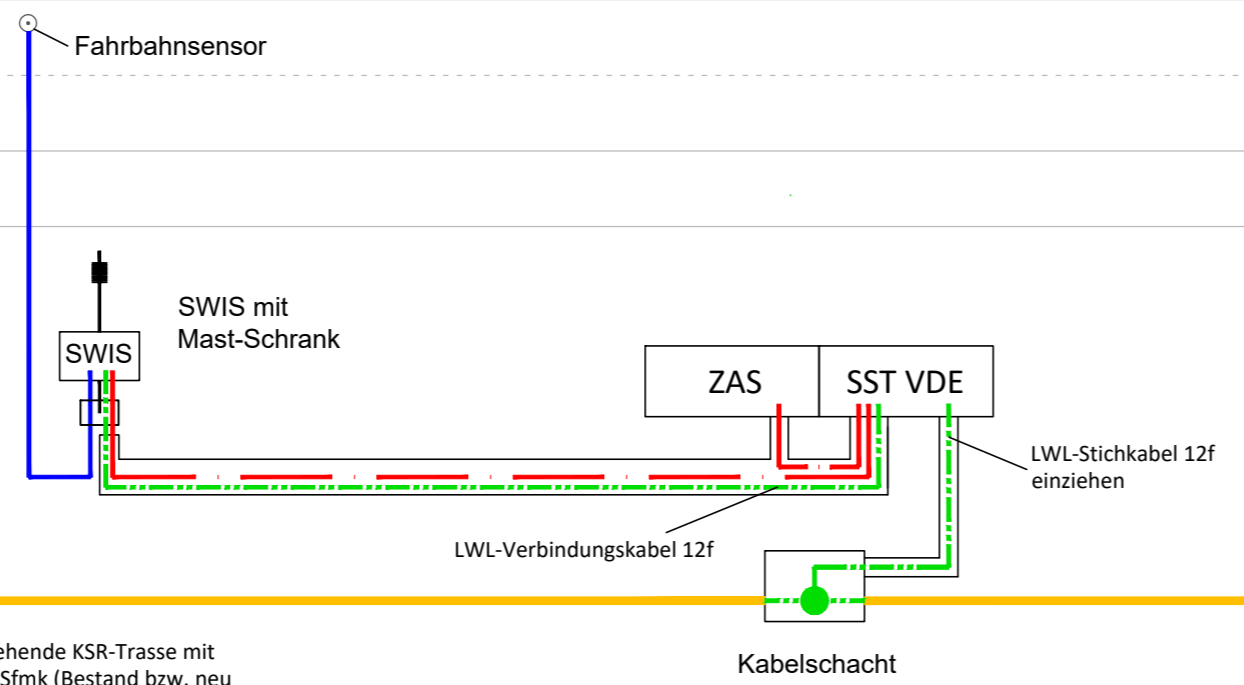
-  Bestand-Sfmk-Trasse
-  Kabelschutzrohrtrasse
-  Energiekabel Bestand
-  Glasfaserkabel
-  Datenkabel (Kupfer)

FR West



Beispiel

FR Ost



Die Autobahn
Niederlassung Ost

Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)

bearbeitet:		
gezeichnet:		
geprüft:		
PSP-Nr.	-	

C	-	-	-
B	-	-	-
A	-	-	-
Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

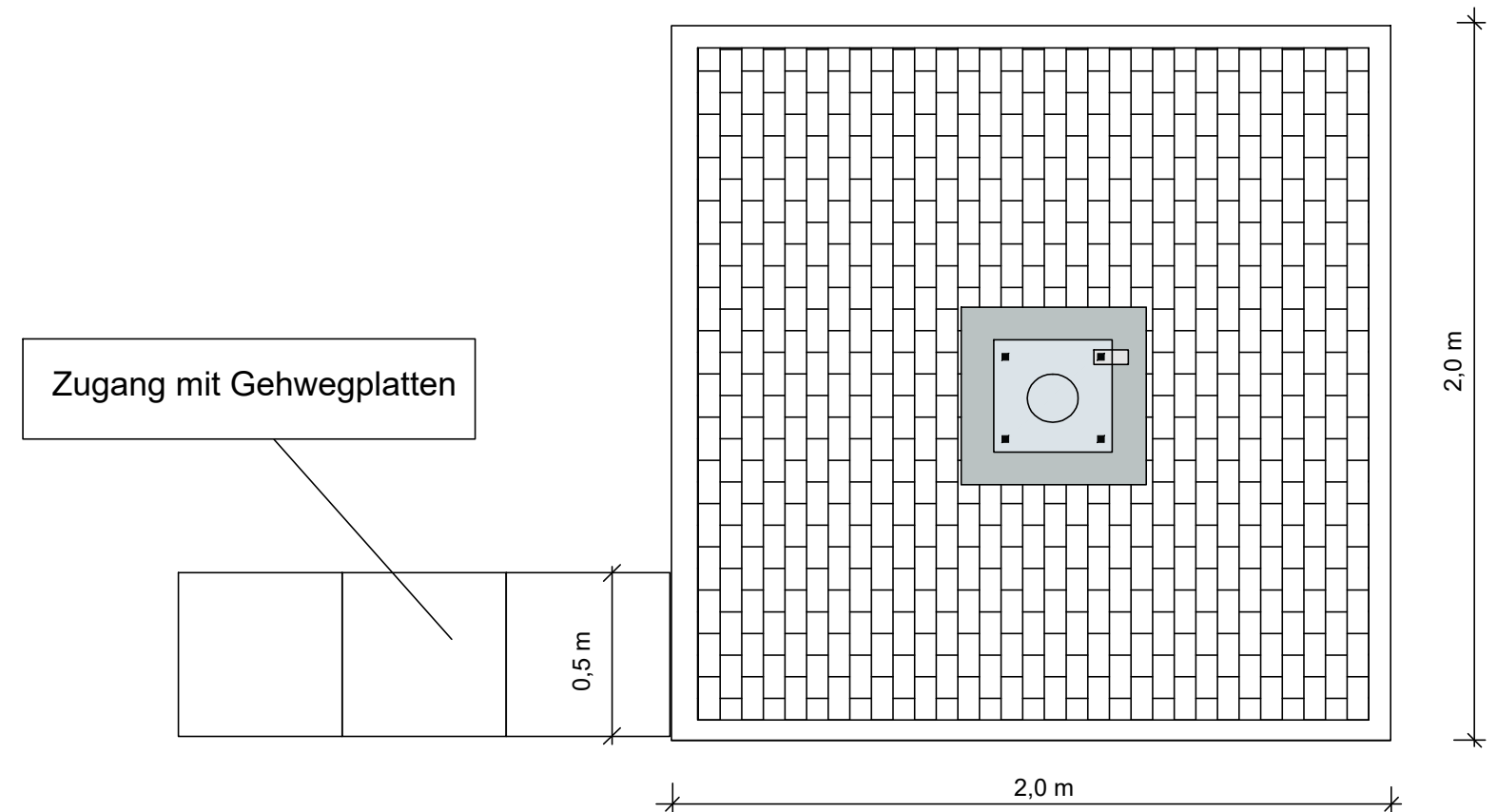
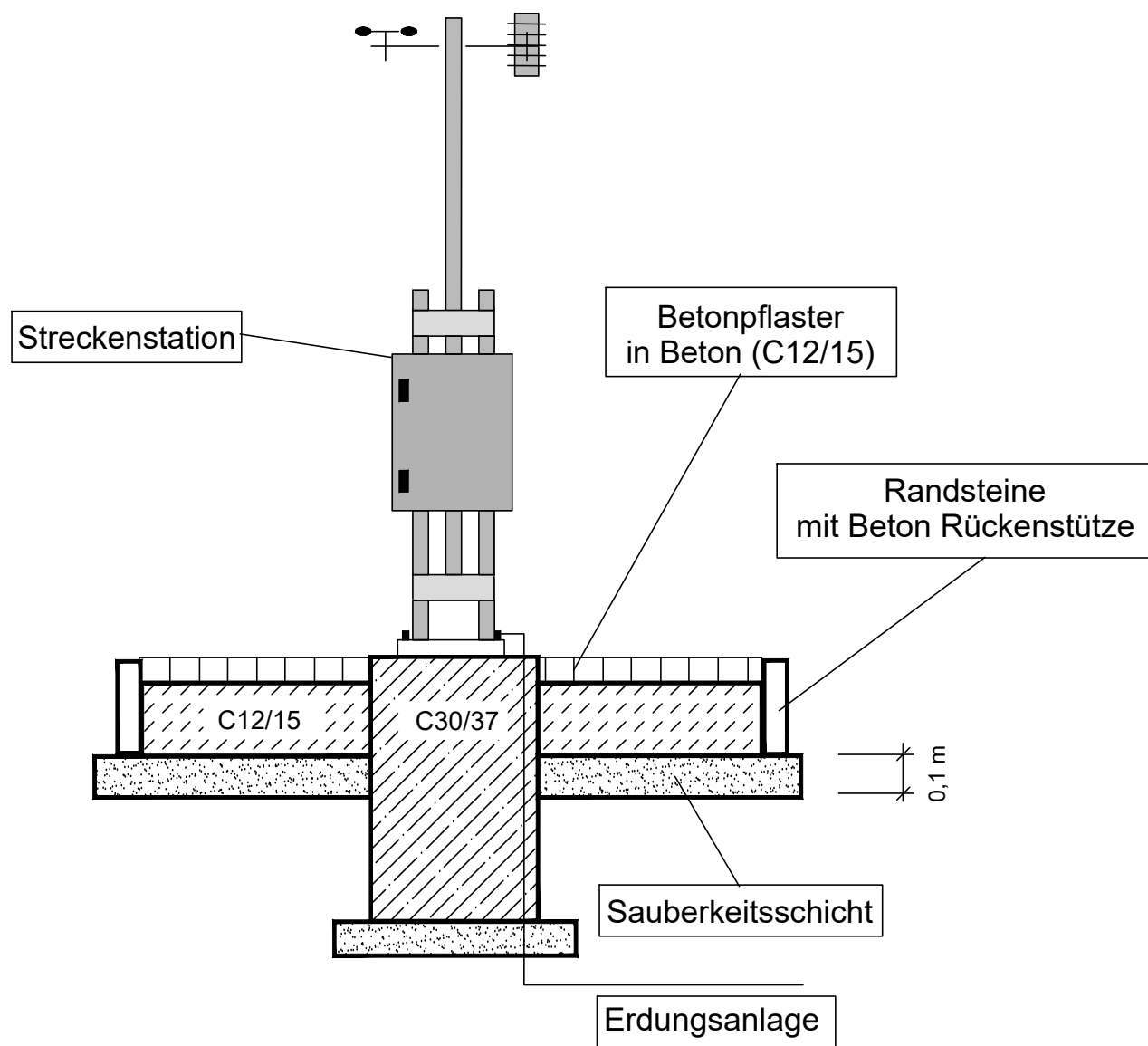
- nur für Ausschreibung -

Schema: Anbindung SWIS-Mastschrank über VDE

Die Autobahn GmbH des Bundes	Unterlage / Blatt-Nr.: F 1.33
Straße / Abschn.-Nr. / Station: A4, A9, A38, A71, A73	
PROJIS-Nr.: -	Längenmaßstab: ohne

Anbindung von SWIS-Streckenstationen an das Gf- SFMK

<p>Aufgestellt: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik</p> <p>Erfurt, den</p>	<p>Geprüft: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik</p> <p>Erfurt, den</p>
<p>Zur Ausführung freigegeben: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik</p> <p>Erfurt, den</p>	



 Die Autobahn Niederlassung Ost Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)	bearbeitet:		
	gezeichnet:		
	geprüft:		
	PSP-Nr.:	-	

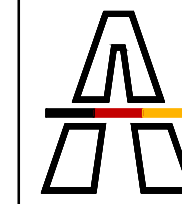
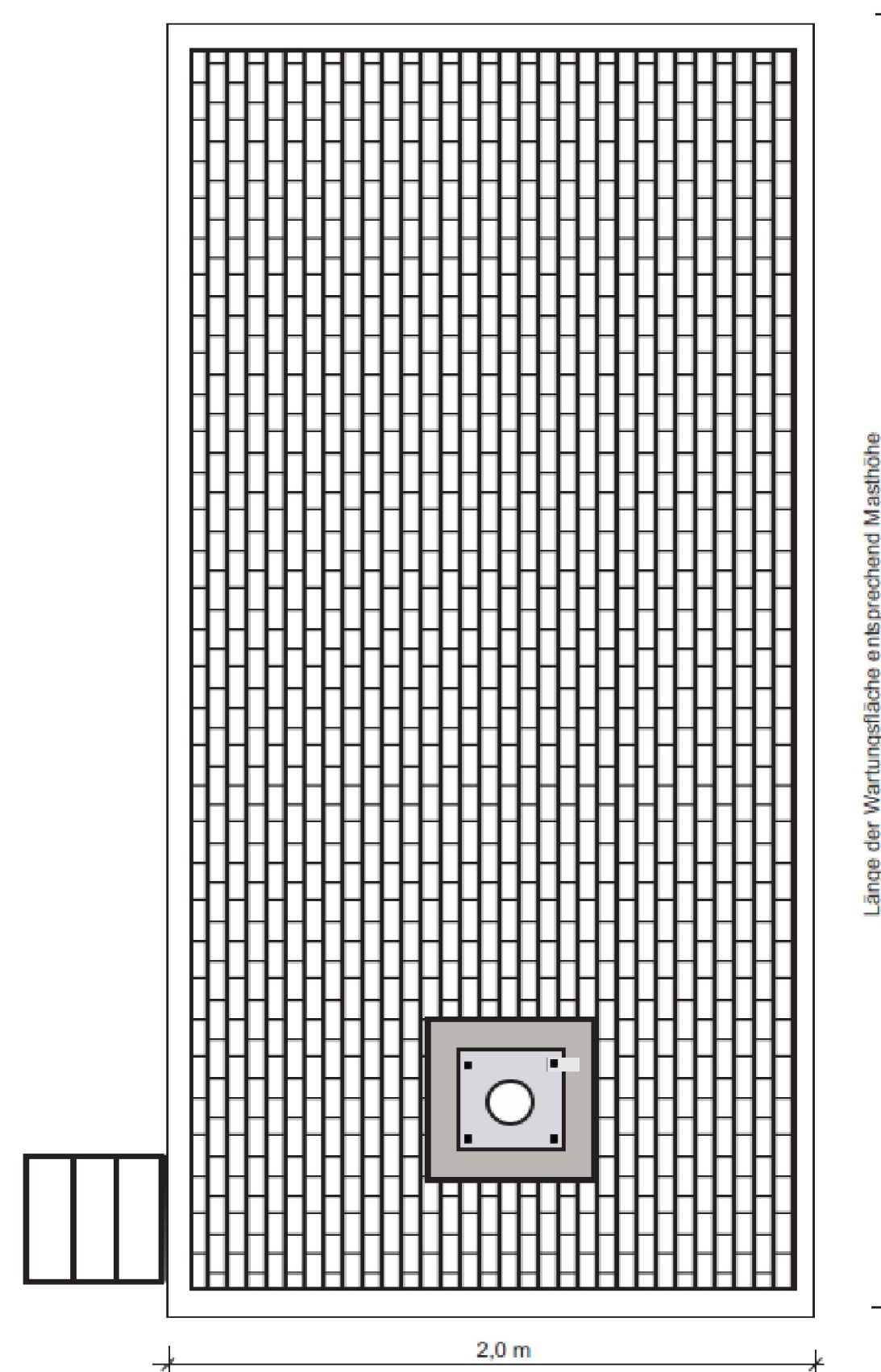
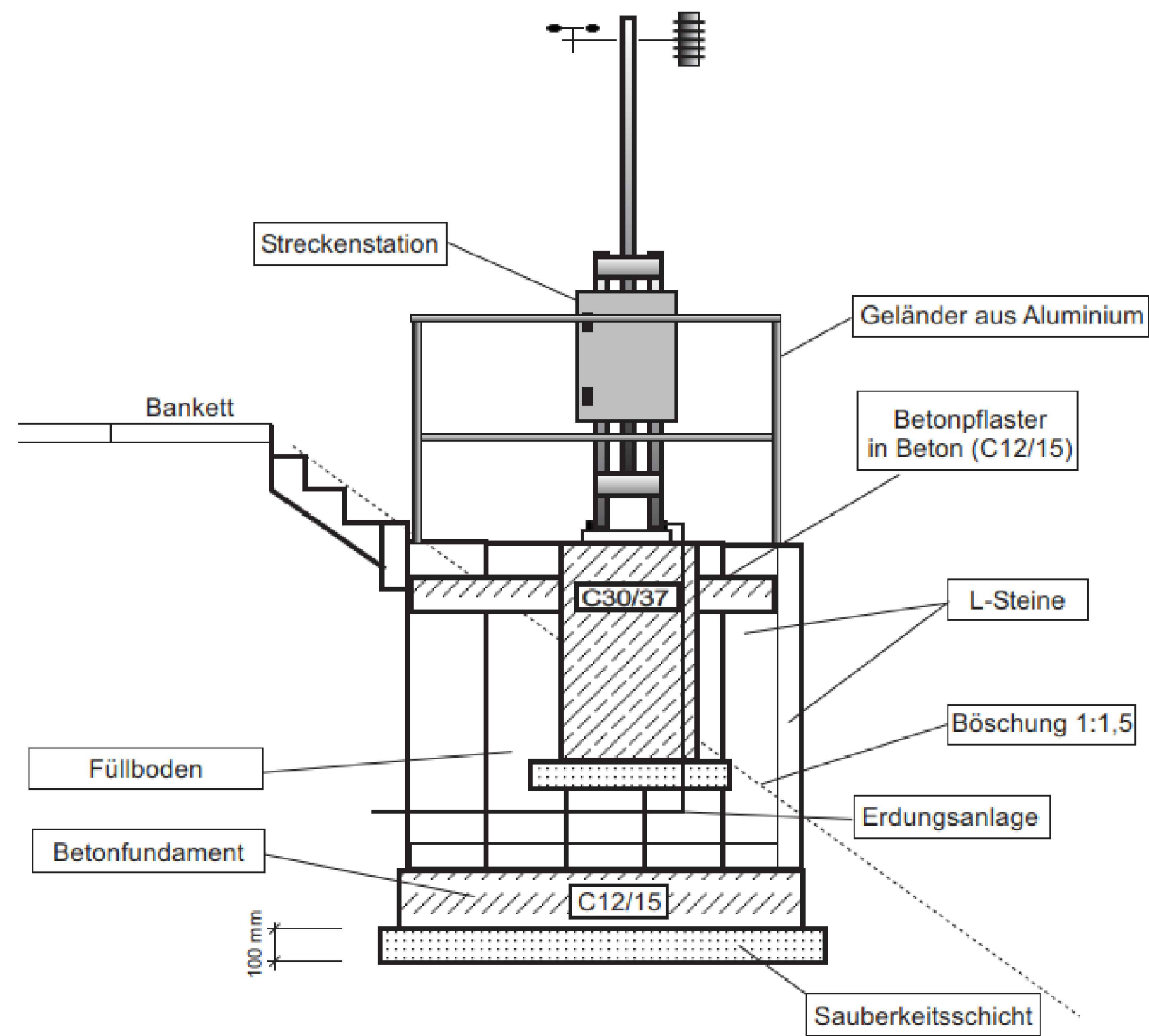
C	-	-	-
B	-	-	-
A	-	-	-
Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

- nur für die Ausschreibung -
 Regelplan Wartungsfläche für SWIS
 Lage in der Ebene

Die Autobahn GmbH des Bundes	Unterlage / Blatt-Nr.: F 1.51
Straße / Abschn.-Nr. / Station: A4, A9, A38, A71, A73	
PROJIS-Nr.: -	Längenmaßstab: ohne

Anbindung von SWIS-Streckenstationen an das Gf- SFMK

Aufgestellt: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik Erfurt, den	Geprüft: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik Erfurt, den
Zur Ausführung freigegeben: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik Erfurt, den	



**Die
Autobahn**
Niederlassung Ost
Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)

bearbeitet:		
gezeichnet:		
geprüft:		
PSP-Nr.:	-	

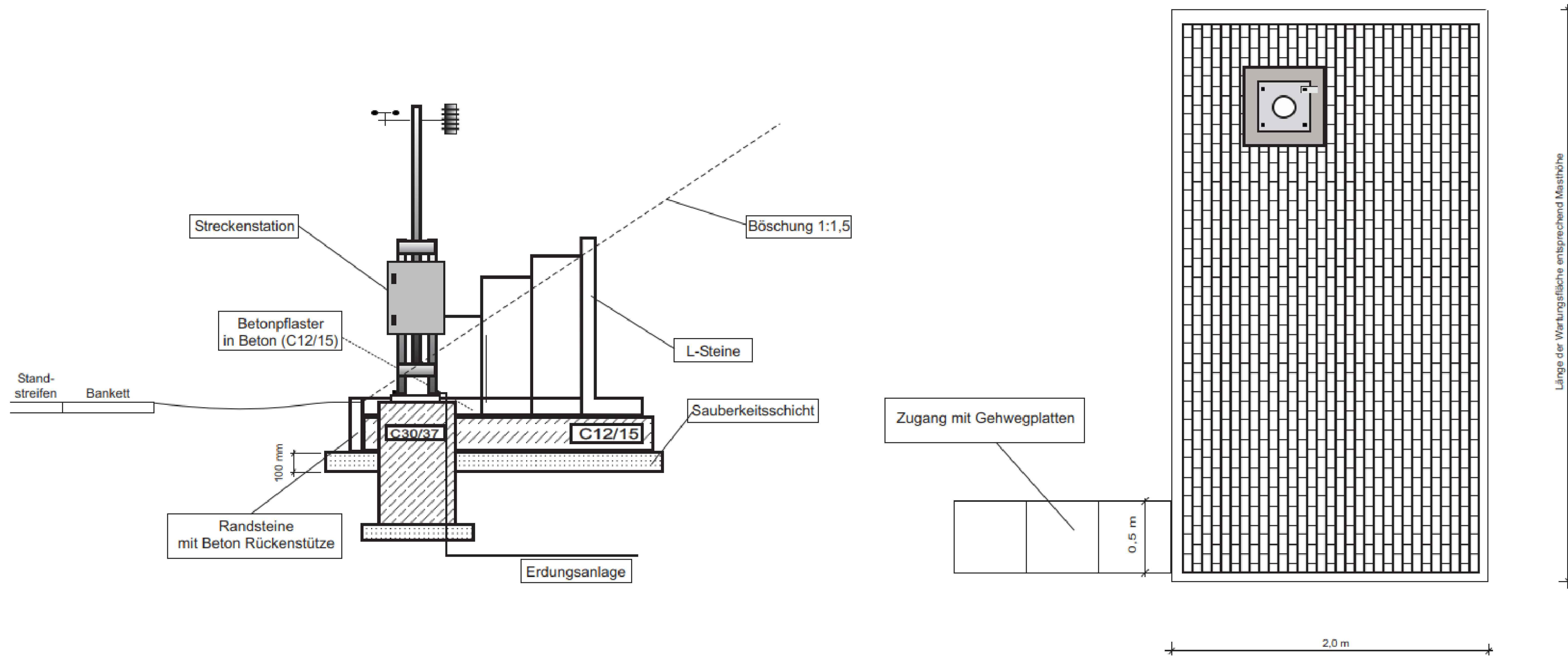
C	-	-	-
B	-	-	-
A	-	-	-
Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

- nur für Ausschreibung -
Regelplan Wartungsfläche für SWIS
Lage im Damm

Die Autobahn GmbH des Bundes	Unterlage / Blatt-Nr.: F 1.52
Straße / Abschn.-Nr. / Station: A4, A9, A38, A71, A73	
PROJIS-Nr.: -	Längenmaßstab: ohne

Anbindung von SWIS-Streckenstationen an das Gf- SFMK

Aufgestellt: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik	Geprüft: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik
Erfurt, den	Erfurt, den
Zur Ausführung freigegeben: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik	
Erfurt, den	



 Die Autobahn Niederlassung Ost Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)	bearbeitet:		
	gezeichnet:		
	geprüft:		
PSP-Nr. -			

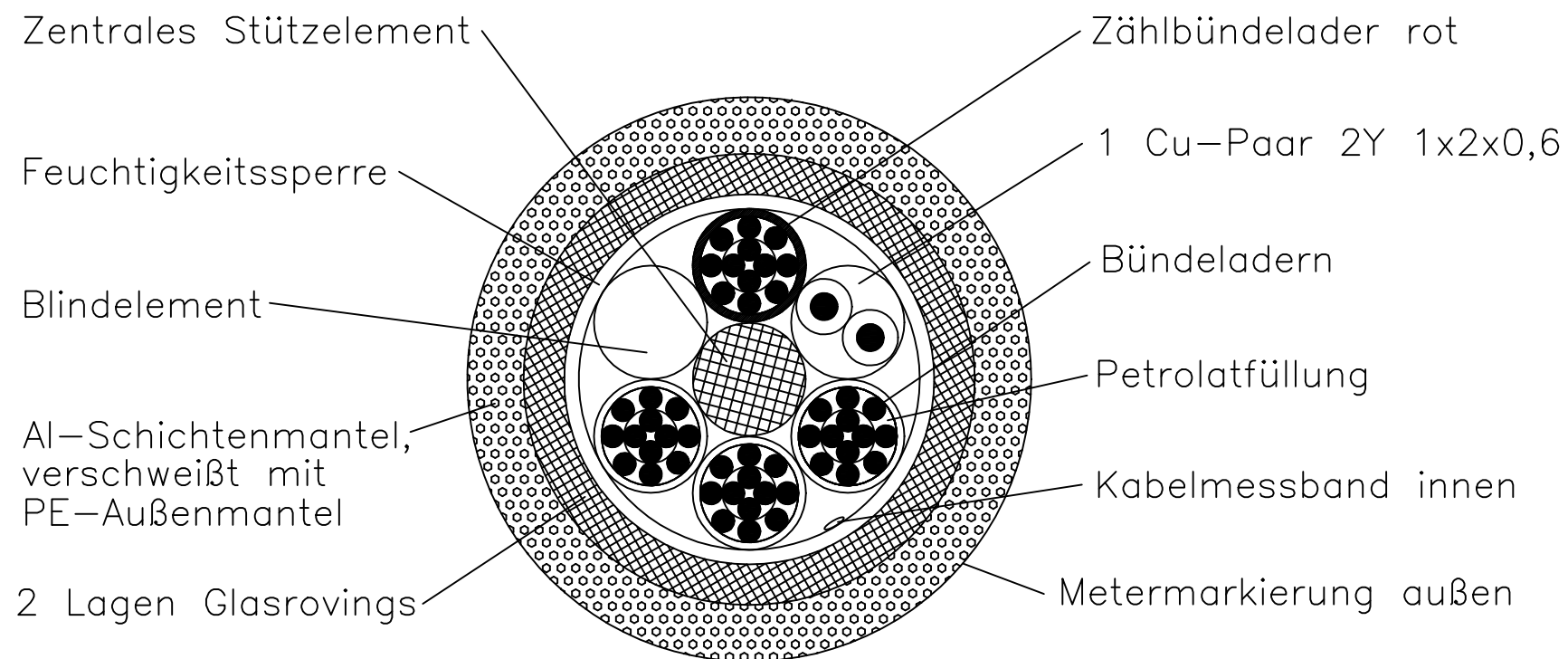
C	-	-	-
B	-	-	-
A	-	-	-
Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

- nur für Ausschreibung -
Regelplan Wartungsfläche für SWIS
 Lage im Einschnitt

Die Autobahn GmbH des Bundes	Unterlage / Blatt-Nr.: F 1.53
Straße / Abschn.-Nr. / Station: A4, A9, A38, A71, A73	
PROJIS-Nr.: -	Längenmaßstab: ohne

Anbindung von SWIS-Streckenstationen an das Gf- SFMK

Aufgestellt: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik Erfurt, den	Geprüft: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik Erfurt, den
Zur Ausführung freigegeben: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik Erfurt, den	



Kabeltyp:

A-DSF(ZN)(L)2Y 4x12 E9/125 0,36F3,5/0,25H19 + Cu2Y 1x2x0,6/1,1 LG

Mechanische und geometrische Eigenschaften

Anzahl der Fasern		48
Fasern/Bündeladern		12/4
Bündeladerdurchmesser	mm	1,7/2,4
Cu – Paar		2Y 1x2x0,6 mm
Cu – Paar, Aderdurchmesser	mm	0,6/1,1
Kabeldurchmesser	mm	14,1
Wanddicke, Nennwert	mm	2,0
Mindestwanddicke	mm	
Kabelgewicht ca.	kg/km	170
zulässige Zugkraft	N	2500
Minimaler Biegeradius	mm	30
Min. Biegeradius (ohne Zug)	mm	210
Min. Umlenkradius (mit Zug)	mm	280

 Die Autobahn Niederlassung Ost Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)	bearbeitet:		
	gezeichnet:		
	geprüft:		
	PSP-Nr.	-	

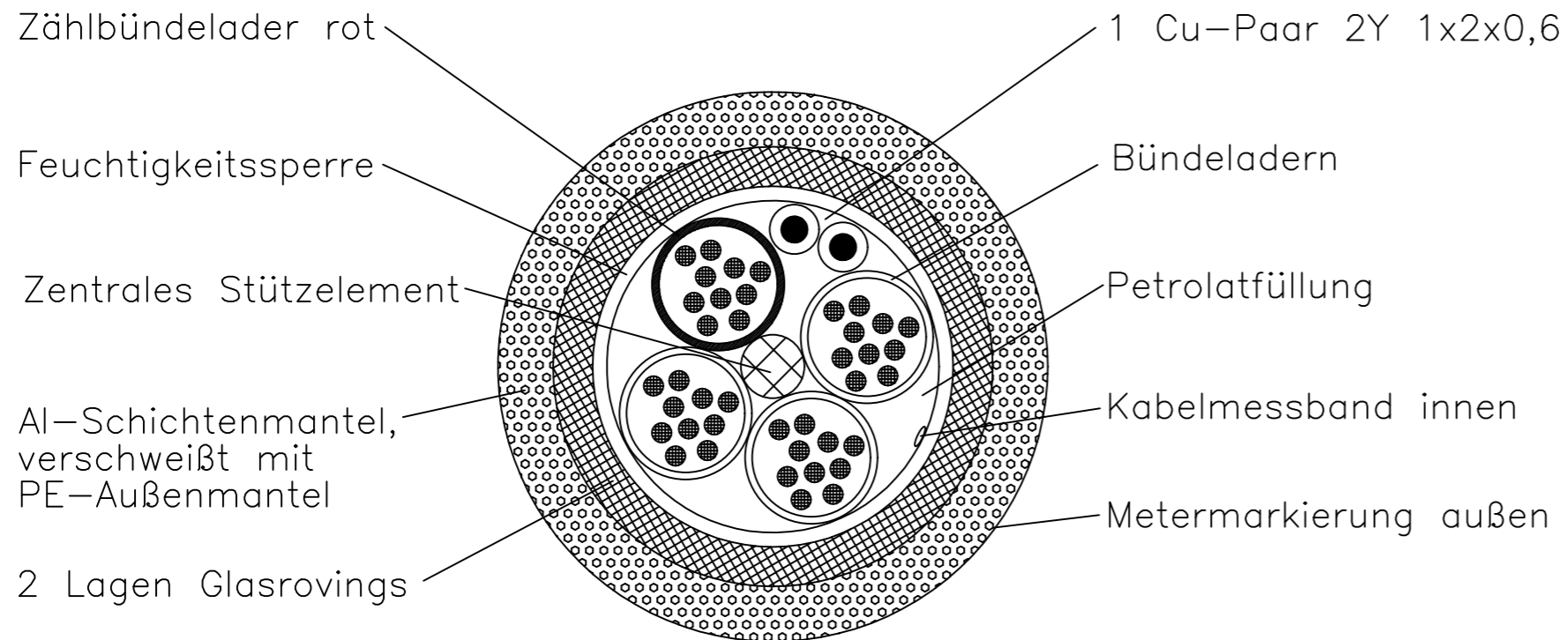
C	-	-	-
B	-	-	-
A	-	-	-
Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

**- nur für Ausschreibung -
Kabelquerschnitt Streckenkabel
A-DSF(ZN)(L)2Y 4x12 + Cu 1x2x0,6**

Die Autobahn GmbH des Bundes	Unterlage / Blatt-Nr.: F 1.61
Straße / Abschn.-Nr. / Station: A4, A9, A38, A71, A73	
PROJIS-Nr.: -	Längenmaßstab: ohne

Anbindung von SWIS-Streckenstationen an das Gf- SFMK

Aufgestellt: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik Erfurt, den	Geprüft: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik Erfurt, den
Zur Ausführung freigegeben: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik Erfurt, den	



Kabeltyp:

A-DSF(ZN)(L)2Y 4x10 E9/125 0,36F3,5/0,22H18 + Cu2Y 1x2x0,6/1,1 LG

Mechanische und geometrische Eigenschaften

Anzahl der Fasern		40
Fasern/Bündelader n		10/4
Bündeladerdurchmesser	mm	1,8/2,5
Cu – Paar		2Y 1x2x0,6 mm
Cu – Paar, Aderdurchmesser	mm	0,6/1,1
Kabeldurchmesser	mm	13–14
Wanddicke, Nennwert	mm	2,0
Mindestwanddicke	mm	
Kabelgewicht ca.	kg/km	140–155
zulässige Zugkraft	N	1700
Minimaler Biegeradius	mm	20xD bei Installation, 10xD nach Installation

 Die Autobahn Niederlassung Ost Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)	bearbeitet:		
	gezeichnet:		
	geprüft:		
	PSP-Nr.	-	

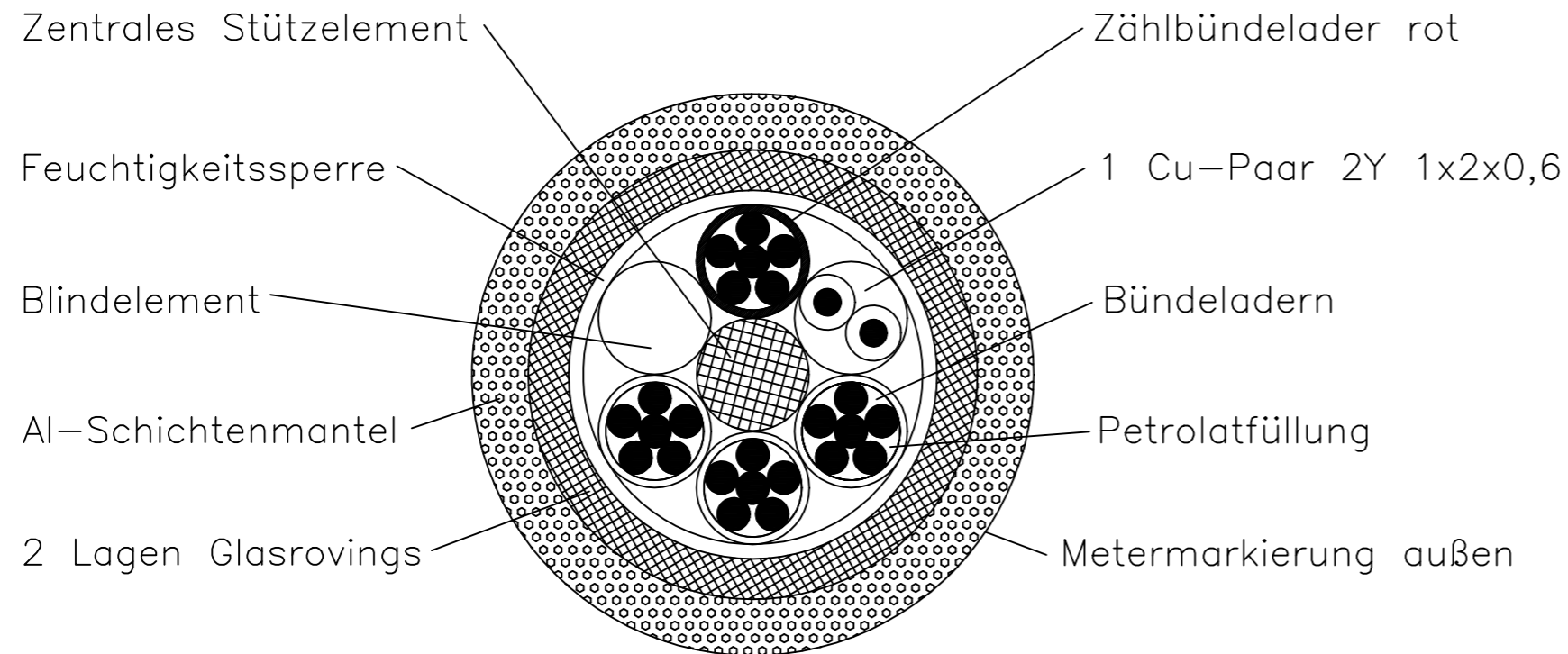
C	-	-	-
B	-	-	-
A	-	-	-
Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

- nur für Ausschreibung -
Kabelquerschnitt Streckenkabel
A-DSF(ZN)(L)2Y 4x10 + Cu 1x2x0,6

Die Autobahn GmbH des Bundes	Unterlage / Blatt-Nr.: F 1.62
Straße / Abschn.-Nr. / Station: A4, A9, A38, A71, A73	
PROJIS-Nr.: -	Längenmaßstab: ohne

Anbindung von SWIS-Streckenstationen an das Gf- SFMK

Aufgestellt: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik Erfurt, den	Geprüft: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik Erfurt, den
Zur Ausführung freigegeben: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik Erfurt, den	



Kabeltyp:

A-DSF(ZN)(L)2Y 4x6 E9/125 0,36F3,5/0,25H19 + Cu2Y 1x2x0,6/1,1 LG

Mechanische und geometrische Eigenschaften

Anzahl der Fasern		40
Fasern/Bündeladern		6/4
Bündeladerdurchmesser	mm	ca. 1,8/2,5
Cu – Paar		2Y 1x2x0,6 mm
Cu – Paar, Aderdurchmesser	mm	0,6/1,1
Kabeldurchmesser	mm	ca. 11,5
Wanddicke, Nennwert	mm	2,0
Mindestwanddicke	mm	
Kabelgewicht ca.	kg/km	ca. 115
zulässige Zugkraft	N	2000
Minimaler Biegeradius	mm	

 <p>Die Autobahn Niederlassung Ost Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)</p>	bearbeitet:		
	gezeichnet:		
	geprüft:		
	PSP-Nr.:	-	

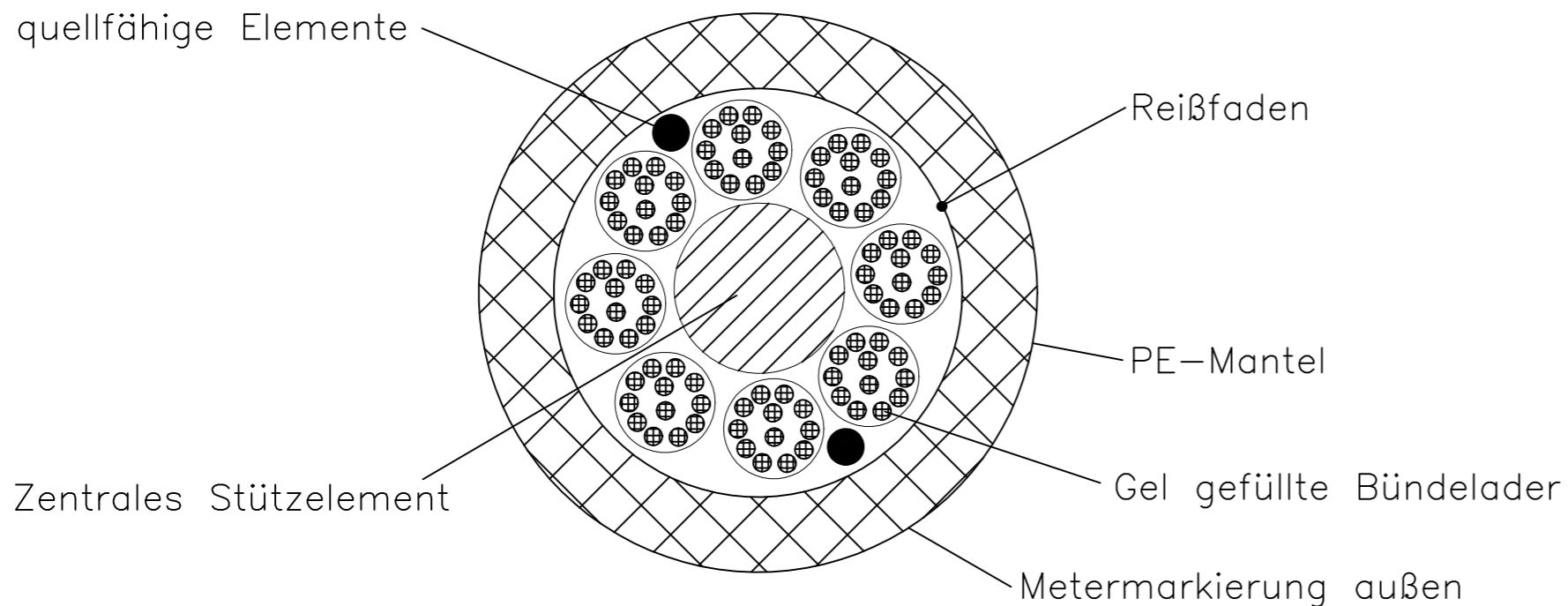
C	-	-	-
B	-	-	-
A	-	-	-
Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

- nur für Ausschreibung -
Kabelquerschnitt Streckenkabel
A-DSF(ZN)(L)2Y 4x6 + Cu 1x2x0,6

Die Autobahn GmbH des Bundes	Unterlage / Blatt-Nr.: F 1.63
Straße / Abschn.-Nr. / Station: A4, A9, A38, A71, A73	
PROJIS-Nr.: -	Längenmaßstab: ohne

Anbindung von SWIS-Streckenstationen an das Gf- SFMK

<p>Aufgestellt: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik</p> <p>Erfurt, den</p>	<p>Geprüft: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik</p> <p>Erfurt, den</p>
<p>Zur Ausführung freigegeben: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik</p> <p>Erfurt, den</p>	



Kabeltyp:

A-DQ(ZN)2Y 8x12 E9/125 - 0.36F3.5+0.22H18 LG

Mechanische und geometrische Eigenschaften

Anzahl der Fasern		96
Fasern/Bündeladern		12/8
Bündeladerdurchmesser	mm	
Cu - Paar		-
Cu - Paar, Aderdurchmesser	mm	-
Kabeldurchmesser	mm	6,3 +/- 0,3
Wanddicke, Nennwert	mm	
Mindestwanddicke	mm	
Kabelgewicht ca.	kg/km	35
zulässige Zugkraft	N	1000
Minimaler Biegeradius	mm	15xD in Betrieb, 20xD während Installation



**Die
Autobahn**
Niederlassung Ost

Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)

bearbeitet:		
gezeichnet:		
geprüft:		
PSP-Nr.	-	

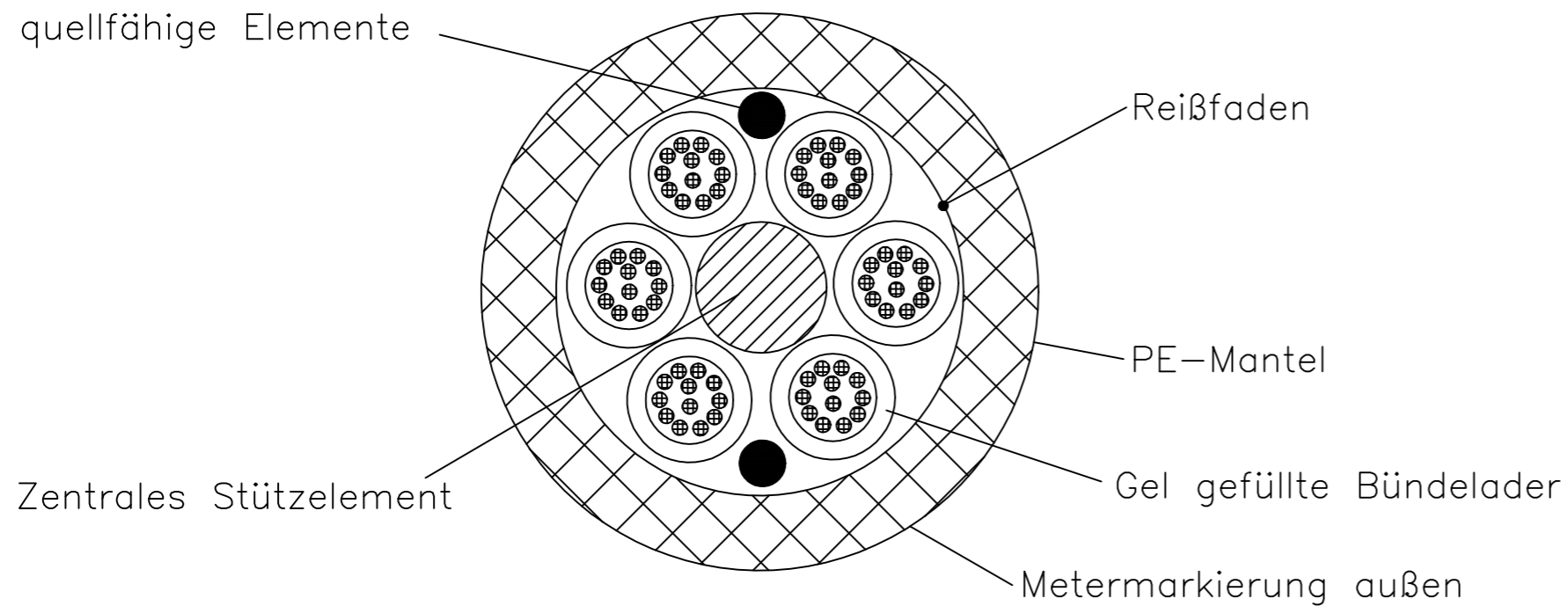
C	-	-	-
B	-	-	-
A	-	-	-
Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

**- nur für Ausschreibung -
Kabelquerschnitt Streckenkabel
A-DQ(ZN)2Y 8x12**

Die Autobahn GmbH des Bundes	Unterlage / Blatt-Nr.: F 1.64
Straße / Abschn.-Nr. / Station: A4, A9, A38, A71, A73	
PROJIS-Nr.: -	Längenmaßstab: ohne

Anbindung von SWIS-Streckenstationen an das Gf- SFMK

<p>Aufgestellt: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik</p> <p>Erfurt, den</p>	<p>Geprüft: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik</p> <p>Erfurt, den</p>
<p>Zur Ausführung freigegeben: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik</p> <p>Erfurt, den</p>	



Kabeltyp:

A-DQ(ZN)2Y 6x12 E9/125 - OS2

Mechanische und geometrische Eigenschaften

Anzahl der Fasern		72
Fasern/Bündeladern		12/6
Bündeladerdurchmesser	mm	1,35 +/- 0,1
Cu - Paar		-
Cu - Paar, Aderdurchmesser	mm	-
Kabeldurchmesser	mm	6,0 +/- 0,3
Wanddicke, Nennwert	mm	0,975
Mindestwanddicke	mm	0,9
Kabelgewicht ca.	kg/km	30
zulässige Zugkraft	N	350
Minimaler Biegeradius	mm	120

 Die Autobahn Niederlassung Ost Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)	bearbeitet:		
	gezeichnet:		
	geprüft:		
	PSP-Nr.	-	

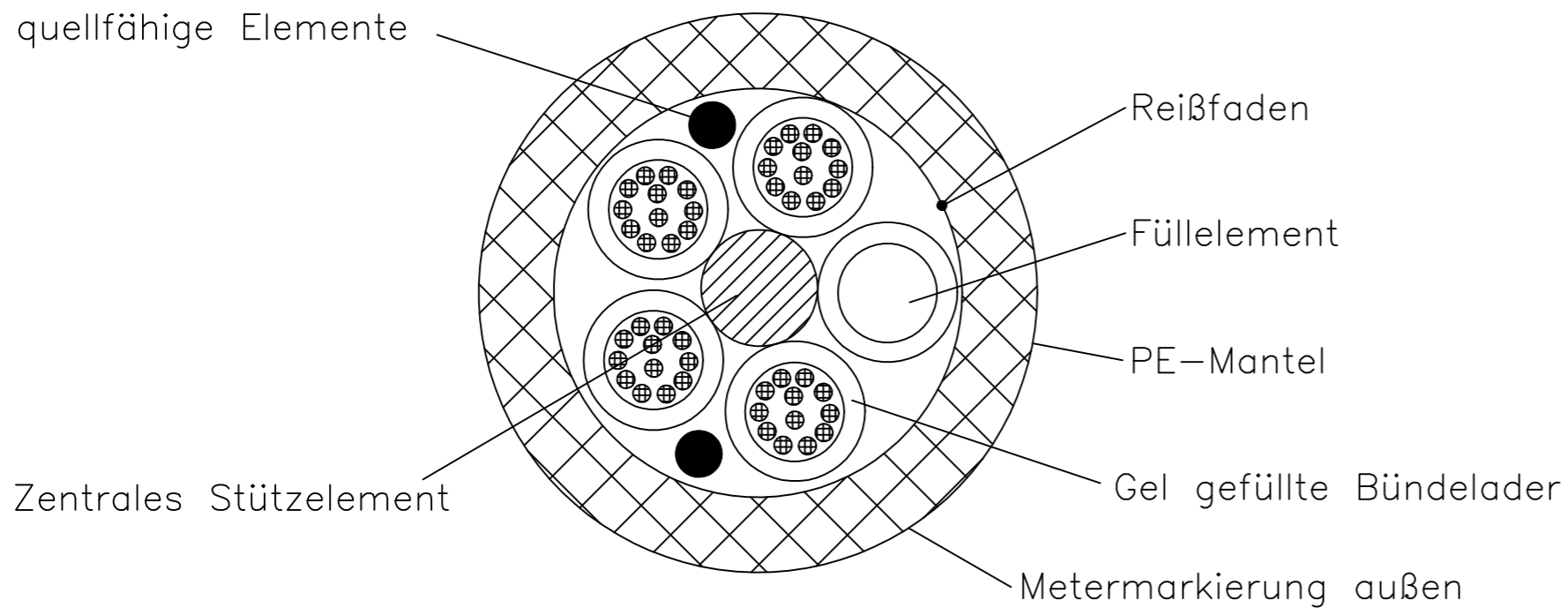
C	-	-	-
B	-	-	-
A	-	-	-
Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

- nur für Ausschreibung -
 Kabelquerschnitt Streckenkabel
 A-DQ(ZN)2Y 6x12

Die Autobahn GmbH des Bundes	Unterlage / Blatt-Nr.: F 1.65
Straße / Abschn.-Nr. / Station: A4, A9, A38, A71, A73	
PROJIS-Nr.: -	Längenmaßstab: ohne

Anbindung von SWIS-Streckenstationen an das Gf- SFMK

Aufgestellt: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik Erfurt, den	Geprüft: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik Erfurt, den
Zur Ausführung freigegeben: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik Erfurt, den	



Kabeltyp:

A-DQ(ZN)2Y 4x12 E9/125 0,36F3,5+0,22H18 LG

Mechanische und geometrische Eigenschaften

Anzahl der Fasern		48
Fasern/Bündeladern		12/4
Bündeladerdurchmesser	mm	1,95
Cu – Paar		–
Cu – Paar, Aderdurchmesser	mm	–
Kabeldurchmesser	mm	
Wanddicke, Nennwert	mm	1,1
Mindestwanddicke	mm	
Kabelgewicht ca.	kg/km	
zulässige Zugkraft	N	1500
Minimaler Biegeradius	mm	125

 Die Autobahn Niederlassung Ost Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)	bearbeitet:		
	gezeichnet:		
	geprüft:		
	PSP-Nr.	-	

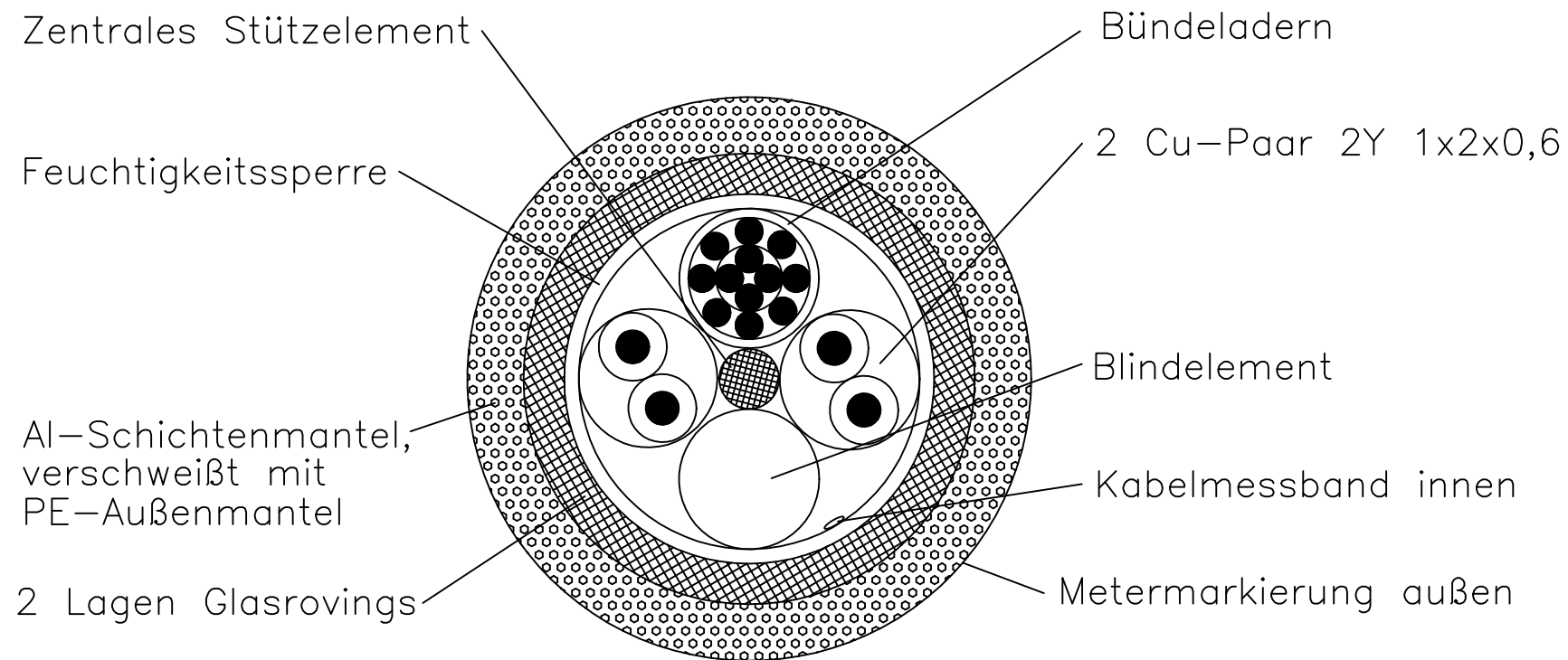
C	-	-	-
B	-	-	-
A	-	-	-
Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

- nur für Ausschreibung -
Kabelquerschnitt Streckenkabel
A-DQ(ZN)2Y 4x12

Die Autobahn GmbH des Bundes	Unterlage / Blatt-Nr.: F 1.66
Straße / Abschn.-Nr. / Station: A4, A9, A38, A71, A73	
PROJIS-Nr.: -	Längenmaßstab: ohne

Anbindung von SWIS-Streckenstationen an das Gf- SFMK

Aufgestellt: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik Erfurt, den	Geprüft: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik Erfurt, den
Zur Ausführung freigegeben: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik Erfurt, den	



Kabeltyp:

A-DSF(ZN)(L)2Y 1x12 E9/125 + Cu2Y 2x2x0,6/1,1 LG

Mechanische und geometrische Eigenschaften

Anzahl der Fasern		12
Fasern/Bündeladern		12/1
Bündeladerdurchmesser	mm	
Cu – Paar		2Y 2x2x0,6 mm
Cu – Paar, Aderdurchmesser	mm	0,6/1,1
Kabeldurchmesser	mm	
Wanddicke, Nennwert	mm	
Mindestwanddicke	mm	
Kabelgewicht ca.	kg/km	
zulässige Zugkraft	N	
Minimaler Biegeradius	mm	

 Die Autobahn Niederlassung Ost Magdeburger Straße 51, 06112 Halle (Saale)	bearbeitet:		
	gezeichnet:		
	geprüft:		
	PSP-Nr.	-	

C	-	-	-
B	-	-	-
A	-	-	-
Nr.	Art der Änderung	Datum	Zeichen

- nur für Ausschreibung -
Kabelquerschnitt Stichkabel
A-DSF(ZN)(L)2Y 1x12 + Cu 2x2x0,6

Die Autobahn GmbH des Bundes	Unterlage / Blatt-Nr.: F 1.67
Straße / Abschn.-Nr. / Station: A4, A9, A38, A71, A73	
PROJIS-Nr.: -	Längenmaßstab: ohne

Anbindung von SWIS-Streckenstationen an das Gf- SFMK

Aufgestellt: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik Erfurt, den	Geprüft: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik Erfurt, den
Zur Ausführung freigegeben: Die Autobahn GmbH des Bundes Niederlassung Ost, Außenstelle Erfurt Geschäftsbereich C Tunnel, Telematik Erfurt, den	